Die echten Anſichten der Waldungen und Förſte;

gegenwärtig über das

Zweckwidrige und Ungerechte des Forſtregals oder der Forſtpolizey

mit Vorſchlägen der nothwendigen Reformen

von

Joſeph Hazzi,

Generallandesdirektionsrathe in München.

München,

bey Joſeph Lentner. 1805.

Freyes Eigenthum — freye Kultur ſind die zwey mächtigen Zauberworte, die jedes Land aus dem elenden, wüſten Zuſtande, wie durch einen elektriſchen Schlag, in ein Paradies umwandeln können.

Motto der baieriſchen Regierung über Landeskulturgegenſtände. S. baieriſches Regierungsblatt 8tes Stück dd. 22ten Febr. 1804.

Vorrede.

Die gute Aufnahme, welche das erſte Heft dieſer echten Wald- und Forſtanſichten fand, beförderte das Erſcheinen des zweyten, dem eben ſobald das dritte und letzte folgen wird.

Gewiſſe Herrn werden freylich mit dem 2ten und 3ten Hefte am wenigſten zufrieden ſeyn, und wieder Lärm ſchlagen, da ſie alles das, was nicht in ihren Schulbegriffen liegt, als parador verſchreyen; — die es ſogar nicht vertragen können, wenn man einen alten — ihnen ſo ehrwürdigen Götzen — erſchüttert, oder gar von ſeinem Altare ſtürzen will. Allein — mag ſich auch dießmahl wieder ihre Galle über mich ergießen; ihre Wuth iſt zum Glücke nicht anſteckend; man

lacht

lacht ihres leidenſchaftlichen Treibens, und verachtet ſie, beſonders wenn ihr Tollſinn ſelbſt in gemeinen Pöbelſchimpf ausbricht: mögen ſie immer bellen und geifern, ich bleibe mit gleich kühnem Muthe auf der offenen, geraden Bahne, ſage meine Meinung, auf lange Erfahrung und Nachdenken gegründet, frey, und in ihrem ganzen Umfange. Ich wünſche nur, daß ſie jeder andere, beſonders meine Gegner, eben ſo freymüthig und uneigennützig äußeren; Wahrheit und die gute Sache werden dann gewiß leichter und ſicherer den Sieg erhalten, welches allein nur der echte Zielpunkt ſeyn kann.

München den 30. Nov. 1804.

Der Verfaſſer.

Erſter Abſchnitt.

Das Zweckwidrige des Forſtregals, oder der Forſtpolizey.

§. 1.

Die Forſtgeſchichte zeigte uns bisher, wie aus den Wäldern und Förſten eine eigene Klaſſe von Menſchen hervorging, die ſich anfangs unter dem Titel der Jagd als Jäger, nachhin unter dem Nahmen Förſter einen allgewaltigen Wirkungskreis zu verſchaffen wußten.

Schon der Staat ſelbſt behielt ſich große Förſte vor, und jeder große Güterbeſitzer ſuchte theils zur Erweiterung ſeiner Wildbahn, theils zur Ausdehnung ſeiner Forſtherrſchaft immer größere Walddiſtrikte zu gewinnen; dadurch gelangten die Aufſeher dieſer Waldungen, die Jäger oder Förſter zu einem Desportiſm, der ſeinen eiſernen Szepter nicht nur über Wald und Forſt, ſondern über die ganze Gegend ſchwang — der ſeit Jahrhunderten die höhere Kultur in Feſſeln hielt, und daher das Land nie zu höherem Wohlſtande gedeihen ließ.

Die den Fürſten und Gewaltigen des Mittelalters nur zugefälligen Juriſten räumten ihnen dieſe Ueber-

macht über die Förſte unter dem Nahmen Regale *), Forſtregal ein; hierauf gründete man in der Folge alle Gejaid- und Forſtordnungen, die den bloßen Auffehern über einzelne Jagden, und dergleichen herrſchaftliche Waldungen — den Jägern und Förſtern, — auch das Gebiet über andere Waldungen der Gegend öffneten: denn aus dieſem Regale entſtand eine ſogenannte Forſtpolizey **), welcher alle Wälder untergeordnet wurden. Ohne Einwilligung der Gerichtsſtelle, d. i. der Jagd- und Forſtbehörde, durften daher die Un-

*) Bannum foreſtale antiquo Germaniae aevo conſtitit in jure regali inhibendi venationes, piſcationes et ſylvarum extirpationes easque jure proprio exercendi atque foreſtarum violatores puniendi principum, comitum et miniſtrorum foreſtalium conatibus jus foreſtale ita eſt extenſum, ut banna magis magisque dilatata et amplificata exculta ſuperioritate territoriali principes taliter ademta non ſolum ſibi vindicaverunt, ſed protinus etiam ſibi ipſis tantum competens jus foreſtandi definiverunt quo factum eſt, *ut jus omne foreſtale praeſumtive ſit regale*.

Inſtit. juris foreſt. Germ. auct. Adam Georg. Francof. ad Moen. 1802. C. 2. §. 45.

**) Politia circa ſylvas et politia circa ligna (Forſt- oder Holzpolizey) quoad notiones differunt. Haec proſpicit nequis lignis vel caedendis vel caeſis male ſit uſurus, ubi notio politiae circa ligna latior amplectitur, ibi eo tendit, quo lignorum copia omnimodo augeatur. Ibidem C. 3. §. 84.

Unterthanen ſelbſt in ihren eigenen Waldungen nichts unternehmen, mußten für jede Bewilligung, Holz zu ſchlagen oder andere Waldnutzung, zahlen, woraus neue Abgaben ſich entwickelten, welche die Richter und Jäger, oder Förſter ſich zueigneten. So wurden endlich die Unterthanen ganz den Jägern und Förſtern unterwürfig, und die Forſtgeſchichte bezeichnete uns dieſe Abhängigkeit der Unterthanen von den Jägern oder nachhin Förſtern als eine der größten Landplagen. —

Da nun dieſe Anordnungen ſo fruchtlos, oder wohl gar in ihren Wirkungen ſchädlich waren, ſo frägt es ſich nur noch, ob nicht wenigſtens ihre Abſichten ſich rechtfertigen laſſen.

§. 2.

Die erſten Abſichten dieſer Anordnungen (rationes legis) ſchreiben ſich aus jenen rohen Zeiten her, wo man bloß der Jagd huldigte, wo man durchaus nur auf Vergrößerung der Wildbahn bedacht war, und die Gewaltigen einer Gegend, zum Erſatz des bereits erloſchenen Fauſtrechts, durch allerley Privilegien der Jurisdiktion und anderer grundherrlicher Rechte nach Willkühr ſich jenes Uebergewicht zu verſchaffen wußten, wodurch ſie zu politiſchen Zwingherrn einer Gegend wurden. Da geſchah es auch, daß man dieſe Forſtpolizey für einen Ausfluß der niedern Gerichtsbarkeit erklärte, daß man ſich von Jurisdiktionswegen die Holzausweiſungen durch die Jäger zueignete, vorzüglich

 dar-

darum, damit durch das Holzfällen die Jagd nicht Schaden leide, oder durch Ausreuten des Holzes der Jagdbezirk nicht am Umfange ſeiner Gränzen verliere. Alle erſte Forſtordnungen enthalten ausdrücklich dieſe Motive zur Holzausweiſung, wobey es nur um die Jagd nnd Wildfuhr zu thun war, und ſelbſt die neuern Forſtordnungen führen noch eben dieſe Geſetzesabſicht in ihrer Firma. —

Aber endlich im 19ten Jahrhunderte iſt es ein unbeſtrittener Grundſatz, daß die Jagd — dieſes in den finſtern Zeiten der Barbarey über das Eigenthum uſurpirte Regale — ſich nur auf die mögliche Ausübung der Jagd ſelbſt beſchränken müſſe, am wenigſten die freyen Handlungen der Eigenthümer hindern dürfe. So werden z. B. Möſer und Auen kultivirt, und das reichhaltigſte Jagdfeld verſchwindet im Augenblicke der eintretenden Kultur, ohne alle Rückſprache mit dem Jagdherrn. Alle neuere Kulturgeſetze, von denen jetzt die Staaten allgemein elektriſirt ſind, athmen vielmehr gänzlichen Haß gegen die Jagd, erklären ſie als ein Ueberbleibſel barbariſcher Zeiten, und weiſen ſie nur in Parke, oder andere — doch immer in die engſten — Schranken zurück.

Es iſt alſo klar, daß die Begünſtigung der Jagd keine Geſetzesabſicht mehr ſeyn kann, und daß daher die Holzauszeige oder Anweiſung, die man in dieſer Hinſicht den Unterthanen aufdrang, nicht mehr beſtehen darf.

§. 3.

§. 3.

Freylich fühlte man in neuern Zeiten ſelbſt den Unfug, daß man der Jagd wegen dieſe Holzausweiſung aufbürdete, und daher von den Unterthanen neue Abgaben erpreßte; man ſuchte alſo dieſe rohe und unanwendbare Geſetzesabſicht mit förſtlichen Grundſätzen zu bemänteln, und dieß beſonders, als das Forſtweſen zu einer Wiſſenſchaft heranwuchs. Nun argumentirte man ganz leicht: Das Forſtweſen iſt eine eigene Wiſſenſchaft: nur wer dieſe inne hat, kann mit der Waldwirthſchaft umgehen; der gemeine Mann muß daher mit ſeinem Walde unter der allgemeinen Vormundſchaft ſtehen, und in ſeiner Waldwirthſchaft von höherer Einſicht geleitet werden: was iſt aber billiger, als daß er auch für dieſe Leitung bezahle? Zugleich erhob ſich ein fürchterlicher Lärm über einbrechenden Holzmangel, wodurch die Forſtcharlatane am meiſten zu imponiren, und ſich bey den Regierungen Eingang zu verſchaffen wußten; alles ſchrie über Holznoth, wobey ſelbſt die meiſten Regierer ſo eine Furcht befiel, daß ihnen ſchon vor dem Erfrieren grauete *).

Al-

*) Selbſt Rußland, belaſtet von unüberſehbaren Waldſtrecken, träumte von Holznoth; man dachte unter Katharina II. ſchon auf Einführung einer Forſtpolizey, weßwegen 1780 der Naturforſcher Pallas den Auftrag erhielt, den Plan zu einer Forſtinſtruktion zu entwerfen.

Allein — unterdeſſen ſchwang ſich auch der Ackerbau zu einer Wiſſenſchaft empor, und doch fiel es noch Niemand bey, den Landmann in ſeiner bisher veralteten Wirthſchaft zu hindern, ihm neue Formen aufzudringen, ihn zu dieſem Zwecke unter die Aufſicht von Profeſſoren und Ackerbaugelehrten zu ſtellen, für alle ſeine landwirthſchaftliche Verrichtungen Geſetze zu geben, und ihm dafür neue Abgaben aufzubürden. Jedermann würde dieſe Geſetzgebung lächerlich, dieſe Beſchränkung ungerecht finden. — Sind aber die Wälder etwas Anderes, als Theile ſeiner Oekonomie, wie Wieſen und Felder? Sind ſie nicht auch untergeordnete Zweige der Oekonomie, der Landwirthſchaft, der Kultur im Allgemeinen? Wenn alſo eine ſolche Geſetzgebung und Beſchränkung für das Ganze nicht anwendbar iſt, ſo iſt ſie es eben ſo wenig für einzelne Theile desſelben. Man wird zwar dagegen einwenden, der Landmann könne durch unrichtige Behandlung ſeiner Aecker und Wieſen nicht ſo viel Schaden thun, als durch einen regelloſen Gebrauch ſeiner Waldung; der Staat habe die Pflicht auf ſich, zu ſorgen, daß kein Holzmangel entſtehe. Dieſe Sorge iſt aber überflüſſig; die Gebirge bleiben immer natürliche Holzmagazine, und die Bewohner derſelben die wahren Holzbauern, oder Förſter. Dieſe müſſen und werden auch dem flachen Lande ſtets hinlänglich Holz zuführen; ja es giebt ſelbſt da am flachen Lande eine Menge Plätze, die der Landmann zweckmäßiger zur Holzkultur benützen kann und wird. Bayern ſelbſt wie jedes andere Land liefert uns zur Bewährung dieſes Satzes die einleuchtendſten Bey-

ſpie-

ſpiele. Es giebt eine Menge Ortſchaften, wo neue Waldungen angelegt, die ſchon beſtehenden von den gemeinen Landleuten, ohne daß auch nur ein Förſter in der ganzen Gegend wäre, mit beſonderer Pflege behandelt, und ſelbſt Einfänge gemacht werden, wie z. B. im Gericht Vilsbyburg, in der Gegend von Landshut überhaupt, zum Theile auch in den Gerichten Friedberg und Landsperg: allein — was ſind die Grundurſachen davon? Nur dieſe, daß dort nicht zu viele Waldungen beſtehen, daß das Holz des benachbarten Landshut und Augsburg wegen ſchon mehr Werth erhielt, wodurch alſo das Intereſſe und die Aufmerkſamkeit des Landmannes auf dieſen Erwerbszweig höher geſpannt wurde. Intereſſe und Konkurrenz ſind die großen Triebräder der Induſtrie und Produktion, um das Gleichgewicht in der großen Geſellſchaft zu erhalten. Man laſſe nur dem Intereſſe und der Konkurrenz freyes Spiel, ohne ſie zu hemmen, oder darein regieren zu wollen, und die große Maſchine geht von ſelbſt und beſſer. — —

§. 4.

Nur ſcheinbar kann eine Holznoth, nie eine wirkliche entſtehen. Wird eine Frucht z. B. Korn etwas theuerer, ſo denkt jeder Landwirth auf ſtärkeren Kornbau, und dann fallen die Preiſe von ſelbſt wieder, wie dieß von Zeit zu Zeit die Erfahrung lehrt. Steigt irgendwo das Holz zu höherem Werthe, ſo drängt ſich alles auf dieſen Markt hin; von fernen Gegenden, von

den wildeſten Gebirgen her triſt man Anſtalten, um das Holz dahin zu verfahren, und dieß giebt neuen Waſſerleitungen oder andern künſtlichen Anlagen ihr wohlthätiges Daſeyn, weil ſich dergleichen Unternehmungen vorhin nicht rentirt hätten. Kaum ſtieg z. B. vor einigen Jahren in Wien das Holz auf einen zu hohen Preis — wie war nicht alles bemüht, hier ſein Glück zu machen? Es wurden ſogleich neue Triften und Kanäle angelegt: — aber bald wurde die Konkurrenz wieder zu zahlreich, und — verſchwunden war die zu große Theuerung.

Man wird zwar auch dagegen einwenden, dieß könne wohl angehen, wenn es noch wirklich in einem Lande Holz giebt, es mag dann von der Nähe oder Ferne herbeygeſchaft werden; haben aber einmahl die Landleute all ihr Holz ausgereutet, wo ſoll es dann herkommen, da es nicht ſo ſchnell nachwächſt, wie Getreid und andere Früchte? — Es hätte damit allerdings ſeine Richtigkeit, wenn von den bisher benützten Holzarten allein die Rede wäre, und man ſich nur auf Fichten, Buchen oder Eichen beſchränken wollte, wovon erſtere 80, die zweyten 150, die letztern gar 300 Jahre zu ihrem vollen Wuchſe bedürfen: allein bey einer Holzthenrung, bey Holznoth frägt es ſich nur um Brennholz, und dieſes kann durch Schlagholz in 10 — 15 Jahren, nebſt Reſerven für das Bauholz erſetzt werden, wovon uns die Rheingegenden, Frankreich ꝛc. zum Beyſpiel dienen, weil auch das Holz ſchon in dieſen Ländern einen höheren Werth hat. Zudem, wie

ge-

geſagt, können und werden die Landleute nicht alle zugleich ihre Waldungen ausreuten, — am wenigſten die Gebirge und andere magere Plätze im Flachlande. Was ſoll denn im Gebirge das Holz erſetzen? — Wer nur einige Kenntniß davon hat, der weiß, daß hier keine andere Kultur möglich iſt, daß man weder auf Felder oder Wieſen rechnen kann — ſelbſt nicht überall auf Alpenweiden, ſondern nur da, wo es nicht an Waſſer fehlt. Der größere Raum wird daher immer Wald bleiben. Noch zur Zeit weiß man keinen Staat, wo wirklicher Holzmangel eingetreten wäre, ob es gleich große Strecken Landes ohne viele Waldungen giebt. In einigen Ländern iſt freilich das Holz ſehr theuer; aber eben dieſe Länder, wie z. B. die Niederlande, am Rhein ꝛc. ſind es, die in der Kultur und Induſtrie oben an ſtehen. Hier weiß man das Brennmaterial zu ſchätzen; überall bedient man ſich der Sparöfen, Sparküchen, und anderer dergleichen Kunſtmaſchinen, führt leichtere Bauarten ein, räumt die kleinen Waldungen auf das reinlichſte, benützt jeden Holzabwurf, nimmt auch andere Brennſtoffe zu Hülfe, als: Steinkohlen, Torf ꝛc. und alles hat ſo eine beſtimmtere und raffinirtere Wirthſchaft. Man vergleiche dagegen ein Land, z. B. Bayern, wo noch die Forſtordnungen herrſchen, die Jäger und Förſter hauſen, und — welch ein Kontraſt! —

§. 5.

Auf allen Seiten ſtößt uns da der wilde Zuſtand auf von Wald und Weide — düſter und ängſtlich iſt

der

der Anblick. — Man glaubt nicht in einem von geſitteten Menſchen bewohnten Lande, ſondern unter wilden Thieren zu wandeln; man ſieht, daß die Waldungen nur zum Raube dienen; die Bäume werden willkührlich weggenommen; das Ueberholz bleibt alles liegen, und die Stöcke ſind einer langſamen Verweſung überlaſſen. Die Folge dieſer heilloſen Wirthſchaft fällt grell in die Augen; man erblickt überall, ſelbſt mitten in den Waldungen, verödete Strecken; alles verräth Unrath, nirgends zeigt ſich die Hand des fleißigen Hauswirths; man vermißt ſogar ordentliche Abfuhrwege von den Waldungen; an ihrer Stelle aber findet man allenthalben ſchlechte Wege, welche bloß die Willkühr und Verzweiflung des fluchenden Fuhrmanns gebahnt zu haben ſcheint. Und eben da, wo viel Wald zuſammenſteht, ſind die Menſchen die elendeſten. Die Anwohner der Förſte, wie die des Forſtenrieders, Grünwalders, Neuöttingers, Dürnbucherforſtes leiſten hierfür ſichere Gewähr. Ihr armſeliger Zuſtand iſt eine ganz natürliche Folge. Auf ſie drückt eine größere Tyranney der Förſter und Jäger; der zu große Wald beengt ihre Fluren, und wirkt noch überdieß durch ein verſchlimmertes Klimat auf ihre Ackerwirthſchaft zurück. Schneedruck, Reife, Schauer und andere dergleichen Uebel ſind gewöhnliche Plagen der Waldanwohner; der zu weite Umfang des Waldes entvölkert die Gegend — daher weniger Geldumlauf — weniger Nahrungszweige — daher ſo wenig Belebung.

Ungeachtet der ſo vielen Forſtordnungen, Jäger und Förſter verfault doch in ſo einem Lande mehr Holz

als

als verbraucht wird. In den Gebirgswaldungen von Auerburg, und Miesbach, Tegernſee, wie auch in den Wäldern von Zwieſel muß jährlich um zwey Drittel mehr Klafterholz verweſen, als von Menſchen benützt wird; ja ſelbſt in den nahen Waldungen von München, z. B. im Grünwalder, Forſtenrieder Forſte bleiben Jahr für Jahr mehrere hundert Klafter Holzes ſtehen, das daſelbſt jährlich gehauet und aufgeklaftert wird, bis ſie endlich dem Einfluſſe der Witterung unterliegen, und nach und nach verfaulen.

Aeußerſt ſelten werden die Stöcke herausgenommen, und eben ſo wenig wird das Abholz benützt; alles iſt ſich ſelbſt überlaſſen. Nur in jenen Gegenden, wo das Holz in höherem Werthe ſteht, wie in Landshut, Straubing, Erding, macht man die Stöcke und das Abholz zu Nutzen, nie aber in großen Förſten. Wer wird ſich auch da noch mit dem mühſamen Stockausreiſſen abgeben, wer das Abholz ſammeln, wo das Klafterholz verhältnißmäßig wohlfeiler zu ſtehen kömmt? Man bedenke überdieß noch, wieviel Holz zu monſtröſen Wohnungen, zu Scheunen, Verzäunungen, Beſtattung, Waſſergebäuden, zu ungeheuern Dachſtühlen und ſchlechtem Schifbau ꝛc. verſchwendet wird. Baiern hat eine Menge reicher Steinkohlen-Lager, hat allenthalben Ueberfluß an Torf, aber ſie verdienen noch die Bearbeitung nicht, und gleichen daher vergrabnen Schätzen. Eben ſo mißlich ſieht es noch mit Holzſparöfen, Sparküchen, und andern dergleichen wirthſchaftlichen Anrichtungen aus; ſie ſind immer nur Ge-

gen-

genſtände der Liebhaberey. Zweckmäßigere und leichtere Gebäude, Wege und Kanäle gehören noch ins Reich der frommen Wünſche, da ſich der Aufwand auf all dergleichen Unternehmungen im Gegenhalt der zu geringen Holzpreiſe noch gar nicht verintereſſirt, weil noch kein Drang nach dieſen Hülfsmitteln da iſt.

§. 6.

Man ſollte denken, die ſo vielen Waldungen und geringen Holzpreiſe müßten Holzbrauchende Fabriken erzeugen, und durch dieſe dergleichen Gegenden beleben: aber es zeigt ſich gerade das Gegentheil, denn die Forſtordnungen und Förſter laſſen nicht einmahl den Gedanken an eine ſolche Fabrik zur Welt kommen. Vor ihnen ward in dieſer Art Induſtrie weit mehr gethan; damahls entſtanden in den Waldgegenden die vielen Glashütten, verſchiedene Hämmerwerker, auch der Bergbau wurde durch die Hände der Privaten viel thätiger betrieben, und verzehrte alſo mehr Holz; mit Anfang der Forſtordnungen wurde aber all dieſer Induſtrie der Stab gebrochen *).

Jä-

*) Seit 2 Jahrhunderten war ich allein ſo glücklich, der noch neue Glashütten zu Tage förderte, und zwar 2 neue zu Furth, und 1 zu Wörth. Dieß konnte aber nur mit vieler Mühe durchgeſetzt werden; es gab darüber einen gewaltigen Lärm und Verleumdung meines Nahmens, worüber ich im 3ten Hefte noch näher ſprechen muß.

Jäger und Förſter bewachen alle Waldungen wie die wilden Thiere ihre Höhlen. Jedes Bäumchen ſteht unter ihrem eiſernen Szepter; darüber darf der wahre Eigenthümer nicht mehr gebieten. Wenn irgend ein Bäumchen auf Wieſe oder Feld aufkeimt, ſo verliert ſchon der Eigenthümer ſein Recht darüber, das ſogleich die Churfürſtl. oder Hofmarksherrſchaft durch ihre Jäger oder Förſter geltend macht. Wird aber auch dem Grundeigenthümer vergönnt, es umzuhauen, ſo muß er doch Gebühren, Auszeig- und Anweisgelder dafür bezahlen. Seit Erſcheinung der Forſtordnungen darf der Landmann mit ſeinen Holzplätzen nicht mehr frey ſchalten, ſie weder mehr ausreuten, oder beſſer benützen, noch Holz ohne Anweiſung und Auszeige ſchlagen *).

Die Jagd- und Forſtmänner gaben freilich ihre Gründe dafür an, und, wie ſchon geſagt wurde, waren dieſe zuerſt die Begünſtigung der Jagd, und dann die Vorſicht, daß der Bauer ſein Holz nicht unſchicklich behandle. Daß die erſte dieſer Geſetzesabſichten von keiner Wirkung mehr ſeyn könne, iſt bereits bewieſen worden; aber auch die zweyte iſt nur ein Blendwerk, eine wahre Beutelſchneiderey. Niemahls macht ein

*) 2 oder 3 Herrſchaften kommen hier immer zur Sprache — die Grundherrſchaft giebt die Erlaubniß zur Holzſchlagung, die Jurisdiktionsherrſchaft ertheilt die Anweiſung, und der Jäger oder Förſter macht die Auszeige — daß überall zu bezahlen kömmt, verſteht ſich von ſelbſt. — —

ein Jäger oder Förſter wirklich ſo eine Holzauszeige oder Anweiſung, denn er kömmt äußerſt ſelten in den Wald des Unterthanes, läßt ſich nur dafür bezahlen, und dann den Bauer ſelbſt walten. Er wäre auch gar nicht im Stande dieſe Privatholzanweiſungen zu fördern, weil er mit ſeinem eigenen Forſtdienſte, mit der Aufſicht der Jagd, mit den herrſchaftlichen oder Staatswaldungen genug zu thun hat, und ſich daher wohl hundertmahl vervielfachen müßte, um dieſe Privatgeſchäfte zu verſehen. Man erwäge überdieß, welch ungeheure Summen es koſten würde, wenn der Staat bloß für dieſe Unterthansgeſchäfte ſo viele Jäger und Förſter aufſtellen ſollte. Der Staat und die Herrſchaften haben daher ihre Jäger und Förſter nur zur Beſorgung ihrer eigenen Walddiſtrikte beſtimmt, und das Uebrige iſt meiſtens ihre erzwungene Nebenſache. In mehrern churfürſtl. Landgerichts-Bezirken giebt es gar keine churfürſtl. Förſter, wie in Vilsbyburg, Eggenfelden, und gerade hier ſteht es mit der Forſtkultur der Unterthanen beſſer als an andern Orten, obſchon keine Anweiſungen der Holzſchläge gemacht werden.

Wenn aber auch wirklich die Jäger und Förſter dieſe Anweiſungen vornehmen könnten und würden, was hätten ſie wohl für einen Zweck, da beynahe alle Jäger und Förſter nichts als Jäger ſind, und von der Forſtwiſſenſchaft gar nichts verſtehen: denn, wie bekannt, exiſtirt nur erſt ſeit wenigen Jahren in Baiern eine Forſtſchule und eine Forſtwiſſenſchaft; und welche Früchte, beſonders in Anſehung der Staatswaldungen,

für welche ſie eigentlich erſchaffen wurde, daraus erwuchſen, wird an ſeinem Orte geſagt werden!!! —

§. 7.

Man könnte hier einwenden, eben darum, weil dieſe Holzanweiſungen nicht wirklich geſchehen, alſo alles der freyen Willkühr überlaſſen iſt, könnte dieſe Forſtpolizey in Anſehung der Kultur keine nachtheilige Wirkungen äußern: allein der Landmann, dem Förſter nahe wohnen, iſt doch gehindert, ſeine Gründe frey zu benützen, z. B. ſeine Waldplätze ganz auszureuten, oder ſonſt nach Umſtänden beträchtliche Holzſchläge vorzunehmen; er ſteht doch immer in Furcht, weil er bey jeder Handlung in ſeinen Waldungen beſorgen muß, geſtraft zu werden; er ſchätzt daher ſeinen Wald geringer, ja dieſe Vexationen und Beſchränkungen machen ihn über alle Spekulationen mißmuthig, und ſo wird durch die Forſtpolizey auch in dieſer Hinſicht die Holzkultur eher erſtickt als befördert. Ein ſehr wichtiges Beyſpiel ſoll dieſen Satz zur Genüge beleuchten. Noth und Erfahrung lehrten die unteren Waldbewohner jenſeits der Donau, daß ſie von ihren Bergen den größten Nutzen ziehen würden, wenn ſie ſie bloß auf Birkenholz benützten und riederten *). Seit dem aber, und

*) Riedern heißt, wenn man einen Holzplatz alle 20 Jahre umreißt, und ihn zum Haber- oder Kornfeld macht, wo denn das Geſträuch, Stöcke und Raſen darauf verbrannt werden. Er wirft auf dieſe Art 3 Jahre durch eine

und zwar von 1762 an, hier ein Forſtperſonal exiſtirt, will man dieſes Niedern meiſtens ganz verbieten, wenigſtens wird es ſehr beſchränkt, und ſo die beſſere Kultur gehemmt *). In manchen Gebirgsgegenden, wie z. B. in der Jachenau führen die Unterthanen eine weit beſſere Wirthſchaft in ihren Privatwaldungen oder Heimhölzern, die unläugbar im Allgemeinen ſchöner als die Staats- und alle übrige Waldungen ausſehen, ſo, daß ſelbſt gelernte Förſter nicht beſſer damit umgehen könnten. Eben ſo vorzüglich wird auch ihre Ackerwirthſchaft betrieben. Unterdeſſen will ich damit nichts weniger als behaupten, daß wiſſenſchaftliche Behandlung nichts tauge, und der Landmann durchaus ſich ſelbſt überlaſſen ſeyn ſoll: wiſſenſchaftliche Behandlungen als das Reſultat von mehr Erfahrung und des reifern Nachdenkens müſſen vielmehr in der Acker- und Forſtwirthſchaft die größten Vortheile bringen, ſie dürfen aber dem Unterthan nur als wohlthätiger Unterricht beygebracht, nicht als Zwanggeſetz auf ſeine Koſten aufgebürdet werden. Der Landwirth, bey ſeiner Wirthſchaft ganz vom Intereſſe geleitet, muß, und wird nach beſſerer Benützung ſeiner Gründe ſtreben; Beyſpiele glücklichen Erfolges, Grundſätze oder faßliche Darſtellungen dieſer Vortheile können

eine gute Aernte ab, und fliegt nun wieder zu einem treflichen Birkenwald an, der nach 20 Jahren eine ſchöne Holzausbeute giebt.

*) Siehe Beylage Nro. I.

nen ihn allein dazu bewegen: aller Zwang aber erregt in ihm nur Mißtrauen, Furcht, Widerwille, und zuletzt gar hartnäckige Abneigung und Entgegenſtämmen gegen die gute Sache, weil er es fühlt, daß man hier nicht zu einem Zwange berechtigt iſt.

§. 7.

Die Erfahrung ſpricht mit aller Ueberzeugungskraft für dieſe Freyheit des Eigenthums und der Kultur; ſie nur ſtellt das wahre Verhältniß über die Benützung der Gründe auf. Die Akten z. B. in Baiern über die Gemeindeholzabtheilungen und den Verkauf der kleinen Staatswaldungen enthalten zwar einige Beyſpiele von liederlichen Hauswirthen, welche ihre Waldantheile abgeſchwendet und nicht weiter kultivirt haben; ſie ſtellen aber ungleich mehrere von andern auf, welche ihre Waldantheile ſehr klug zu Feld und Wieſen umſchuffen — ſie beweiſen, daß beynahe überall wenigſtens die Hälfte des Flächenraumes von ſo einem abgetheilten oder verkauften Walde ſehr gut auf Wald kultivirt wurde. Viele dieſer Waldeigenthümer kauften ſich mehrere Antheile zuſammen, um ſich einen artigen Forſt zu arrondiren, beſtellten hierüber eine eigene Aufſicht, und ließen ihren Wald mit aller Anſtrengung und Geſchicklichkeit beſorgen. Es iſt alſo der Wahn ſehr irrig, daß eine ſolche Freyheit ſogleich alle Waldungen zu Boden ſtrecken würde. Dieſe Freyheit beſtand ſchon in mehrern bairiſchen Gerichtsbezirken, wurde da bey allen Gemeindewaldabtheilungen und Purifikationsab-

ſcheidungen förmlich eingeräumt; und ihre Reſultate be≈ währen durch mehr Würdigung der Wälder, durch Sor≈ ge für ihre Erhaltung gerade das Gegentheil von die≈ ſer Meinung; — ja ſie ſtellen ein ſehr kontraſtirendes Bild zwiſchen dieſer und jener Forſtanſicht dar, wo unter Regierung der Förſter alle Unordnung, Abſchwen≈ dung und eine wahre Forſtanarchie herrſchte.

Zweyter Abſchnitt.

Das Ungerechte der Forſtpolizey.

§. 8.

Der Zwang ſo einer Forſtpolizey iſt ein wirklicher Eingriff in die Rechte des Eigenthums, eine offenbare Ungerechtigkeit; denn Sicherheit und Freyheit des Eigenthums ſind die Grundpfeiler eines Staates, oder die Grundlinien des erſten Geſellſchaftvereines — nachhin Staatsvertrages. Der Staat beleidiget eine ſeiner erſten Verpflichtungen, wenn er durch ſeine Geſetze dieſe Freyheit und Sicherheit lekränkt: und welch größere Verletzung des Eigenthums giebt es wohl, als dieſe Forſtpolizey bezweckt? So z. B. befindet ſich irgend ein Landmann in Geldverlegenheit; in eben dem Augenblicke bietet ſich ihm eine gute Gelegenheit zu anſehnlichem Geldgewinne dar; eine in der Nachbarſchaft entſtandene Einäſcherung einer Stadt oder Dorfes macht eine Menge Bauholz nothwendig, das nun theuer bezahlt wird. Er hat berechnet, daß er mit 30 Morgen ſchönen Bauholzes nicht nur der Nachbarſchaft einen wichtigen Dienſt leiſten, ſondern auch ſo viel gewinnen kann, daß er ſich aus ſeiner gedrängten Lage mit einmahl in neuen Wohlſtand verſetzt: allein die Forſtpo-

lizey weckt ihn raſch und fürchterlich aus dem Traume dieſer ſchönen Hofnungen; ſie verwehrt ihm auf der Stelle den vorgehabten Holzſchlag, und mit all ſeinem Sollizitiren, mit Bezahlung eines theuern Augenſcheins und dem Aufwande ſo vieler anderer Koſten bringt er es höchſtens ſo weit, daß er nur einen halben Morgen nach förſtlichen Taxationen abräumen darf. Dieſer neue vergebliche Geldaufwand verſchlimmert ſeine Lage nur noch mehr, Hülfe- und Hofnungslos ſtürzt dieſer Druck ihn noch tiefer in Schulden; in kurzer Zeit kömmt er auf die Gant, und in ſein ſchlagbares Holz der Wurm, der es von ſelbſt zu Grunde richtet. Dieſes geſchieht aber alles mit einer Menge Forſtformalitäten — alles von Forſtrechts wegen, und die ſchreiendſte Ungerechtigkeit wird nach den beſtehenden Geſetzen und Verfaſſung ſogar noch zum Recht *).

Ein anderer Landmann beſitzt zu wenig Feld und zu viele Holzgründe; er will den größten Theil von dieſen zu Feld und Wieſen umſchaffen, wozu ihm beſonders der Umſtand günſtig wäre, daß einen Theil ſeines Holzes ein Bach durchſchlängelt, der die glückliche Anlage zur Wieſenwäſſerung darbietet. Kaum aber äußert er dieſen landwirthſchaftlichen Wunſch, oder legt gar ſchon zur Ausführung desſelben Hand ans Werk, ſo kommen Gerichtsleute, Schergen, Jä-

ger,

*) Ueber dieſes Beyſpiel könnte man noch hunderte anführen, die täglich auf ähnliche Art in der wirklichen Forſtwelt vorkommen.

ger, Förſter und Hunde, und — — — — —
Er wird ein boshafter, liederlicher Hauswirth geſcholten, tüchtig geſtraft, und ſein Vorhaben — zu Nichts *).

Ein geſetzlicher Bannfluch oder Strafe haftet alſo auf den Holzplätzen des Landmannes; er darf nicht auf eine vortheilhaftere Benützung derſelben denken, und was anders muß davon die Folge ſeyn, als ein zu geringer Werth der Sache, von den Geſetzen ſelbſt geſtempelt? Kapital und Renten eines ſolchen Grundes werden abſichtlich niedergehalten, können durch höhere Kultur und Induſtrie ſich nicht aufſchwingen, und was iſt das anders als Geſetzesdruck und öffentliche Plünderung des Privatvermögens? —

§. 9.

Dieſen ſo unnatürlichen Beſchränkungen muß auch Baiern ſeine geringe Bevölkerung zuſchreiben, da jede andere Kultur und zweckmäßige Anſiedlungen der Jagd und dieſem Forſtpolizeyweſen weichen mußten; daher jetzt das Land ſogar an Taglöhnern und Dienſtbothen Mangel leidet, die Landwirthſchaft und jede andere Induſtrie, ja ſelbſt der nöthige Militairſtand gelähmt iſt. Siehe die Beylage Nro. 2.

§. 10.

*) Andere dergleichen Beſchwerden der Unterthanen liefern ausführlich für Baiern die Beylagen 4 und 5, und eine Menge Acten beweiſen, daß man dieſe Forſtpolizey nie allgemein im Lande durchſetzen konnte, ein immerwährender Kampf beſtand — —

§. 10.

Die hieraus entſpringenden Reſultate liegen klar am Tage, und laſſen keinen Zweifel mehr übrig, daß

a) die Forſtpolizey ihr Daſeyn urſprünglich der Begünſtigung der Jagd verdanke: da aber dieſe der Kultur weichen muß, ſo kann auch in dieſer Hinſicht die Forſtpolizey nicht mehr Statt haben.

b) In förſtlichem Betracht iſt eine wirkliche Holzanweiſung, alſo eine beſondere Aufſicht und Pflege aller Privatwaldungen gar nicht ausführbar.

c) Die bisherige Anwendung der Forſtpolizey beſtand nur in Formen, die den Landmann viel koſteten, ohne ihm zu nützen. Dieſe ganze Holzanweiſung ſieht daher ſo ziemlich einer Beutelſchneiderey gleich.

d) Dieſe Forſtpolizey wirkte bisher zum Verderben der allgemeinen, wie der Holzkultur; durch ſie verloren die Holzböden alle wirthſchaftliche Aufmerkſamkeit und ihren Werth. Dieß verminderte das Kapital des Eigenthümers, und da die Waldgründe noch beynahe den größten Theil des Flächenraums eines Landes, wie Baiern, ausmachen, ſo iſt dieſe Summe der einzelnen Kapitalsminderungen dem Nationalreichthum ein empfindlicher Verluſt.

e) Genug! Dieſe Forſtpolizey gefährdet ſowohl die Kultur und das Grundeigenthum der Privaten,

als

als die Landeskultur und Staatswirthſchaft im Ganzen; ſie iſt alſo zweckwidrig und ungerecht, wie dieß alles auch in andern Ländern ſchon ſo beurtheilt wurde.

§. 11.

Frankreich hat bey ſeiner großen Staatsumwälzung gleich Anfangs auch dieſe Mißbräuche — Kinder einer finſtern Vorzeit — vertilgt, und unter mehrern wohlthätigen Geſetzen freute ſich auch über folgende zwey die ganze Menſchheit.

1) Décret concernant le rapport des gardes pour délits commis dans les bois. Du 27. Decembre 1790.

Art. VI. Les bois appartenans aux particuliers ceſſeront d'y (régime foréſtier) être fournis, et chaque proprietaire ſera libre de les adminiſtrer et d'en diſpoſer à l'avenir comme bon lui ſemblera.

2) Décret de la convention nationale du 30. Juillet 1793.

La convention nationale, après avoir entendu la lecture d'une déliberation priſe par l'adminiſtration du departement de la Charente, le 20 de ce mois qui refére à la convention nationale la queſtion de ſavoir ſi le droit de pêche eſt compris dans l'abolition générale des droits féodeaux, et ſur la propoſition d'un membre paſſe à l'ordre du jour, motivé

ſur

ſur ce que les droits excluſives de pêche et de chaſſe etoient des droits féodeaux, abolis par les loix précédentes comme tous les autres.

Viſé par l'inſpecteur.
Signè S. E. Monnet.

Freylich erhielten ſich dieſe Geſetze nur bis auf die Zeiten des Conſulats, wo unter ſo manch verwechſelten Grundſätzen auch dieſen weiſen Landwirthſchaftsgeſetzen wieder neue Gefahr drohte. Der Colbertiſm gewann mit mehr andern veralteten Formen meiſtens wieder die Oberhand, und verſcheuchte das für Landeskultur und allgemeinen Wohlſtand erſchienene Licht wieder. Es war den 29. Gérminal an XI, wo die Redner des Conſulats im geſetzgebenden Corps die Nothwendigkeit einer Geſetzreform im Waldweſen vorſtellten; ihre Vorſchläge waren:

Art. I. Pendant 25 ans, à compter de la promulgation de la préſente loi, aucun bois ne pourra être arraché et defriché que ſix mois après la déclaration qui en aura été faite par le propriétaire dévant le conſervateur foréſtier de l'arrondiſſement où le bois ſera ſitué etc.

V. Sont exceptés des diſpoſitions ci-deſſus les bois non clos, d'une étendue moindre de deux hectares, lorsqu'ils ne ſeront pas ſitués ſur le ſommet ou la pente d'une montagne et les parcs ou jardins clos de murs, de haies ou foſſes attenant à l'habitation principale.

S e-

Section II.

VII. Le martelage pour le ſervice de la marine aura lieu dans les bois des particuliers, taillis, futaies, avenues, liſières parcs et ſur les arbres épars. La coupe des arbres marquées ſera ſoumiſe aux régles obſervées pour les bois nationaux. — — —

Der letzte Artikel handelt dann de l'organiſation des employés de l'adminiſtration foréſtiere, des gardes des bois nationaux et de ceux des communes et établiſſemens publics.

Wer ſieht nicht aus dem Geiſte dieſer Geſetzvorſchläge, daß hier nicht mehr Grundſätze der reinen Staatswirthſchaft ſich ausſprechen? — Frankreich, mit England wetteifernd, wollte ſchnell zu einer Marine gelangen, und die Erhaltung derſelben ſichern. Man wandte ſich an Forſtmänner, und dieſe faßten dieſen Moment als die günſtigſte Ausſicht auf, ihr voriges Reich wieder zu gründen. So entſtanden dieſe Vorſchläge und die Eingriffe in das Privateigenthum, und nun wurden wieder Forſtbeamte theils für die National- theils für die übrigen Waldungen angeſtellt.

Im Tribunat gab es darüber ziemlich heftige Debatten; man erkannte wohl allgemein, daß dieſe Vorſchläge mit den Grundſätzen von Sicherheit und Freyheit des Eigenthums, und mit Beförderung der Kultur ſich nicht vereinigen laſſen: allein die Majorität

der

der Stimmen war ſchon gewohnt, ſich nach dem Willen des Conſulats zu ſchmiegen, und erklärte ſich auch hier wieder dafür.

Die merkwürdigſte Rede gegen dieſe Vorſchläge hielt der Tribun Girardin, er ſprach laut und warm, daß es eine wichtige Lehre der Erfahrnng ſey, daß bisher aus den Beſchränkungen im Waldweſen immer nur mehr Unordnung und Verödung hervorgegangen wären; Spanien, das noch ſtrengere Verbothe ergehen ließ, hätte dadurch die Wälder nur noch mehr zu Grunde gerichtet, und alle Waldkultur erſtickt; der Mangel an Brennmaterialien ſey nicht wahr, und die Theuerung eben noch nicht groß; die nähmlichen Klagen hätte man mehr vor Aufhebung der Forſtpolizey als ſeither geführt; ihm ſchiene daher, das einzig zweckmäßige Mittel zur Beförderung der Waldkultur liege allein in der Aufmunterung, ohne durch Geſetzeszwang die Freyheit des Eigenthums anzugreifen.

„Les préfets cherchent également à encourager les plantations et à exciter par des primes le Zéle de leurs adminiſtrés: pluſieurs ont déja obtenu d'utiles réſultats, l'on en trouve des détails plein d'interêt, dans un nouveau journal intitulé: Bibliotheque des propriétaires ruraux etc. Je le repéte encore ſi le gouvernement veut dècidément engager les propriétaires à conſerver leurs bois, il faut leur en laiſſer la libre et entière diſpoſition, et ſurtout ſe hâter de les degrever d'une partie de l'impot dont ils ſont accablés. Moniteur an XI. Nro. 220.

Die

Die Wild- und Forſtbanne entſtanden zwar ſchon unter den Karolingern, in Frankreich ſowohl als in Deutſchland, und in beyden Reichen entſprang hieraus ſchon damahls das Forſt-Regale: allein es konnte ſich in Frankreich nicht ſo erhalten wie in Deutſchland; denn die ordonnances de 1351 et 1413 räumten jedem Privateigenthümer die gänzliche und freye Adminiſtration ein; jede Bedrückung wurde gehoben, und dadurch eilte Frankreich im Allgemeinen in der Kultur voran. Erſt Colbert, dieſer Kakodämon der Kultur und des Wohlſtandes von Frankreich, entwarf mit Uebereinſtimmung zu ſeinen übrigen Unterdrückungsplanen des Ackerbaues die ordonnance von 1669, die ſeitdem die Forſtdespotie in Frankreich gründete, und die Kultur hemmte.

Smith ſagt über dieſe Regierung und Colberts Verfügungen: „Er entkräftete den Ackerbau des Landes, und ließ ihn nicht auf die Stufe der Kultur kommen, die er ſonſt in einem ſo fruchtbaren Boden, und unter einem ſo glücklichen Himmelsſtriche erreicht haben würde. Dieſen Zuſtand der Entkräftung und Unterdrückung fühlte man, mehr oder weniger, im ganzen Lande, und man ſtellte über die Urſachen desſelben vielfache Unterſuchungen an ꝛc.“ *)

Selbſt bey dem Artikel Holz brachte dieſe ſtrenge Ordnung Colberts gerade die entgegengeſetzte Wirkung

her-

*) Ueber Nationalreichthum B. 3. S. 375.

hervor. Ce n'eſt donc pas ſans raiſon que, malgré nos loix, on ſe plaint que nos forêts ſont généralement dègradées; le bois à bruler eſt très cher; le bois de charpente et celui de conſtruction deviennent rares à l'excés. M. de Reaumur en 1721 et M. de Buffon en 1739 ont conſigné dans les mémoires de l'academie des reclamations contre ce d'eperiſſement qui étoit déja marqué. Dict. rais. des ſciences. F. et B. T. 7.

„Ueberhaupt, ſagt Mirabeau in ſeiner politiſchen Oekonomie *), ſind die tyranniſchen Anſtalten zu Unterdrückung der Landwirthſchaft und des landwirthſchaftlichen Intereſſe nirgends in der Welt grauſamer geweſen als in Frankreich ſeit Colberts krämermäßiger Vorliebe für das vermeintliche Intereſſe der Manufakturen und des Handels. War es daher wohl zu verwundern, daß das platte Land und der Bauernſtand die Revolution, ſobald ſie ausgebrochen war, nicht bloß annahm, ſondern mit Händen und Füßen an ſich riß" ꝛc.

§. 12.

Die Forſtpolizey gehört mit der Getreidſperre in eine Kategorie; ſie muß und wird immer die entgegengeſetzte Wirkung haben, wovon die tägliche Erfahrung überzeugende Beyſpiele liefert. Dieſe Beſchränkungen des

*) Victor Riquetti, weyland Marquis de Mirabeau Politiſche Oekonomie. Leipzig bey Rieger 1798. 2. Band S. 10.

des freyen Eigenthums können nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen nie vertheidiget werden, und haben nur beſchränkten Köpfen ihr Daſeyn zu danken. Dieſe beurtheilen alles nach der Vorliebe zu ihrem Metier. Der Seemann will das ganze Land mit all ſeinen Kräften bloß zum Dienſte der Marine aufbieten; — der Forſtmann wünſcht anſtatt lachender Fluren und lebhafter Anſiedlungen nichts als große, düſtere Wälder zu ſehen; — der bloße Soldatenkopf ſtellte gerne die ganze männliche Jugend unter's Maß, verlängert die Zeit der Kapitulation um ein Viertelleben des Menſchen, damit er geübtere Soldaten erhält, und ruinirt dadurch Land und Leute ꝛc.; — der Fleiſchhacker, gewohnt zu ſchlachten, will nur Ochſen und Blut ſehen, und hat daher mit Recht in England bey peinlichen Fällen die excluſivam.

§. 13.

Der echte Staatswirth umfaßt mit ſeinem Blicke das Ganze, hilft nur überall nach um höhern Wohlſtand zu bezwecken, und läßt der Maſchine übrigens freyen Gang, weil er überzeugt iſt, daß ſich durch dieſe Concurrenz alles von ſelbſt ins Gleichgewicht ſetzt, und nur ſo der Staatskörper ſeine vollblühende Geſundheit behält; — er weiß, daß es eine Hauptforderung des geſellſchaftlichen Vertrages iſt, das Eigenthum heilig zu halten, die freye Thätigkeit des Beſitzers nicht zu beſchränken; ſondern vielmehr durch dieſe Freyheit und andere Mittel den allgemeinen Wohlſtand zu erhöhen.

Wenn

Wenn der Marine das Recht eingeräumt wird, die ſchönſten Bäume in den Privatwaldungen nach dem Schätzungspreiſe zu fällen, könnte dann nicht mit gleichem Rechte die Cavallerie auf die ſchönſten Pferde in allen Privatſtällen Anſpruch machen? — Oder, wenn der Staat ſeine Cavallerie vermehren will, könnte er nicht eben ſo wohl den Landwirthen befehlen, gewiſſe Plätze zu Wieſen liegen zu laſſen, um mehr Heu zur Pferdezucht zu gewinnen? ꝛc. Wer würde nicht ſchon auf den erſten Blick das Abgeſchmackte dieſer Forderungen ſehen? Wer dergleichen Vorkehrungen nicht wahre Eingriffe in das Privateigenthum nennen? Wer würde es wagen, ſie zu rechtfertigen? — —

§. 14.

Frankreich hätte die Grundſätze zur Erhöhung ſeiner Kultur, ſeiner Induſtrie und Vergrößerung ſeiner Marine von ſeiner Rivalin, England, ſelbſt entlehnen ſollen, und hätte dann ſicherer den Zweck erreicht. England kennt ſchon ſeit langer Zeit keine ſolche Forſtpolizey, keine ſolche Beſchränkung des Privateigenthums mehr; *) hier herrſcht vielmehr gänzliche Freyheit des

Ei-

*) The foreſt courts were inſtituted for the government and preſervation of the King's foreſts and deer, and were held before the verderers of the foreſt and the chief Juſtice in Evre; but ſince the Revolution they have, to the great advantage of the ſubject, fallen into total diſuſe; it will be unneceſſary, therefore, to ſay any more of them.

A

Eigenthums, und nur dadurch ſtieg ſeine Kultur, ſeine Induſtrie ſo hoch empor.

§. 15.

Dieſe Freyheit des Eigenthums bewirkt in England, daß, ſelbſt in Anſehung der Forſtkultur, neue Pflanzungen entſtehen; Frankreich zeigt uns durch die Beſchränkung dieſer Freiheit gerade das Gegentheil. So findet man in Young's annals of agriculture Nr. 213. S. 44½ ein auffallendes Beyſpiel der Forſtkultur in England. Der nahe Hopfenbau von Dogmersfield erweckte bey S. H. S. J. Mildmay die Spekulation auf eine Holzwirthſchaft, vorzüglich zu Hopfenſtangen, und es gelang ihm bald, daß er den engliſchen Acker, in Vergleich mit dem vorigen Zuſtande, zu einem ungleich höhern Ertrag bringen, und ſich dadurch ſehr bereichern konnte. Das Gegenſtück zu dieſem ſchönen Beyſpiele finden wir in des berühmten chevalier Stevart récherches des principes de l'oeconomie politique, à Paris chez Didot 1789. T. 1. p. 266, wo er ſagt: ajoutez que quiconque plante un arbre en France tombe ſous la juriſdiction du tribunal ci-deſſus (table de marbre, oder Oberforſtamt) et n'eſt pas libre de le couper, ni d'en diſpoſer ſans ſa permiſſion. C'eſt, en grande partie, par cette raiſon qu'on voit ſi peu d'arbres autour des villages en France etc.

§. 16.

A conciſee vieu of the common and ſtatute low of England. — The Rev. Dr. John Trusle. London p. 203.

§. 16.

Bey einer ſo allgemeinen Kultur hat England auch die blühendſten Fabriken, und es fehlt nicht an Brennſtoffen: man ſchätzt ſie aber auch mehr, und weiß ſie beſſer zu benützen. Dieß weckte tauſend Erfindungen und Maſchinen aus ihrem Nichts zum regſamſten Leben, — über alles verbreitete ſich eine bewundernswürdige Thätigkeit — überall herrſcht der glänzendſte Wohlſtand; und auch ohne dieſen zwangvollen Forſtordnungen hat England doch die fürchterlichſte Marine *).

Die Länder werden nie ganz von Holz entblößt werden, ſo lang es Gebirge giebt, und nicht jeder Boden für jede Frucht gleich anwendbar, oder erträglich iſt. Es liegt ein gewiſſes Verhältniß im Ganzen der Natur, und das Dareinregiern iſt wahrhaft lächerlich, wird immer mit entgegengeſetzten Wirkungen beſtraft.

§. 17.

*) In England verrathen noch viele Nahmen von Ortſchaften und Gegenden, daß da, wo nun die ſchönſten Fluren prangen, die Menſchen in voller Thätigkeit und Wohlſtand leben, ehemals, (und das noch nicht gar zu lange) ſchreckliche Wälder und Förſte (der Aufenthalt wilder Thiere und Räuber) die Erde feſſelten. Will Deutſchland und der übrige Norden ſich je zu mehr Wohlſtand emporſchwingen, ſo bleibt ihnen nichts übrig, als ihre zu großen Waldungen und Förſte immer mehr und mehr der Kultur zu überlaſſen.

§. 17.

Es bleibt immer der gröſste Miſsgriff einer Regierung, wenn ſie ſich in die Art des Betriebes der Landwirthſchaft oder der Gewerbe ſelbſt einmiſcht. „Die immerwährende Thätigkeit, ſagt Mirabeau in oben angeführtem Werke 2. B. S. 10, dieſer groſsen Maſchine, die von ihren eigenen Federkräften belebt und regiert wird, welche in ihrer Bewegung ſehr ſicher und ſehr frey ſind, bedarf keiner fremden Leitung." Er äuſsert daher weiter, S. 16, die gröſsten Nachtheile, die ſich eine Regierung zuziehen kann, ſind,

1) „wenn ſie die Kultur und den Produktenhandel reguliren will.

2) Wenn ſie ſichs zum Geſchäft macht, ein widerſinniges Gleichgewicht zwiſchen der Landwirthſchaft und der Induſtrie zu unterhalten.

3) Sobald ſie in einem Agrikulturſtaate einen Handel mit Waaren der Handarbeit zum Nachtheile des Handels mit Lebensmitteln und roher Materien von eigenem Zuwachs befördert.

4) So bald ſie ſich anmaſst, den wechſelſeitigen Handel mit Lebensmitteln und Waaren zwiſchen ihrem Volke und dem Auslande von Regulativen abhängig zu machen.

5) So bald ſie ſich herausnimmt zu entſcheiden, ob ein Stück Landes zur Wieſe dienen, oder mit Holz, mit Weinſtöcken, mit Maulbeerbäumen be-

pflanzet oder mit Getreide beſäet, ob es zur künſtlichen Wieſe gemacht, oder zum Rübenbau u. dgl. genützt werden ſoll. In ſolchem Falle entſteht alsdann unausbleiblich die Folge, daß die ganze ökonomiſche Ordnung umgekehrt wird; die Regierung ſetzt das Intereſſe, das dem Landwirthe zum Führer dient, aus den Augen, und vergißt, daß ihre unausführbare Verordnungen nur Trägheit und Zerrüttung erzeugen können. Der Landwirth berechnet alle ſeine Ausgaben auf Profit und Abſatz, und man darf ja nicht glauben, daß derjenige, der es in ſeiner Gewalt hat, dieſe Ausgaben zu machen, oder nicht zu machen, nicht für ſeinen Theil eben ſo gut, wie die Regierung, rechnen und entſcheiden ſollte; daß er alſo um nicht wider Befehle zu handeln, ganz und gar inne halten, oder ſich genöthigt ſehen werde, ſeine Plane zu ändern, den Weg, der für ihn am vortheilhafteſten war, zu verlaſſen, und der Nothwendigkeit nach eigener Wahl nachzugeben, eine Aenderung entweder mit ſeiner Praxis, oder auch wohl mit ſeinem Stande zu machen, um einem noch größern Uebel auszuweichen, welches ihn treffen müßte, wenn er zu ſeinem Schaden, was ihm befohlen iſt, thun, und nach dem Belieben des Kabinets, und gar bald zum Beſten des Monopoliums, das Land bauen wollte. Dieſe 5 Stücke, die wir ſo eben angezeigt haben, betreffen die hauptſächlichſten Mißgriffe der neumodiſchen politiſchen Methode, wodurch die Landwirthſchaft bey den geſitte-

ten Völkern zu Grunde gerichtet wird, und dieſe Völker täglich mehr in Verfall und Verderben geſtürzt werden.“

Weiter unten wird dann über den Artikel Holz noch ausführlicher geſprochen. „Auch das Holz — fährt der Verfaſſer fort — iſt für die Augen des Monopoliums ein Hauptartikel geworden. Es mußten Schiffe gebaut, Häuſer und andere Gebäude aufgeführt, es mußte für die Feuerung und Heizung der Städte, der Privatleute, der Braupfannen, der Färbekeſſel, der Werkſtätte zu allerley Läuterung und Verfeinerung in Manufakturen und Fabriken u. ſ. w. geſorgt werden. Nun wäre es viel zu kurz geweſen, das ganz natürliche Räſonnement zu machen: Wir wollen den Verkaufswerth des Holzes laſſen, wie er iſt, und wollen dabey weiter nichts thun, als daß wir bloß die Wege zum Abſatze bahnen und frey machen *), damit der Preis, den der Käufer dafür geben würde, nicht unter Weges auf den Straßen hangen bleibe, ſondern vielmehr den Eigenthümern und ſo auch dem Staate zum Profit gereiche: ſo können wir dann bald ſehen, daß die Güterbeſitzer auf ihren geringern Ländereyen Holz anſäen, ihr junges Gehäu umgraben, einſchließen und auspuzen. Die reichſten Landeigenthümer werden es ſich zum Vergnügen machen, Holzungen, ſowohl wegen der

*) Ueber dieſen wichtigen Punkt wird im dritten Hefte ausführlich gehandelt werden.

Anmuth und des edeln Anſehens, welches dieſe Art von Eigenthum hat, zu unterhalten, als um eine Birne für den Durſt, oder ſonſt eine gelegenheitliche Hülfe zu haben. Man wird die Ränder der Straßen mit Baumpflanzungen beſetzen, und wenn da oder dort jemand ſeine Holzung abtreibt, ſo wird er es bloß darum thun, weil er verſichert iſt, daß er aus ſeinem Grund und Boden mehr Nutzen ziehen könne, wenn er ihn auf eine andere Art bebauet, und daß er uns ſogleich eine andere Gattung von Produkten liefern werde, welche einträglicher, und überhaupt beſſer zur Kultur angewandt iſt. Die meiſten aber mögen mit einer Art von Eigenthum, die nicht viele Unterhaltung und Koſten erfordert, und noch weniger Unfällen unterworfen iſt, zufrieden ſeyn, und ſich recht viel auf ihre Holzungen zu Guten thun. Wenn das Holz viel gilt, ſo unterbleiben die Verwüſtungen desſelben ohnehin aus Nothwendigkeit; man wird ſichs angelegen ſeyn laſſen, Torf, Steinkohlen, und andere für uns in der Erde vergrabene und unſern Nachbarn ſo nützliche Schätze ausfindig zu machen, und dieſer neue Schatz wird zur Verſorgung unſerer Keſſel, unſerer Schmelzöfen ꝛc. dienen. Eine ſolche Manier zu räſonniren wäre ganz einfach geweſen; eine ſolche Art zu verfahren würde gedeihlich ſeyn: aber dabey würde denn freilich das theure Regulativ nichts zu thun haben. Viel ſchöner iſt in ſeinen Augen, die Beſitzer um die vornehmſten Eigenthumsrechte, die aus der Freyheit fließen, zu bringen; es hält ſich für verbunden, Oberforſtämter, Waſſer-Waldungs-Kammern, Wild-

mei-

meiſterämter, Anwälte, Bewahrer von Holzanweiſungs-hammern u. ſ. w. zu beſtellen, lauter Leute von gutem Appetit, bekleidet mit Aemtern, die mit baarem Gelde gekauft ſind, und mit Rechten, die der Sache zur Laſt werden, ohne noch die unerlaubten Sporteln zu rechnen, die bey einem Volke, welches ohnehin oben und unten, auf allen Seiten ausgeſogen wird, einen Hauptartikel ausmachen. Das wird dann die Wirkung haben, daß man künftighin keine Waldungen mehr zu ſehen bekömmt; daß, wenn man ja noch in den nächſten Gegenden um die Hauptſtadt Bäume pflanzt, ſonſt überall die Holzungen eingehen; daß die Güterbeſitzer ſelbſt die Abnahme ihrer Holzungen beſchleunigen, um ſich der ruinöſen Gerichtsbarkeit des Forſtamtes zu entziehen, und auf eingereichtes Anſuchen und zu Protokol genommene Beſichtigung die Erlaubniß zum völligen Abtreiben zu erlangen: denn dem einmahl irre gemachten Gemüthe wird dergleichen Ausrodung noch als die letzte Hebungsquelle eines nothleidenden Volkes erſcheinen."

§. 18.

So ſpricht Mirabeau von Frankreich, und alles hat auf ſo manchen, ja jeden deutſchen Staat gleiche Anwendung. — Daß in Baiern dieſes Forſtregale, dieſe Forſtpolizey nur überall Unheil anrichteten, beweiſen die Beylagen 4 u. 5 ꝛc.; beſonders ſtellen dieß die Berichte der Beamten hell an Tag: die Regierung wollte erſt jüngſt von den echten Verhältniſſen und Wirkungen der Forſtpolizey unterrichtet ſeyn; ſie forderte daher

ei-

einige der geſchickteren und erfahrnerern Landbeamte aus verſchiedenen Gegenden um ihr Gutachten auf — und die Reſultate bewährten alle obige Sätze, ja zielen einhellig dahin, daß das Forſtregale und die Forſtpolizey nur Kinder der Barbarey ſeyen, die höhere Kultur und Wohlſtand eines Landes hindern, ſich daher niemahls mit echten Grundſätzen der Geſetzgebung und der Staatswirthſchaft vertragen. —

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Folgeſätze für Geſetzgebung und Staatswirthſchaft.

§. 19.

Was ſoll nun die Geſetzgebung thun? Dieſe Frage iſt leicht zu beantworten, denn ihre Auflöſung liegt wirklich ſchon in den Kulturgeſetzen ſelbſt. Die Waldungen bedürfen keiner beſondern Geſetze; man bleibe auch hier nur bey den allgemeinen ſtehen, und zwar aus dem ſehr einfachen Grunde, weil Waldplätze auch nichts anders ſind, als Gründe und Theile eines Landwirthſchaftsgutes. Es entſpringen hieraus dieſe Folgerungen:

1) Da die Kulturgeſetze allgemein Freyheit des Eigenthums, Freyheit der Kultur ausſprechen, ſo muß einleuchtend jeder Privateigenthümer auch bey ſeinem Waldflecke frey handeln, dieſen Grund frey benützen, ihn zu Wald, Wieſe oder Feld rc. anwenden können.

2) Wer alſo ſeinen Wald förſtlich oder wie immer kultivirt und pflegt, der kann von andern eben ſo wenig als bey ſeinem übrigen Privateigenthum gehindert werden; es muß bey dem nun kultivirten Walde die vorige Weide aus eben dem Rechtsgrunde weichen, aus welchem ſie einer vormahls einmähdigen, nun aber zwey- oder dreymähdig gemachten Wieſe, kurz jeder Kultur Platz machen muß. Wird endlich

3) ein Wald- oder andere Frevel verübt, ſo haftet auch hier die Gemeinde für den Schaden, bis der Frevler entdeckt, und zu geſetzlichem Erſatz und Strafe angehalten wird *). Auf dieſe Art iſt die Kultur und das Eigenthum bey Privatwäldern offenbar mehr geſichert und begünſtiget als durch die Forſtpolizey und alle andere Maßregeln.

§. 20.

Die Regierung hat dieſe Grundſätze ſchon bey den Purifikationen der Staatswaldungen, ja ſelbſt bey jenen der Privaten, und bey allen Waldabtheilungen öffentlich angenommen und als Norme erklärt **). Alle

*) Siehe das baieriſche Regierungsblatt 1. 8. und 15tes Stück von 1800; ferner 1. 4. 10. 16. 21. 27. 29. 30. 31. 37. 41. 42tes Stück von 1803.

**) Im Nahmen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. hat man ſich in Sachen der Holzabtheilung, ſo andern Irrungen in

Alle Ausfertigungen über Abtheilung der Gemeinde⸗waldungen enthalten ausdrücklich, daß die Antheile zur

---

zu Stachesried umſtändigen Vortrag machen laſſen, und in Erwägung, daß nun alle Forderungen bey dem Walde ſowohl des bisherigen Eigenthümers davon, des Hofmarksinhabers, Adelbert von Herder — als der Forſtrechtler — der Unterthanen dieſer Hofmark Stachesried, befriediget ſind, und zwar nach den nähmlichen Grundſätzen, welche ſchon ſeit Jahren bey den Staatswaldungen in Anwendung kamen, und jetzt als Syſtem beſtehen: indem auch hier die Forſtrechtler nach der Klafterzahl ihres Jahrholzes mit Grund und Boden die Klafter zu ein und einen halben Tagwerk des üblern Holzzuſtandes wegen angeſchlagen, entſchädiget wurden, und ſich ſo wegen eines noch dargebrachten Opfers des Eigenthümers verſchiedener Umſtände wegen etwas mehr als das Drittheil des ganzen Waldflächenraumes für die Forſtberechtigten ergab, und zwey Drittheile für den Eigenthümer in einem zweckmäßigen Arrondiſſement verbleiben, wodurch auch jeder Antheil arrondirt und purifizirt iſt. In Erwägung, daß durch dieſe Abſcheidung jeder in ſeinem Antheile freyes Eigenthum ohne mindeſte Beſchränkung und weitere Anſprüche erlangte, und das, was die Unterthanen vorhin per Klafter Holz an den Eigenthümer bezahlten, jetzt bloß als Bodenzins auf die Tagwerke umgelegt iſt, ſohin keine neue Bürde, oder Abgabe konſtituirt wurde, auch die Unterthanen die Eigenthumsbriefe über ihre Antheile taxfrey empfangen; — in Erwägung, daß nebenbey die Unterthanen ihre Antheile zur freyen Kultur auf Holz, Feld ꝛc. ohne weitere Beſchränkung oder Anweiſung ꝛc. überkommen, welches ſicher einen beſſern Erfolg haben wird, als andere nur auf Nek⸗

ke⸗

zur freyen Kultur überlaſſen ſind. Das nähmliche Geſetz muß alſo auch für die älteren Privatwal-
dun-

kereyen, und unnütze Zahlungen abzielende Verhältniſſe; — in Erwägung endlich, daß auch einige Tagwerke den Leerhäuslern zu ihrem Fortkommen zugetheilet wurden, die ſonſt keinen Antheil erhalten hätten, weil ſie bisher nicht Forſtberechtigte waren, und bey einem Waldgrunde für eine Weide eine Entſchädigung von ſelbſt nicht anwendbar iſt, — wird dieſem, nach ſo vieljährigen und hartnäckigen Streitigkeiten zu Stande gekommenen Vergleiche unter Rückſchluß der Akten die höchſte Beſtätigung gegeben. — Es ſollen ſelbſt den Unterthanen die über die verübten Gewaltthätigkeiten, und andere Exzeſſe verdienten Strafen nach dem Vorſchlage allerdings nachgelaſſen ſeyn, da bereits der Hofmarksbeſitzer auf die Genugthuung Verzicht leiſtete: in gleicher Hinſicht empfängt nun auch die Berichtigung der Straße, und die dabey eingeleitete Obſtbaumpflanzung die gnädigſte Begnehmigung. Dem aufgeſtellten Kommiſſär bey dieſer Sache, dem Landrichter von Schmidbauer, wird hiemit die höchſte Zufriedenheit über die dabey gezeigte, zweckmäßige Thätigkeit zu erkennen gegeben, er hat zu ſeinen Verdienſten einen neuen Beweis hinzugefügt, daß ſich das für ihn beſtehende vorzügliche Regierungsvertrauen nie verfehlt.

Eine gleiche höchſte Zufriedenheit iſt hiemit dem Hofmarksbeſitzer, Adalbert von Herder, über ſein hier bewieſenes, edles und Kultur beförderliches Benehmen geäußert: es entgieng auch der höchſten Aufmerkſamkeit nicht, daß er ſchon ſeit ſo kurzer Zeit die ehedem ſo düſtere Gegend von Stachesried mit voller Fruchtbarkeit, und vollen Reizen ausſtattete, und durch ſein Bemühen
und

dungen gelten, und die Vortheile, welche bisher die Aufhebung der Forſtpolizey bey den Purifikations- und Gemeindewaldungen ſo auffallend gewährte, werden bey der allgemeinen Freyheit der Waldbenützung nur noch fühlbarer werden, und allenthalben mehr Kultur und Wohlſtand bewirken. Würde jetzt die Regierung andere Grundſätze annehmen, als ſie ſelbſt bey allen ihren Purifikationsvergleichen, und dießfallſigen Verträgen mit den Unterthanen, bey allen Holzabtheilungs-Beſcheiden zur Grundlage feſtgeſetzt hat, ſo würde ſie alle dieſe Verträge und richterliche Beſcheide über den Haufen werfen; dieſes ganze wohlthätige Syſtem müßte in ein neues Chaos zerfallen. Es frägt ſich alſo nicht mehr um das Daſeyn einer Forſtpolizey, da das neue Syſtem und die Kulturgeſetze dieſe Forſtpolizey ſchon verbannt ha-

---

und Kenntniſſe — der Landwirthſchaft eine weite Wirkungsſphäre eröfnete. Uebrigens mag dieſes Beyſpiel bald andere zur Folge haben, wie auch bereits ſchon mehrere Hofmarksbeſitzer und andere Waldeigenthümer aus dem Vorbilde der Purifikationen bey den Staatswaldungen die Ueberzeugung auffaßten, daß dieſe Purifikation die einzige Grundlage der Ordnung und Kultur bey den Waldungen iſt, hingegen in der bisherigen Gemeinheit der Eigenthümer und Holzberechtigten nur der Keim ewiger Prozeſſe, des Unfriedens und der Waldverwüſtungen liegt.

München, den 12ten Oct. 1803.

Churfürſtl. Landesdirection in Baiern.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kreitmayer, Secretär.

haben, das weiter Nöthige hinlänglich enthalten, und genau bezeichnen.

§. 21.

Nur einer Einwendung denke ich hier noch begegnen zu müſſen. Die ſogenannten Grundherrſchaften dürften am erſten Lärm ſchlagen; ſie könnten ſagen, daß ihnen auf dieſe Art von ihren Grundunterthanen die Wälder und Güter abgeſchwendet würden, wobey ſie den empfindlichſten Verluſt zu leiden hätten. Allein, gerade aus oben angeführten Grundſätzen wird vielmehr Grund und Boden im Werthe ſteigen; und überdieß — iſt nicht der nähmliche Fall auch bey Feld und Acker möglich — kann nicht auch dieſe der Beſitzer vernachläſſigen, und das Gut abſchwenden? — Einzelner Fälle wegen können die allgemeinen Geſetze keine Beſchränkung leiden; ſie müſſen auf die Mehrheit wirken: iſt daher die Sache im Allgemeinen gut, ſo muß ſie auch ſo ausgeſprochen und geſchützt werden, ohne ſich durch einzelne Mißbräuche, die davon gemacht werden können, irre führen zu laſſen. Zudem können, die Grundherrſchaften nicht einmahl bey dieſer freyen Kultur, wenn ſie ſich auch über die Waldgründe verbreitet, verlieren: denn nach den Güterzertrümmerungs- und andern Kulturgeſetzen müſſen alle Abgaben des Grundunterthans — die Abgaben an den Staat, und die an das Ober-dominium — dominicalia — auf alle Gründe nach der Zahl der Tagwerke gleich angelegt werden. Dieſe Abgaben genießen zugleich alle Vor-

züge,

züge, und ſind von aller Schmälerung frey. Wenn nun der Grundherr jährlich die Summe ſeiner Abgaben richtig empfängt, was kann es ihn kümmern, wie ſie bezahlt, und wie die Gründe behandelt werden? Bey einer Abſchwendung vermindert ſich nur das Kapital des Unterthans durch verringerten Werth ſeiner Gründe. Doch — wird man wieder entgegnen — dadurch vermindern ſich ja auch die Laudemien: allein dieſem Einwurfe iſt eben ſo leicht zu antworten. Nach dem gegenwärtigen Zuſtande müſſen hier ebenfalls fixirte Friſten angenommen werden, und nach dieſer Anſicht gehören die Laudemien zu den übrigen jährlichen Dominikalabgaben oder Kapitalsablöſungen. Eine willkührliche Höherung derſelben nach dem zufällig mehreren oder mindern Fleiße des Gutsbeſitzers würde die Emſigkeit des Einen ſtrafen, und die Nachläſſigkeit des Andern belohnen. Dieſe willkührliche Beſchätzungen der Unterthanen ſind ohnehin ſchon von den Geſetzen abgeſtellt, und können hier zu keinen Gegengründen mehr dienen. Man erwäge ferner noch, daß die gegenwärtigen Gutsherrn dieſe Laudemien von ihren Vorfahren in einem käuflichen Anſchlage erhalten haben; man verwandle dieſe Anſchläge nur in Durchſchnittsfriſten, ſo hat der Grundherr, was er wenigſtens gegenwärtig rechtlich an ſich gebracht hat, und auf mehr als dieſes kann er nie einen rechtlichen Anſpruch machen. Wenigſtens können die Geſetze nicht zugeben, daß man hier nach Willkühr um ſich greiſe; es muß Beſtimmung und Sicherheit in den Verhältniſſen des Grundunterthans zu dem Grundherrn herrſchen, weil ſonſt alle andere Kultur im Ein-

zel-

zelnen und ſo manche Zweige der Landwirthſchaft dar- unter leiden müßten; dieß würde aber — die Summe der leidenden Theile zuſammen genommen — auf die ganze Staatswirthſchaft die verderblichſte Rückwirkung äußern, wie es auch wirklich nur zu ſehr der Fall iſt. Man wird die Urſache, warum Baierns Wohlſtand und ſein Nationalreichthum noch auf einer ſo niedern Stufe ſteht, nirgends als in dieſem Kerkerleben des Induſtrie-Geiſtes finden.

§. 22.

Hat die Geſetzgebung einmahl die Forſtpolizey ver- bannt, ſtehen die Privatwälder unter dem ſo wohlthä- tigen Schutze der allgemeinen Kulturgeſetze — dieſer ſo einfach als anſchaulich allein gerechten Geſetze — ſo bleibt der Regierung keine andere Verpflichtung mehr übrig als die des Unterrichts. Die Geſetze, welche be- fehlen, können ſich nur auf Mein und Dein, auf Ei- genthum und Sicherheit erſtrecken: die große Geſellſchaft im Staate fordert aber mehr; ſie ſoll, zu höheren Zwecken beſtimmt, zu mehr Lebensgenuß und Wohl- ſtand gelangen, und dazu gehört Unterricht, gehört Auf- munterung durch Beyſpiele, durch Belohnungen und zweckmäßige Anſtalten *). Die Regierung kann dem Lands-

*) Sehr ſchön drückt ſich hierüber Thaer in der Einleitung zur Kenntniß der engliſchen Landwirthſchaft aus. 1. B. S. 59. „Wenn die Regierung eines jeden Staats nur die Hinderniſſe der Kultur, worunter vor allem jene Ue- ber-

Landmanne nicht befehlen, daß er ſo oder ſo ſeine Felder bebaue, um auf dieſe oder jene Art mehr Gewinn daraus zu ziehen, weil dann auch im Allgemeinen der Staatswirthſchaft, dem Nationalreichthume mehr Kräfte zuwüchſen: da aber jeder Landwirth von ſelbſt das thut, was ihm mehr Nutzen bringt, ſo darf ſie ihm nur Gelegenheit dazu geben; ſie hat nur zu ſorgen, daß er davon Kenntniß erlange. Die Regierung läßt ihre jungen Staatsbürger, nach eines jeden Bedürfniß, in Schulen unterrichten: giebt es aber wohl außer der Sittlichkeit ein dringenderes Bedürfniß für den Landmann, als daß er von der Landwirthſchaft echte Begriffe erhalte? Hängt nicht ſein ganzer künftiger Lebensunterhalt, ſein mehr= oder minderer Wohlſtand — hängt nicht das Wohl ganzer Familien davon ab? Iſt es nicht eine der erſten Pflichten der Regierung, zu ſorgen, daß der Ackerbau, daß die Landwirthſchaft gut betrieben werden, da mit dem Beſten der Einzelnen eben ſowohl auch die ganze Unterhaltung, der mehr oder mindere Wohlſtand des Staats darauf beruht und darauf berechnet werden muß? Die Landwirthſchaft macht

da=

---

berreſte der Barbarey, die gemeinſchaftlichen Viehtriften, Plaggenhieb und andere erſchlichene Gerechtigkeiten gehören, wegſchaft, ſo hat ſie das Ihrige gethan. Mit befehlender Authorität darf ſie nicht weiter gehen, ſonſt legt ſie dem Unternehmungsgeiſte, deſſen Gränzen ſich nicht beſtimmen laſſen, neue Hinderniſſe in den Weg. Sorgt ſie aber ferner für eine zweckmäßige Belehrung des Landwirths, ſo macht ſie ſich um ſo verdienter."

daher gewiß einen weſentlichen Theil des Unterrichts in den Elementarſchulen aus. Freylich wird nur erſt die künftige Generation zu helldenkenden, guten Landwirthen gebildet, für die erſt in der Folge die Früchte dieſes Unterrichts reifen werden: — allein auch dafür iſt nun durch die ſo wohlthätige Erfindung der Feyertagsſchulen geſorgt, worinn ſogleich die ſchon wirklichen oder nächſtens auftretenden Landwirthe dieſen Unterricht empfangen können, womit alſo eine ganze Generation überſprungen und ſchon jetzt geerntet wird.

§. 23.

Beynahe eine noch wichtigere Zauberkraft, glückliche Reformen hervorzubringen, hat der Reiz der Beyſpiele. Wenn der thätigere Nachbar einen Verſuch wagt, und durch einen günſtigen Erfolg ſich das Nützliche ſeines Unternehmens offenbart, werden ſich die Uebrigen ohne Bedenken zur Nachahmung entſchließen. Unter den vielen einzelnen Landwirthen giebt es immer einige, welche Verſuche machen, oft durch Zufall auf mehr Kenntniſſe gerathen, und ſich dadurch vor andern auszeichnen. Dergleichen Männer ſollen der Aufmerkſamkeit der Regierung nicht entgehen; man ſtelle ſie in ihr gehöriges Licht, und ihre Bekanntwerdung wird allgemein auf ſie aufmerkſam machen. Aber noch ein fruchtbareres Mittel, daß es nicht an guten Beyſpielen fehlen könne, iſt, wenn man ſich um gute Landwirthe umſieht, und ſie unter angemeſſenen Begünſtigungen an verſchiedenen Orten des Landes zu etabliren ſucht.

Dieß

Dieß iſt eine Art Einimpfung beſſerer Landwirthſchaft, wodurch eine ganze Gegend belebt wird. Manche Fürſten haben dieſe Methode ſchon mit dem beſten Erfolge in Ausübung gebracht.

§. 24.

Zu dieſen Mitteln geſellet ſich noch ein anderes, das leicht, ſicher und kräftig in ſeiner Wirkung iſt — wer kennt nicht aus Erfahrung aller Zeiten und Völker, was die Spornen des Ehrgefühls vermögen? Wenn die jährlich ſich auszeichnenden Landwirthe durch öffentlich ertheilte Preiſe und Belobungen belohnt und geehrt werden, ſo entſteht ein allgemeiner Wetteifer, der dieſes Beſtreben einer weiſen Regierung mit der ſchönſten und reicheſten Ernte krönt. Die großen Wirkungen der Prämien und Belobungen ſind allgemein aus den Beyſpielen Frankreichs und Englands bekannt; durch dieſen Talisman ſtieg ihre Landwirthſchaft, ihre Induſtrie und ihr Erfindungsgeiſt ſo hoch empor, daß ſie allen andern Staaten Bewunderung abnöthigten — ja ſogar nahe und fern ſich die Nationen zinsbar machten *).

§. 25.

Dieſe Ideen gehen leicht und ſchnell in Wirklichkeit über, wenn es ernſtlich um ihre Ausführung zu thun

*) Das kaiſerliche Dekret vom 11. Sept. dieſes Jahres liefert uns noch einen größeren Beweis, wie ſehr in Frankreich dieſe Maxime immer mehr und mehr befolgt wird, und wie viel darauf berechnet iſt. — —

thun iſt. Man darf nur allen Lehrern der Elementar- und Feyertagsſchulen die Verbindlichkeit auflegen, daß ſie einen Curſus in dem Landwirthſchafts-Inſtitut machen, und ſich über die Kenntniſſe prüfen laſſen, welche ſie darin erlangt haben, ſo ſind ſie in Stand geſetzt, hierin Unterricht zu ertheilen, der in der Folge ein ergänzender Theil ihres Lehramtes wird. Eben ſo leicht iſt auch die Art, durch Beyſpiele und Prämien aufzumuntern, und der geringe Aufwand für dergleichen Preiſe gehört ſicher unter die unbedeutendſten, und doch fruchtbareſten Ausgaben des Staats.

§. 26.

England hat hierfür ſeit 1794 ſein Boards of agriculture *) — eine Geſellſchaft, oder Art von Commiſſion, die aus den kenntnißvolleſten Männern des Landes beſteht. Würde nun auch bey uns von einer ſolchen Geſellſchaft das Ganze geleitet, ſo müßten ſich die Impulſionen dieſer Centralkraft über den ganzen Wirkungskreis des Landes erſtrecken, das ganze Syſtem näherte ſich ſeiner Vollendung, und entſpräche durch die glücklichſten Folgen dem ſchönen Ziele. Frankreich faßte dieſes Inſtitut ſogleich ins Aug, und ahmte es bald hernach auf verſchiedene Art nach **).

§. 27.

*) S. Thaer Einleitung zur Kenntniß der engliſchen Landwirthſchaft. 1. B. S. 52.

**) So ſehr dieſem Inſtitut und der Emporbringung der Landwirthſchaft in Frankreich während der Revolution gehuldigt wurde, ſo sehr kam dieſes ſchöne und wichtigſte Ge-

§. 27.

Wenn aber auch Baiern nicht ſo glücklich iſt, ein ſolches Inſtitut oder eine ſolche Ackerbaugeſellſchaft zu

Gebäude während dem Conſulat wieder in Verfall. Die heftigſten Gegner traten gegen dieſe Begünſtigung der Landwirthſchaft auf; man verſagte ſogar dieſem Gegenſtande jeden öffentlichen Lehrſtuhl und Unterſtützung, und ſo ſchien für dieſen wichtigſten Zweig der Staatswirthſchaft ſchon alles verloren, die ſchönen Träume der neuen Belebung Frankreichs wie verſchwunden zu ſeyn: aber die edlen Männer, die Mitglieder der verſchiedenen Sociétés d'agriculture, vorzüglich die de la Société d'agriculture du Département de la Seine lieſen den Muth nicht ſinken — öfter eingeführt in ihren Zirkel bewunderte ich während dieſer Kriſis ihren ausdauernden Eifer und die glücklichen Erfolge davon — Und ſieh da! — ſie haben für ſich und die gute Sache den Triumph davon getragen. — Die vorhin umwölkte Sonne zeigt ſich wieder im vollen reinen Glanze und verkündet neue Wunder. — Was das Conſulat überſah, hat das neue Kaiſerthum wieder gut gemacht. — Dieſem Ackerbauinſtitut iſt der vorzüglichſte Schutz zugeſagt. — Dieſes ſchöne Decret verdient nach ſeinem ganzen Inhalt angeführt zu werden.

Au quartier général impérial du pont de Brique pres Boulogne le 7. Fructidor an 12.

Napoleon, Empereur des François ſur le rapport du miniſtre de l'intérieur le conſeil d'état entendu, décréte:

beſitzen, ſo hat es ja dafür ſeit 1790 eine Forſtſchule, die nun freylich einer ackerbauenden Nation nicht ganz entſprechen kann, und es möchte eben ſo viel heißen als eine Cavallerie anſtatt des Reitens nur tanzen lehren zu wollen.

Der

Art. I. La Société d'agriculture, établie à Paris, eſt autoriſée à prendre le titre de Société impériale d'agriculture.

II. Le nombre de ſes membres réſidans n'excédera pas ſoixante: elle pourra de plus, avoir vingt membres aſſociés, vingt aſſociés étrangers et tous les correſpondans qu'elle jugera néceſſaires.

III. Cette Société choiſira parmi ſes membres un Secrétaire perpétuel, dont la nomination ſera préſentée, par le miniſtre de l'intérieur, à l'approbation de l'Empereur.

IV. Elle s'occupera ſous la ſurveillance du miniſtre de l'intérieur, de tout ce qui eſt relatif au perfectionnement de l'agriculture et à l'amélioration de ſes produits, tant en végétaux qu'animaux.

V. Un réglement particulier, ſoumis à l'approbation du miniſtre de l'intérieur, détermine ſon organiſation intérieure.

VI. Le miniſtre de l'intérieur eſt chargé de l'exécution du préſent décret.

Signé. Napoleon.

par l'Empereur

le Secrétaire d'état. ſigné

H. B. Maret.

Der Wirkungskreis dieſer Forſtſchule wurde bey der neuen Organiſation des Forſtweſens vom 7ten October 1803 noch mehr erweitert; ſie erſtreckt ſich nun auch über die fränkiſchen Lande. Der hier einſchlagende §. 14 ſagt: „Ueber die Forſtlehranſtalt, wegen welcher im Allgemeinen beſchloſſen iſt, daß eine ſolche für unſere Churlande Baiern, die Oberpfalz, Neuburg und Schwaben, und eine eigene für unſere fränkiſche Fürſtenthümer nach einem gleichen Lehrplane, und an einem praktiſchen Sitze beſchehen ſoll, wird ein beſonderes Organiſationsreſcript ergeben." Dieſes Organiſationsreſcript ſelbſt iſt als Beylage 3 abgedruckt. Man ſieht daraus, wie ſehr dem Forſtweſen allein gehuldiget, der übrigen Landwirthſchaft zwar noch eine tief untergeordnete Stelle angewieſen wurde; allein es leuchtet doch aus dieſem Organiſationsreſcript ſchon eine andere Maxime heraus, die ſich nach und nach noch mehr entwickeln wird *).

§. 28.

Dieſe Forſtſchule wäre ſonſt nach ihrer dermahligen Geſtalt und Wirkung nicht allein zweckwidrig, ſondern

*) Da ich ſie kenne dieſe Maxime, ſo brauche ich hier keine Rechtfertigung, daß ich weit entfernt bin die Regierung, oder den ſo würdigen Mann, der in dieſem Fache die bekannt kräftige Feder führte, hier zu tadeln; ich werde mich über dieß alles im dritten Hefte näher erklären, und beweiſen, daß unter dieſen Umſtänden vielmehr ſehr zweckmäßig gehandelt wurde und der große Schritt zur Hauptreform ſo vorbereitet werden mußte. — —

dern ſogar dem Staate gefährlich. So wie ſie daſteht, bildet ſie nur Forſtbeamte, hat bloß auf die Staatswaldungen Einfluß, wofür die Forſtbeamten beſtellt ſind, und belehrt daher am wenigſten die Eigenthümer der Wälder, die doch über beſſere Beſorgung derſelben aufgeklärt werden ſollten. Nie werden ſich aber die Landwirthe von den Forſtbeamten belehren laſſen, weil der Haß gegen ſie zu tief in das Herz des Landmanns eingewurzelt iſt; er betrachtet die Förſter immer als ſeine Peiniger, und alles — ſelbſt das Wahre und Gute, das aus ihrem Munde fließt, hat daher Eindruck und Gewicht verloren. Der Zweck einer gemeinnützigen Landesanſtalt für die Kultur der Waldungen iſt daher vereitelt, und kann durch dieſe Forſtſchule nie erreicht werden.

Sie wäre auch gefährlich. Kaum wurde ſie wieder neu eingeweiht, und der Welt verkündet, ſo erregte ſie wegen ſo manchen glänzenden Aushängſchilde zu viele Vorliebe bey den jungen Leuten und ihren Eltern. Alles wollte hier ſein Glück machen; man wallte dahin wie zum Tempel der Weisheit, träumte nur von Wäldern und Forſtbedienſtungen, und ſchon zeigt ſich ſo manche widrige Folge für die Landwirthſchaft; der Uebermuth des Forſtperſonals, das gern alles in Wald verwandeln wollte, wächſt immer mehr, und hemmt die allgemeine Kulturthätigkeit. Dieſen Forſtjüngern könnte einſt zu ſpät die Binde von den Augen fallen, wo ſie erſt hell um ſich ſehen, und in ihrem Forſtreiche weder für ſich noch für den Staat ſo viel

Heil

Heil erblicken würden, als ſie ſich anfangs träumen ließen.

§. 29.

Der Staat könnte dieſe Leute nicht alle verſorgen; er und ſie wären dann in großer Verlegenheit — ſie beſonders, weil ſie ihre Zeit zweckmäßiger zu ihrer nützlichen Ausbildung hätten verwenden können und ſollen. Dieſer Fall hat ſich wirklich ſchon ergeben, und iſt zum Theil noch da. Es gab eine Menge Forſtſchüler, und keine Ausſicht zu ihrer Verſorgung, bis endlich die neue Forſtorganiſation mehreren Brod und Thätigkeit verſchafte: allein jährlich vermehren ſich die Schüler, und Jahr für Jahr macht man keine dergleichen große Organiſationen. — Die Folge wird zeigen, daß ſicher die Hälfte, oder noch mehr der ſchon Angeſtellten wieder aus ihrem gegenwärtigen Geſchäftskreiſe treten und anders benützt werden müſſen. Welche Ausſicht alſo für ſo viele neue Forſtleute! —

§. 30.

Die bisher ſo vielen Forſtſchüler hätten Hungers ſterben müſſen, wenn ſie nicht als Geometers gebraucht worden wären — wenn nicht dieſe allgemein erwachte Kulturthätigkeit eine günſtige Gelegenheit zu ihrer Anwendung dargebothen hätte. Unterdeſſen muß man es zur Ehre der würdigen Herrn Profeſſoren, beſonders des Herrn Profeſſors Dätzel, der auch als Schriftſteller berühmt iſt, ſagen, daß ſie ſehr geſchickte Leute, die

meh=

mehrern aber zu guten Geometern gebildet haben; es ſey daher weit entfernt, ihre Verdienſte zu mißkennen, oder ihren Bemühungen Werth und Zweck abzuſprechen: der allgemeine Wunſch kann nur ſeyn, dieſes Inſtitut dem größern Staatszwecke anzupaſſen, und ſein Wirken gemeinnütziger zu machen.

§. 31.

Dieſer größere Staatszweck, den obiges Forſtſchulorganiſationsreſcript zum Theil ſchon durch die etablirte Muſterlandwirthſchaft ausſpricht — iſt die Errichtung eines ordentlichen Landwirthſchaftsinſtituts, worin die Forſtſchule nur einen untergeordneten Platz einnimmt. Nach ſeiner Geſtalt und Verfaſſung dürfte es ſich dem in England nähern, oder das zum Muſter nehmen, welches der berühmte Thaer in Zelle errichtet hatte. In dieſem Inſtitute ſollte das Ganze der Landwirthſchaft mit allen dahin gehörigen Hülfswiſſenſchaften theoretiſch gelehrt werden; eine Muſterlandwirthſchaft aber müßte dieſen Unterricht auch praktiſch beleuchten. Jedem ſtände frey, dieſes öffentliche Landesinſtitut zu beſuchen, alle Schullehrer aber, Geometers und Forſtleute des Landes wären verbunden, hier Unterricht zu nehmen.

§. 32.

Da man ohnehin die Schullehrer in eigenen Seminarien bildet, ſo könnte man auch Fonds ausmitteln, um die ärmeren Candidaten nach dem Landwirthſchafts=

ſchaftsinſtitut zu ſchicken, weil Landwirthſchaftskenntniſſe weſentliche Beſtandtheile der Elementarſchulen auf dem Lande ſind: die vermöglichern aber müſſen wie alle andere, die ſich zu Staatsdienſten befähigen wollen, die Köſten ſelbſt tragen. Es dürfte daher kein Schullehrer, der nicht auch das Landwirthſchaftsinſtitut beſucht hat, zu einer Prüfung mehr zugelaſſen werden. In der Prüfung machten denn dieſe Gegenſtände einen vorzüglichen Theil aus, wie auch in dem Zeugniſſe der Fähigkeiten zu einem Schullehrerdienſte.

So würde die vaterländiſche Jugend ganz leicht auch in dem unterrichtet, was einſt ihr wichtigſtes Berufsgeſchäft iſt; ſie wird alle Zweige und Verrichtungen deſſelben gründlicher kennen, die verſchiedenen Hinderniſſe und Schwierigkeiten heben, und den ländlichen Arbeiten tüchtiger vorſtehen lernen; — ſo gelangen die heranwachſenden Landwirthe zu mehr Wohlſtand — der Staat zu mehr Reichthum und Selbſtkraft.

§. 33.

Bey allen landwirthſchaftlichen Operationen, und bey dem darauf gebauten ſtaatswirthſchaftlichen Kalkul iſt die Beſtimmung des Flächenraums die erſte Aufgabe. Dadurch entwickelt ſich ein weiteres dringendes Bedürfniß, für jeden Gerichtsbezirk einen oder mehrere Geometer oder wie ſie in andern Ländern heißen — Rénovateurs oder ingénieurs géographes aufzuſtellen.

Die

Dieſe müſſen aber nicht bloß Flächen meſſen können, ſondern auch zugleich landwirthſchaftliche und Forſtkenntniſſe beſitzen, die zu allen erſt genannten Geſchäften unentbehrlich ſind. Unter dieſer Bedingung füllen ſie auch die Lücke ordentlicher Schätzmänner aus — ein Mangel, den man bisher nur zu drückend fühlte. Wer immer die Vorgänge bey ſolchen Schätzungen kennt, der weiß auch, welche große Nachtheile dieſer Mangel mit ſich führte. Täglich fallen ſolche Abſchätzungen von Grund und Boden, kultivirten Gründen ꝛc. vor, und Richter und Parteyen ſind in wahrer Verlegenheit, für dieſes Geſchäft tüchtige Männer zu finden. Sie ſollen ſachkündig (periti in arte) und unparteyiſch ſeyn: aber wie über allen Glauben ungeſchickt benehmen ſich hier die Landleute! Sie verſtehen ſelten etwas von Flächenraum, und ſo müſſen alle ihre Reſultate falſch ſeyn. Endlich machen noch Familien- und Nachbarſchaftsverhältniſſe, daß ſie beynahe niemahl parteylos verfahren.

Nur ſolche aufgeſtellte Gerichtsgeometers könnten allein in dieſen Fällen Genüge thun. Sie koſten den Staat wenig oder gar nichts; man laſſe ihnen nur alle Schätzungsgebühren, die ſo häufig vorfallen, und bisher wahrhaft unnütz und zwecklos bezahlt wurden. Außer dieſen bleibt ihnen auch noch der Verdienſt von den Planen, die ihnen ohnehin von den Parteyen bezahlt werden müſſen. Aber auch angenommen, daß ihnen, gleich den Landgerichts-Aerzten, der Staat kleine Beſoldungen auswürfe, ſo würde ſich dieſer kleine Aufwand gewiß zehnfach verzinſen. Welche Vortheile

könn-

könnte nicht dadurch der Staat bey ſeinen großen Operationen gewinnen? Dieſe kleinen Privatplane dienten ſehr zweckmäßig zur Ausfüllung der großen Karte — alle dieſe Geſchäfte im Kleinen würden ſowohl in geographiſch- als politiſch- und militäriſcher Hinſicht zum großen Ganzen führen, das wichtige Magazin des bureau topographique eines Landes bilden, das ſowohl für alle politiſche als militairiſche Operationen erſtes Bedürfniß iſt, und wovon uns Frankreich ſo überzeugende Beyſpiele geliefert und Muſter aufgeſtellt hat.

§. 34.

Die Lokalitäten, die Unterhaltung von Fabriken ꝛc. erfordern verſchiedene, größere und kleinere Flecken Landes, um ſie auf Wald zu benützen; dieſes Bedürfniß zieht ein anderes nach ſich, nähmlich die Nachfrage nach ſolchen geſchickten Leuten, denen man die Beſorgung ſo eines wichtigen Geſchäftes anvertrauen kann. Es liegt daher der Regierung ob, auch in dieſem Falle, wie bey andern Gewerben, Handwerken, Künſten ꝛc. für das Daſeyn, und die Brauchbarkeit ſolcher Leute zu ſorgen; ſie muß verhüthen, daß dieſe Arbeiten nicht in die Hände unwiſſender Menſchen fallen, die ſich zum größten Schaden der Betheiligten ihr Pfuſchwerk bezahlen laſſen. So wenig der Wundarzt, der Mediziner, oder jeder andere bloß mit einem losgeriſſenen Theile ſeiner Berufswiſſenſchaften beſtehen kann, ohne auch die andern, mit verwandten zu beſitzen, ſo wenig kann man ein Förſter ſeyn, ohne landwirthſchaftliche Wiſſenſchaft, ohne

das

das Vermeſſen und Schätzen zu verſtehen. Er muß durch eine ſtrenge Prüfung ſeine wirkliche Kenntniſſe und Geſchicklichkeit beurkundet haben; es wird ihm alſo zur unerläßlichen Pflicht, ſich in der Landwirthſchaftsſchule zum Forſtmann zu befähigen.

§. 35.

Die Unterthanen oder Gemeinden ſind jedoch keinesweges verbunden, für ihre Waldungen einen Förſter zu beſtellen. Zeit und Umſtände werden ſie von ſelbſt über ihren wahren Vortheil aufklären. Es giebt wirklich hier zu Lande ſchon Beyſpiele, daß ſich einzelne Unterthanen, z. B. Bräuer für ihre Waldungen einen eigenen Förſter gedungen haben. Es iſt ganz gewiß zweckmäßiger, und den Verhältniſſen anpaſſender, daß der Eigenthümer mit ſeinem Aufſeher handelt, als daß ihm die Regierung einen aufdringt. Aber nicht ſo ſehr wird anfangs den Gemeinden die Aufſtellung eines Förſters nothwendig ſcheinen, als eine allgemeine Kulturaufſicht auf ihre Fluren. Sie werden ſich daher, wie ſchon in mehreren Ländern, Flurſchützen aufnehmen müſſen, — ein Bedürfniß, das bald von ſelbſt aus den baieriſchen Kulturgeſetzen entſpringen wird. Nach dieſen iſt immer die ganze Gemeinde für alle Kulturſchäden an Früchten und Bäumen verantwortlich, nur ſie wird zum Erſatz angehalten, ſie muß daher auf Mittel denken, ſich vor Schaden zu hüthen, und dem wahren Thäter auf die Spur zu kommen. Dafür gibt es aber kein beſſeres Mittel als eine Wache. Wie

man

man gegen Feuersgefahr, für die Sicherheit des Eigenthums und der Perſonen in Städten und Dörfern nächtliche Wachen hält, aus gleichem Grunde kann man ja auch die Fluren bewachen laſſen; ja es iſt eben ſo nothwendig, dieſes vom Haus entfernte Eigenthum Tag und Nacht unter Aufſicht zu ſetzen, damit kein Frevel verübt, und dem Eigenthümer kein Schaden verurſacht werde. Kann der Bewohner ruhig ſchlafen, unbekümmert ſeinen Geſchäften nachgehen, wenn er nicht für Geld und Arbeit, die der Erde anvertraut ſind, gegen Bosheit und Muthwille geſichert iſt?

Dieſe Flurſchützen, — eine ſo nothwendige und wohlthätige Anſtalt — werden dann von ſelbſt als Beſchützer auch wahre Beförderer der Kultur: aber auch ſie können, ohne den Gemeinden eine neue Laſt aufzubürden, ihren Unterhalt finden. Die Gemeinden hatten bisher mehrere ſogenannte Hirten, Hüther, als: Großhirten für die Kühweide; Kleinhirten für Schafe und Schweine, oft noch einige Pferdehirten, Ochſenhirten, Gänſehirten ꝛc.; durch die allgemeine Kultur werden ſie überflüſſig; ſie empfiengen ihr Daſeyn mit der Weidenſchaft, und hören mit dieſer auf; die Koſten für ihre Unterhaltung können daher nicht beſſer als auf Flurſchützen verwendet werden, zu welchen man ſie ſehr wohl umſchaffen könnte.

§. 36.

Hiermit wären nun bey dieſen Gegenſtänden alle barbariſche Formen des finſtern Mittelalters vertilgt, alle

alle Eingriffe in das Privateigenthum beſeitiget, wahre Sicherheit und Freyheit des Eigenthums bezweckt, und durch allgemeinen Unterricht Aufklärung über echte Landwirthſchaft befördert. — Zugleich iſt der Weg gebahnt, daß mehr Kultur des Landes, mehr Induſtrie und Spekulation — alſo auch mehr Nationalreichthum, mehr Kraft und Wohlſtand des Staats gedeihen können.

Berichtigende Belege

für die in dieſem Hefte aufgeſtellten Sätze.

1) Extrakt aus dem Mandat von 1762 dd. 12. November, welches das Verboth des Riederns in Baiern enthält.

2) Ausſchreibung und Verboth, die Ausreutung der Wälder und Erbauung neuer Häuſer btr. vom Jahre 1724.

3) Die Organiſation der Forſtſchule in Baiern.

4) u. 5) Beſchwerden der Unterthanen wider die Forſtpolizey, als merkwürdige Aktenauszüge über den wirklichen Zuſtand der Dinge.

6) ꝛc. Auszüge aus den ſo ſchönen, Kenntniß= und Kraftvollen Berichten baieriſcher Landbeamten, welche die Regierung in verſchiedenen Gegenden des Landes ausgewählt, und aus beſonderem Zutrauen über die bisher zur Frage gebrachten Forſtgegenſtände um ihr ausführliches Gutachten erſt jüngſt aufgerufen hat.

I.

Extract

aus dem Mandat von 1762 dd. 12. November.

Nro. 9. Die in der Waldrevier und anderen Orten ſo üblich als ſchädlich und Grund verderbliche Riederſtädt ſind hiermit abgeſchaft, alſo und dergeſtalt, daß ohne Vorwiſſen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieſer auch andergeſtalt nicht als mit gebührlicher Maaß, und nur in ſo weit, als es ohne völl ge Ausödigung der Waldungen geſchehen mag, verwilligt werden ſoll ꝛc. —

2.

Wegen allerley Reutſtött und neue Häuſer im Land an das Obriſtjägermeiſteramt.

Maximilian Emanuel Churfürſt ꝛc.

Obwollen wür nun bey ſolchen Umbſtendten zuuerordtnen billich Vrſach Hetten, daß dieſer ſambentl. transgreſorn witer die gdigſte generall ohne Conſens verwilligte Reittſtött wieterumben zum Holz anflug gelaſſen:

ſen: vnd die Neuerpaute Heuſer Nietergelegt, vnd raſirt werden ſollen, Aleinig aber die armbe Vndtherthanen ſo derley Gründt ad Culturam an ſich gebracht, vnd Heuſer darauf Erpauth Haben, Nitwenig damnificirt oder woll gar in dem Petlſtab getrieben wurden, ſo Reſoluirn wür aus gdiſter clemenz Hiermit. vnd wollen, daß ſouill die AufReuttung: oder gemachte ReitStött Betrift, ſelbe vor dermalen in ſtatu quo verbleiben, wegen der Neuerlichen Heuſer aber die jenige, welche in dem Beſſten Wildtpärt Werl ſtehen, an andere vnderſchidliche Spatia transferiret: Die vberige Hingegen gleichsfahls in dermalligen Standt gelaſſen, die Neuerlich einsgerichte Reittſtött und Erpaute Heuſer aber ſamentl. gebührent verſteuert: vnd andere zuekhombente præſtationes daruon abgeraicht werden ſollen. Ir wiſſet dahero ſolch Vnſer gdiſte Reſolution alſogleich ausſchreiben zlaſſen, vnd mit dem anhang exactiſsime ad effectum zubringen, daſ wofehrn ſich khönfftighin jemandt mehr vndterſtundte, ohne vorherig Gnädigſte Verwilligung ainige Reuttſtött zumachen oder Neue Heuſer zuerpauen, ſelbe nit alleini zu woll empfündlich Correction Gezogen, ſondern auch die Reuttſtött zu fehrnern Holzanflug Ligen zulaſſen, Verordnet: auch die Neue Heuſer ohnne Annamb einig Endtſchuldtigung durch aigene deputation auf der Committenten Unkoſſten Demolirt werden ſollen, München den 24ten Novbr. 1724.

Ex Comiſsione Ser^{mi} Domini
Domini Electoris.

J. S. Sartor.

3.

Höchſt-landesherrliche Verordnung.

(Die Forſtſchule betreffend.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Wir haben in dem 14ten Artikel der unterm 7ten dieſes Monats über eine neue Forſtverfaſſung erlaſſenen organiſchen Geſetze, — über die Einrichtung der für die Provinzen Baiern, obern Pfalz. Neuburg und Schwaben beſtimmten Forſtſchule, — ein eigenes Organiſationsreſcript vorbehalten.

In Folge dieſes Vorbehaltes theilen Wir nunmehr in der Anlage die in XII Artikel gefaßte Organiſation der in ihrem Unterrichtsplane erweiterten, und mit einem praktiſchen Sitze verſehenen Forſtſchule mit; und beſchließen in Beziehung auf die Exekution dieſes Planes, wie folgt:

I.

Die Nomination der im 6ten Artikel beſtimmten vier Lehrer ergeht dahin:

Die Stelle des erſten Lehrers und eines Vorſtandes des Inſtitutes wird dem bisherigen erſten Lehrer, Anton Däzel, in Erwägung ſeiner ausgezeichneten Verdienſte um die Gründung und Verbreitung der forſtwiſſenſchaftlichen Kultur in ſeinem Vaterlande, und in Erwägung des im Reiche der Forſtlitteratur genommenen Platzes, forthin übertragen.

Die

Die beyden übrigen bisherigen Lehrer, Elig. Maier, und Anton Riſtenfeger, werden in Erwägung ihrer durch befriedigende Beweiſe bewährten Qualifikation, jener in der zweyten, dieſer in der vierten Lehrersſtelle beſtätigt.

Die Stelle des dritten praktiſchen Lehrers wird dem verdienten Revier-Förſter zu Weilberg, Euſtach Dillis, in Erwägung ſeiner beſondern Kenntniſſe und Rechtſchaffenheit, und in der Zuverſicht, daß er ſeinen weitern Vorzug der jugendlichen Mannes-Kraft mit einem für die Forſt-Eleven eben ſo gefälligen, als imponirenden Benehmen verbinden werde, verliehen.

Wegen dem Pedell wird es Unſrer baieriſchen Landesdirektion überlaſſen, entweder den dermaligen zu belaſſen, oder einen andern aus den hiezu fähigen Kollegial-Bothen auszuwählen.

II.

Wegen der dem Zwecke entſprechenden Einrichtung des auserſehenen Lokals, wovon der Plan beygelegt wird, und zu welchem Behufe bereits die brauchbaren Geräthſchaften des Kloſters Weihenſtephan vorbehalten worden ſind, hat ſich Unſre baieriſche Landesdirektion mit dem General-Kommiſſariate zu Freyſing in unverzügliches Benehmen zu dem Ende zu ſetzen, damit der Eröfnung der Forſtſchule am erſten Dezember dieſes Jahres von dieſer Seite kein Hinderniß entgegen ſtehe.

III.

Die Koſten dieſer Einrichtung, des Transportes der Attributen, des Umzuges der Lehrer, und die mit dem erſten Dezember dieſes Jahres nach dem neuen Regulative fließenden Gehälter derſelben, ſollen aus der Freyſinger Staats-Kaſſe geleiſtet werden.

IV.

Da in dem 11ten Organiſations-Artikel für die Provinz Baiern zwölf Forſtlehr-Stipendien errichtet ſind; ſo hat Unſere baieriſche Landesdirektion, unter Vernehmung des bisherigen Kommiſſärs, und des erſten Lehrers der Forſtſchule, unverzüglich diejenigen Subjekte zu begutachten, welche theils unter den bisherigen und vorgemerkten Stipendiaten, theils aus der übrigen ſtipendiatsfähigen Klaſſe, zur Verlängerung und Verleihung eines Stipendiums am würdigſten befunden werden.

V.

Wir wollen zugleich, daß mit dieſer Forſtlehr-Anſtalt eine Muſterlandwirthſchaft in Verbindung geſetzet, und die dortige Kloſter Oekonomie für die Erfahrungen und Ausübungen einer in der Bebauungsart, und in den Geräthſchaften veredelten Wirthſchaft, zu dem Ende benützet werden ſolle, damit die für dieſen Zweck immerzu unfruchtbare Lehre und Spekulation einer Univerſität oder Geſellſchaft durch anſchauliche Beyſpiele und praktiſche Unterweiſung, und zwar für die eigentliche Klaſſe der Kultivatoren, allmählich belebet; und

un-

unter dieſen eine reinere Wirthſchafts=Eintheilung, die beſſeren Saamen der Getreidarten und Futterkräuter, und der Gebrauch der verbeſſerten Ackerwerkzeuge auf dem jedes Kultur=Mandat hinter ſich laſſenden Wege des Beyſpieles und der Belehrung, verbreitet werden können.

Zum Lehrer dieſer Muſterlandwirthſchaft ernennen Wir vorerſt, den unter dem verdienten Doktor Thaer ſich hierzu mit Erfolg gebildeten Max. Schönleutner, welcher im Gehalte dem zweyten Lehrer an der Forſtſchule gleichgeſetzt iſt.

Unſere baieriſche Landesdirektion hat nunmehr den Max. Schönleutner von ſeinem dermaligen Aufenthaltsorte einzuberufen; von demſelben einen detaillirten Plan für die im Allgemeinen bezeichnete Muſterlandwirthſchaft abzuvordern, und denſelben mit ausführlichem Gutachten zu begleiten; zu welchem Ende ein auf ähnlichen Zweck gerichteter Entwurf des Rathes Petri von Zweybrücken in der Anlage mitgetheilet wird.

VI.

Endlich wird Unſere baieriſche Landesdirektion beauftraget, den Organiſations=Plan der neuen Forſtſchule, und ihre Eröfnungszeit bekannt zu machen, ſämmtliche Behörden, welche bey der Verſetzung der drey Lehrer, Däzel, Mayer und Riſtenfeger intereſſirt ſind, in die nöthige Kenntniſſe zu ſetzen, und wegen der durch die Ernennung des Dillis zum Lehrer ſich erledigenden Revier=Förſtersſtelle ein den künftigen Or=

ganiſations=Verhältniſſen angemeſſenes Proviſorium zu treffen.

München den 14ten Oktober 1803.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.
Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.
von Tribolet.

Organiſation der churbaieriſchen Forſtſchule.

Beſtätigung der Forſtſchule und Verſetzung in ein praktiſches Lokal.

I.

Die ſeit dem Jahre 1790 errichtete Forſtſchule wird für die churfürſtlichen Provinzen Baiern, obere Pfalz, Neuburg und Schwaben beſtätigt, von München hinweg in ein ihren praktiſchen Bedürfniſſen entſprechendes Lokale nach Weihenſtephan bey Freyſing verſetzt, und unter die unmittelbare Kuratel des Miniſterial=Finanz=Departements geſtellt.

Zweck der Forſtſchule.

II.

Der Zweck dieſer Forſtſchule iſt die theoretiſche und praktiſche Bildung von Forſtmännern in der niedern und höhern Forſtwiſſenſchaft.

Lehr=

Lehrkurſus an der Forſtſchule.

III.

Zu dieſem Ende werden die Lehrgegenſtände in einem Kurſus von drey Jahren, welcher in ſechs Unterrichts-Semeſter zerfällt, nach folgendem Plane eingetheilt:

Erſtes Jahr.

I. Semeſter.

1. Erſter Theil der niedern Forſtwiſſenſchaft: Erhaltung der Waldungen, Einſchaltung der Forſtnatur-Lehre, und der Forſtnatur-Geſchichte.
2. Forſt-Botanik.
3. Forſtmathematik, erſter Theil: Forſtarithmetik.
4. Zeichnungskunſt in Beziehung auf Forſtgewächſe, Forſtkarten, Bauriſſe.
5. Uebung in der Sprachlehre und im Schreiben.

Erſtes Jahr.

II. Semeſter.

1. Zweyter Theil der niedern Forſtwiſſenſchaft: Verbeſſerung der Waldungen, Einſchaltung der Forſt-Phiſiologie, und der Forſt-Mineralogie.
2. Forſtmathematik, zweyter Theil: Forſtgeometrie.
3. Fortſetzung der Zeichnungskunſt.
4. Anleitung zum Geſchäftsſtyle.
5. Praktiſche Anſicht der Forſtwirthſchaft.

Zwey-

Zweytes Jahr.

III. Semeſter.

1. Dritter Theil der niedern Forſtwiſſenſchaft: Nutzung der Waldungen, Einſchaltung der Forſt-Technologie und der nöthigen Kenntniſſe aus der Land- und Waſſerbaukunſt.

2. Wiederholung der Forſt-Mathematik, mit praktiſcher Anwendung und Ausdehnung auf Algebra.

3. Fortſetzung der Zeichnungskunſt.

4. Praktiſche Uebung in der Forſtwiſſenſchaft.

5. Fortſetzung der Anleitung zum Geſchäftsſtyle, mit Ausdehnung auf die Abfaſſung wiſſenſchaftlicher Aufſätze.

Zweytes Jahr.

IV. Semeſter.

Praktiſche Ausübung.

1. Der Forſtbewirthſchaftung.

2. Der Forſtmathematik.

3. Der Zeichnungskunſt.

4. Des Unterrichts in Geſchäfts-Schreiben und wiſſenſchaftlichen Aufſätzen.

Drittes Jahr.

V. Semeſter.

1. Erſter Theil der höhern Forſtwiſſenſchaft: Forſt-Taxation mit praktiſchen Verſuchen.

2. Forſt-Phyſik und Chemie.

3. Fortſetzung der praktiſchen Ausübungen des vierten Semeſters.

Drittes Jahr.

VI. Semeſter.

1. Zweyter Theil der höhern Forſtwiſſenſchaft: Forſtdirektion.
2. Forſt- und Jagdrecht.
3. Praktiſche Ausübungen des 4ten und 5ten Semeſters.

Die Ferienzeit, und jedesmal ein Tag in der Woche, ſind zur Erlernung und Begehung der Jagd beſtimmt.

Lehrbücher der Forſtſchule.

IV.

Die Lehrbücher, welche den Haupt-Lehrvorträgen zum Grunde gelegt werden, ſind

1. Für die niedere Forſtwiſſenſchaft:
   Däzel's Anleitung zur Forſtwiſſenſchaft.
2. Für Forſt-Botanik:
   Walter's theoretiſch- und praktiſches Handbuch der Naturgeſchichte der Holzarten.
3. Für die Forſt-Arithmetik und Forſt-Geometrie:
   Vierenklee's Anfangsgründe der theoretiſch-praktiſchen Arithmetik und Geometrie der Forſtbedienten, nach der neuen Bearbeitung von Meinert.
4. Für die Forſt-Taxation:
   Die eigenen Hefte des erſten Lehrers in ſo lange, bis ſie in der Redaktion eines Lehrbuchs erſcheinen.

5.

5. Für die Forſtdirektion:
Hartig's Grundſätze der Forſtdirektion.

6. Für die Jagd:
Böchſtein's Handbuch der Jagdwiſſenſchaft.

Attributen der Forſtſchule.

V.

Der Forſtſchule werden als nothwendige Hülfsmittel zu ihrem Zwecke belaſſen, und beygelegt:

1. Die beſtehende Forſtbibliothek.
2. Die vorhandenen Apparate an Inſtrumenten und Materialien zum Meſſen und Zeichnen.
3. Ein Garten für die Forſtbotanik, und
4. die dem Sitze der Forſtſchule angränzende Forſtrevier mit der Jagd.

Die Forſtgefälle dieſer Revier ſollen, wie von den übrigen Staatswaldungen, zu dem einſchlägigen Rentamte fließen, und dort in Rechnung gebracht werden.

Dagegen ſoll am Anfange eines jeden Semeſters über alles dasjenige, was in demſelben für die Kultur dieſer Waldungen, für den Unterhalt der botaniſchen Pflanzung, und für zweckmäßige Verſuche in der Forſtökonomie, dann für den Unterhalt der Bibliothek, und des Apparates an Inſtrumenten und Materialien zu verwenden iſt, ein Etat dem geheimen Miniſterial-Finanz-Departement zur Einſicht und Genehmigung, ſo wie am Ende des Semeſters über die hierauf erhaltene Geldſumme daſelbſt die Rechnung vorgelegt werden.

Per-

Personale der Forſtſchule.

VI.

Das Personale der Forſtſchule beſteht aus vier eigenen Lehrern, und einem Pedell.

Der erſte Lehrer iſt für die Hauptwiſſenſchaft, und für die einzuſchaltenden nächſten Hülfswiſſenſchaften, dann für die Mathematik angeſtellt; er hat zugleich die Taxation der mit der Forſtſchule vereinigten Waldungen herzuſtellen, damit ſie als ein praktiſches Belege ſeiner wichtigen Lehre von der einzigen Baſis einer ſichern und vollſtändigen Forſtnutzung dienen können.

Ihm liegt zugleich alle Berichtserſtattung und die Etats- und Rechnungsſtellung zum geheimen Miniſterial-Finanz-Departement ob.

Der zweyte Lehrer iſt für die entferntern Hülfswiſſenſchaften, beſonders für die Zeichenkunſt, und die praktiſche Anwendung der Hülfswiſſenſchaften angeſtellet; er hat die mit der Forſtſchule vereinigten Waldungen als das Feld der ihm einſchlägigen praktiſchen Anſichten und Ausübungen zu benützen.

Der dritte Lehrer iſt ausſchließend für die praktiſche Bewirthſchaftung ſelbſt, und für die Jagd beſtimmt.

Er hat zugleich in der Eigenſchaft eines Revierförſters die ganze Bewirthſchaftung der mit der Forſtſchule vereinigten Waldungen nach den vorſchriftlichen Reſultaten der Taxation auszuführen, und dadurch den Eleven des vierten, durchaus praktiſchen, Semeſters

das lebende Muſter eines wiſſenſchaftlich gebildeten — ausübenden Forſtmannes darzuſtellen, und ſie in ihren praktiſchen Verrichtungen mit ſeiner Leitung und Aufſicht zu begleiten.

Der vierte Lehrer iſt für den Geſchäftsſtyl, und für die Uebung der Sprachlehre, im Schreiben, und in der gemeinen Rechnung angeſtellet.

Der erſte Lehrer bezieht jährlich als Beſoldung zwölfhundert Gulden.

Der zweyte Lehrer neunhundert Gulden.

Der dritte Lehrer beziehet: als Revierförſter den ſtatusmäßigen Gehalt eines ſolchen, und als Lehrer eine Zulage von zweyhundert Gulden.

Der vierte Lehrer ſechshundert Gulden.

Zugleich bezieht ein jeder dieſer Lehrer jährlich zwölf Klafter halb hartes und halb weiches Holz. —

Den Lehrern iſt für die erforderliche Bedienung ein Pedell beygegeben, welcher jährlich als Beſoldung zweyhundert Gulden und ſechs Klafter weiches Holz beziehet.

Sämmtliche Lehrer und der Pedell genießen freye Wohnung.

Forſteleven.

VII.

Derjenige, welcher ſich zum Eleven dieſer Forſtſchule bekennt, übernimmt jene Verbindlichkeiten, und empfängt durch ſeine Ausbildung in derſelben jene Anſprü-

ſprüche, welche aus dem Zwecke dieſer Anſtalt hervorgehen, und welche, da dieſer Zweck zunächſt auf die Bildung jenes Forſtperſonals aller Grade, welchem die vaterländiſchen Staatswaldungen anvertrauet werden ſollen, gerichtet iſt, einen dreyfachen Gegenſtand, die Aufnahme, den Kurſus ſelbſt — und die Beſtimmung nach vollendetem Kurſus, — umfaſſen.

Aufnahmsbedingungen der Forſteleven.

VIII.

Die Bedingungen für denjenigen, welcher die Aufnahme als angehender Forſteleve nachſuchet, beſtehen darinn, daß er —

1. das ſechzehente Jahr im untadelhaften Lebenswandel zurückgeleget habe;
2. einen geſunden und dauerhaften Köperbau beſitze;
3. behende leſe, — und nicht nur eine gute Kurrentſchrift, ſondern auch rein und fehlerfrey ſchreibe;
4. die Elemente der praktiſchen Rechnungskunſt verſtehe;
5. ſich wegen der Aufnahme in der letzten Hälfte des April= oder Oktober=Monats bey dem erſten Lehrer melde; und
6. den Beweis über die beyden erſten Bedingungen durch offizielle verſchloſſene Zeugniſſe der kompetenten Behörden, — über die Bedingungen der Vorkenntniſſe aber in einer Prüfung ablege.

Vor=

Vorſchriften für die Zeit des Kurſus.

IX.

Die Vorſchriften für den Kurſus des aufgenommenen Forſteleven beſtehen darinn:

1. Der Kurſus der vier erſten Semeſter iſt für die niedere Forſtwiſſenſchaft beſtimmt, und alſo für die Bildung eines Forſtwärters und Revierförſters hinreichend.

   Der Kurſus der zwey letzten Semeſter iſt für die höhere Forſtwiſſenſchaft beſtimmt; und

   der vollſtändige Kurſus der ſechs Semeſter zur Bildung eines Oberförſters, Taxators und Forſtdirektions-Beamten erforderlich.

2. Der aufgenommene und angehende Forſteleve iſt verbunden, wenigſtens den zweyjährigen Kurſus der vier erſten Semeſter nach dem vorgezeichneten Lehrplane zu vollenden.

3. Am Ende eines jeden Semeſters werden ſämmtliche Forſteleven aus den Lehrgegenſtänden ihres Kurſus von den einſchlägigen Lehrern einer ſtrengen, und öffentlichen Prüfung des gemachten Fortganges unterworfen.

4. Jener Eleve, welcher einen offenbaren Mangel an Fähigkeit, oder eine beharrliche Unthätigkeit an den Tag geleget hat, wird, mit dem Rathe ſich für ein bürgerliches Gewerb zu beſtimmen, von der Schule entlaſſen.

Je-

Jener Eleve, deſſen Fortgang wegen willkührlichen oder unwillkührlichen Unterbrechnngen des Fleißes ſeiner Fähigkeit nicht entſprochen hat, wird zur Wiederhohlung des zurückgelegten Kurſus angewieſen.

Jener Eleve endlich, welcher eine in jeder Beziehung befriedigende Bildungsprobe abgelegt hat, wird zum Eintritte in den für ihn noch übrigen höhern Kurſus befördert.

5. Der zweyjährige Eleve iſt verbunden, am Schluſſe des vierten Semeſters vor der eintretenden Prüfung dem erſten Lehrer zu erklären: ob er mit dieſem Semeſter den Kurſus ſeiner Forſtlehre beſchlieſſen, oder ſich für die höhere Forſtwiſſenſchaft in zwey folgenden Semeſtern ausbilden wolle.

Die für die höhere Lehre des dritten Jahres ſich darſtellenden Kandidaten werden ſodann in der eintretenden Prüfung beſonders gereihet, und in ſpezieller Beziehung auf dieſe Erklärung geprüft, damit ſodann der Eintritt in die höhere und letzte Bildungsklaſſe dem hiezu fähigen Subjekte zugeſtanden; dem minderfähigen oder ganz unfähigen aber vorerſt mißrathen, oder gänzlich unterſagt, und ſo dem unzeitigen Andrängen in den obern Bildungsrang eine Gränze geſetzt werden könne, welche für die hievon abhängigen Stellen eben ſo nothwendig, als für die Subjekte ſelbſt nicht minder wohlthätig iſt.

6.

6. Demjenigen, welcher auf einem andern angeſehenen Forſt-Inſtitute Teutſchlands ſich bereits der Forſtbildung befliſſen, und übrigens nicht die Abſicht hat, ſich um eine Forſtanſtellung in den churfürſtlichen Staaten zu bewerben, iſt es auf vorgängige Meldung und Vorlage der beſitzenden Zeugniſſe, unbenommen, einen, nach den individuellen Bedürfniſſen bemeſſenen, jedoch dem erſten Lehrer anzuzeigenden, Lehrkurſus in dieſer Forſtſchule zu machen, und ſich alſo als gleichzeitigen Eleven für mehrere Gegenſtände aus verſchiedenen Semeſtern darzuſtellen.

Wenn aber ein ſolcher Forſtkandidat mit Bewerbungen um eine Forſtanſtellung in den churfürſtlichen Staaten auftreten will; ſo iſt er, auch im Beſitze vortheilhafter Zeugniſſe, dennoch, und zwar im Falle, wenn er dieſe Bewerbung auf die unteren Dienſtklaſſen eines Forſtwärters, oder Revierförſters beſchränken will, zu dem praktiſchen Kurſus des vierten Semeſters; — und im Falle, wenn er dieſe Bewerbung auf eine höhere Dienſtesklaſſe ausdehnen will, zu dem Kurſus des fünften und ſechsten Semeſters — verbunden; —

außer dem aber, wenn er gar keine, oder ungünſtige Zeugniſſe beſitzet, der für die Annahme vorgeſchriebenen Prüfung zu unterwerfen, und nach dem Gehalte derſelben in den angemeſſenen Kurſus einzuweiſen.

7.

7. Der nach dem Schluſſe des vierten, oder ſechsten Semeſters abgehende Forſteleve erhält, nach abgelegter Prüfung, ein Zeugniß, welches ſeinen Fleiß, ſeinen Fortgang, und ſein ſittliches Betragen umfaßt; die beyden erſten Qualifikationen mit ſpezieller Ausſcheidung auf die Haupt-Lehrgegenſtände, und die geſammte dreyfache Qualifikation nach einer — den ganzen Kurſus einſchließenden Berechnung, in einer — vom Geringen und nicht Guten, bis zum ausnehmend Großen und Guten ſich erhebenden Gradationsformel bezeichnet.

Dieſes Zeugniß wird von allen Lehrern der Forſtſchule unterſchrieben. — Eine Bittſchrift um eine Forſtanſtellung in den churfürſtlichen Staaten wird ohne Beylage eines ſolchen Zeugniſſes von den Miniſterial- und Kollegialſtellen entweder gar nicht angenommen, oder bloß zu den Akten verwieſen.

Beſtimmung nach dem Kurſus.

XI.

Ueber die Beſtimmung und Anſprüche des nach ſeiner Prüfung mit einem Zeugniſſe abgehenden Forſteleven wird feſtgeſetzt:

1. Es ſteht einem ſolchen abgehenden Forſteleven frey, nunmehr, jedoch ohne Anſpruch auf eine Geldunterſtützung aus Staatsmitteln, entweder noch andere angeſehene Forſt-Inſtitute Teutſchlands zu beſuchen, oder in die um das Forſtweſen beſonders verdienten Länder eine praktiſche Bildungsreiſe zu

unternehmen, in welchem Falle er ſeinen weitern Vervollkommungs = oder Reiſeplan vorzulegen, und ſich zu ſeiner Zeit über deſſen Vollführung auszuweiſen hat.

2. Im Gegenfalle werden die abgehenden Forſteleven nach dem Verhältniſſe ihres zurückgelegten Kurſes, und nach dem Gehalte der ſich hiedurch erworbenen Zeugniſſe, entweder bey dem, für die Staatswaldungen allgemein eintretenden Vermeſſungs- und Taxationsgeſchäfte als Geometer angewendet, oder unter dem geſammten Forſtperſonale des Landes als Forſtgehülfen vertheilet.

3. Die wirklichen Forſtſtellen des Landes in allen Graden ſind endlich der ſtuffenweiſe eigentliche Preis der in dem vorgeſchriebenen Wege an der Forſtſchule erworbenen, oder vollendeten, und durch ein ehrenvolles Zeugniß bewährten Forſtbildung.

Dieſer Preis der wirklichen Anſtellung wird in den Eröfnungsfällen nur dem würdigſten Forſteleven; unter gleich Würdigen mit Vorzuge dem Einländer; unter gleich würdigen Einländern mit Vorzug demjenigen zugetheilt werden, deſſen Familie, durch lange, oder wichtige Dienſte für den Staat, deſſelben Bedachtnahme mit Vorrang in Anſpruch nimmt.

Zu dieſem Ende wird über ſämmtliche Forſteleven von ihrem Eintritte in die Schule bis zu ihrem Austritte in eine wirkliche Anſtellung, ein Vormerkungsbuch geführet, welches den Nahmen, und

das

das Geburtsland des Forſteleven, den Nahmen, Stand und Wohnort ſeines Vaters, das Alter und die körperliche Konſtitution des Eleven; die Zeit ſeines gemachten Kurſes; den Inhalt des über den Fleiß, den Fortgang und das ſittliche Betragen ausgefertigten Zeugniſſes, und endlich die nach Abgang von der Schule eingetretene Beſtimmung des Eleven, in einer tabellariſchen Ueberſicht darlegt.

Forſtlehr-Stipendien.

XI.

Damit diejenigen churfürſtlichen Förſtersſöhne des Landes, welche ſich meiſtens zur Wahl des väterlichen Standes beſtimmen, aber öfter von der für die dießfallſige Bildung vorgezeichneten Bahn durch Armuth zurückgehalten werden, von dieſem drückendſten Hinderniſſe ihrer Beſtimmung ſo viel möglich, befreyet werden; ſo ſind zu ihrem Beſten für die nachgenannten churfürſtlichen Staaten vier und zwanzig Forſtlehr-Stipendien, nähmlich

für Baiern — zwölf,
für die obere Pfalz — vier,
für das Herzogthum Neuburg — zwey,
und dermalen
für Schwaben — ſechs —

errichtet.

Die Forſt-Stipendien beſtehen:

1. Ein jedes aus jährlichen zweyhundert Gulden; und ſind

2. ausſchließend für die Söhne der churfürſtlichen Ober- und Revierförſter beſtimmt;

3. werden an dieſe nur allein durch den Konkurs der Annahms-Prüfung; und

4. in der Regel für die zwey Jahre des niedern Forſtlehr-Kurſus verliehen; bey verdientem Eintritte in den höhern Lehrkurſus auch für das dritte Jahr belaſſen;

5. gehen aber für denjenigen Stipendiaten, welchem am Ende eines Semeſters die Dimiſſion von der Schule, oder wegen willkührlichen Unterbrechungen des Fleißes die Anweiſung zur Wiederhohlung des zurückgelegten Kurſus ertheilet werden muß, verlohren, und unmittelbar auf denjenigen Eleven aus der ſtipendiatsfähigen Klaſſe über, welcher unter den übrigen Nichtſtipendiaten dieſer Klaſſe in der gleichzeitigen Prüfung den Vorrang behauptet hat.

Zugleich wird für denjenigen Forſteleven aus der Klaſſe der Nichtſtipendiaten, welcher aus der Prüfung der Kandidaten für den höhern Lehrſemeſter mit dem Range des erſten hervortritt, und das Taxationsgeſchäft als das Ziel ſeiner höhern Bildung beſtimmt, ein eigenes einjähriges Stipendium von zweyhundert Gulden ausgeſetzet.

Oekonomiſche Notizen.

XII.

In Beziehung auf die ökonomiſchen Verhältniſſe der Forſteleven wird bemerket:

1. Daß die Forſteleven für die dießfallſige Einrichtung nach individuellen Kräften und Bedürfniſſen zwar ſelbſt zu ſorgen, dabey aber auf den guten Rath, und eine thätige Anleitung der mit Vergnügen bereitwilligen Lehrer zu rechnen haben;

2. daß die Forſteleven von allem Honorar und Beytrag für die Lehrer und den Pedell, ſo wie von allen Inſcriptions- und Zeugniß-Gebühren, und von allem Beytrage zur Bibliothek, und den übrigen Apparaten und Attributen der Schule befreyet ſeyen;

3. daß den Forſteleven die eigene Anſchaffung der vorgeſchriebenen Lehrbücher, und des nöthigen Jagdgeräthes obliege; dabey aber der freye Gebrauch der Bibliothek, und der Inſtrumente, unter der Verbindlichkeit, jeden etwaigen Verluſt oder Schaden zu erſetzen, zuſtehe;

4. endlich, daß die Forſteleven zu einer gemeinſchaftlichen ihren Stand auf eine einfache und zweckmäßige Weiſe bezeichnenden Kleidung, und zwar zu der für Forſtgehülfen beſtimmt werdenden Uniform, nach dem bey dem erſten Lehrer zu empfangenden vorſchriftlichen Muſter, verbunden ſeyen.

München den 14ten Oktober 1803.

4.

Beſchwerde

der Gemeinden Aufham, Prinzhofen und Wiedling des churfürſtl. Landgerichts Leonsberg gegen dieſes Landgericht, um gnädigſte Entledigung von einer neuen drückenden Abgabe, unter dem Nahmen: Holzausweisgeld; ſo andern vom Jahre 1799.

Durchläuchtigſter ꝛc.

Der abgeſtandene Landrichter zu Straubing, reſp. Leonsberg, Titl. N. — hat uns unterthänigſt am Ende geſetzten Gemeinden die letzten Jahre ſeiner Amtierung zurück die neue Bürde auferlegt, daß wir dem Ueberreiter zu Leonsberg ſtatt einer vormahls nur willkührlichen Erkenntlichkeit zum Ausweisgeld ab jedem Stamme Bauholzes einen Kreutzer, und von jeder Klafter Holzes drey Kreutzer als eine beſtimmte Schuldigkeit neben andern Gebühren, Schreibgeldern und Taxen, und zwar aus unſern eigenen Hölzern entrichten müſſen, von welcher wiewohl geſetzwidrigen Verfügung das dermahlige Landgericht eben auch nicht mehr abweichen will, indem es vielmehr die meiſten unter ſeiner Jurisdiktion ſtehenden Gemeiner unterm 13ten Oct. 1798 zur Bezahlung dieſer auf 2 Jahre mit einer großen Summe nach dem Verhältniſſe ihres Holzſchlages ausſtehend angeblicher Schuldigkeiten unter Beyfügung einer Ge=

Gerichtsſtrafe executive angetrieben hat. Wir müſſen uns wider dieſe nie erhörte ungerechte Auflage aus folgenden Gründen unterthänigſtgehorſamſt beſchweren.

A. Es iſt bekannt, daß alles, was der Bauer braucht, ſowohl in Hinſicht auf das Materiale, als auf den Arbeitslohn jetzt den höchſten Preis erreicht hat.

B. Daher iſt es auch ganz außer der Zeit, bey jetzigen Durchmärſchen und Standquartieren, Vorſpännen, ungeheuern Getreid- und Heulieferungen, dann erhöhten Steuern, die Unterthanen um eine ſolche Auflage zu exequiren,

C. wovon weder der gnädigſten Landesherrſchaft, noch dem Publico eines Hellers werth Vortheil zugeht, ſondern

D. lediglich einem ohnehin an Geld, und Naturalien hinlänglich beſoldeten Ueberreiter ein accidens,

E. bloß für einen Spaziergang ſo übermäßig zugeſchanzet wird, daß er in einem Tage 8, 9 und mehrere Gulden in den Sack ſchiebt, als ein churfürſtl. Beamter;

F. wogegen er unthätig genug iſt, ſich um Abſtellung einiger Holzfrevel gar nicht zu bekümmern; ſondern neben ihm noch beſondere Holzförſter dießfalls mit großen Unkoſten beſtändig gehalten werden müſſen.

G. Zudem war eine Anlage dieſer Art weder bey einem churfürſtl. Rentamte, noch Pfleggerichte, minder der ſtändiſchen Gerichte in dieſer Gegend zur Stunde üblich, auch mancher Mitgemeiner, welcher unter eine fremde Juriſdiktion gehört, frey damit durchgekommen.

H.

II. Endlich dürfte hieraus ganz natürlich folgen, daß die Holztheuerung immer noch höher ſtiege, nebſt einer Menge andern Unfuges, der von ſelbſt auffällt, und ſich kaum berechnen läßt.

Aus dieſen ſo wahrhaft- als erheblichen Gründen bitten wir alſo Eure ꝛc. in tiefeſter Unterthänigkeit gehorſamſt, Höchſtdieſelben geruhen gnädigſt gerechteſt, uns ſobald als möglich von einer ſo neuen drückenden, widerrechtlichen Auflage zu befreyen, und das Nöthige dießfalls an die untergeordnete Behörde prohibitive ergehen zu laſſen ꝛc.

5.

Auszug
aus einer
Beſchwerde
der Gemeinden Otterſing, Steingau, Willkam ꝛc.
aus dem Landgericht Wolfratshauſen
gegen
den Ueberreiter zu Arget
wegen
widerrechtlich inhibirten Sträh rechen,
und Holzauszeig-Differenzen.

(Dieſe und mehrere ähnliche Beſchwerden in maſſive und koſtſpielige Akten geformt, ſind wirklich noch anhängig.)

Ad 4.

Maßt ſich N* qua Jagdüberreiter NB. in Unterthans eigenen Gehölzen vorzüglich an:

a)

a) Die Einwilligung zum Holzſchlag.

b) Die privative Holzauszeig reſpec. Anſchlagung des Waldhammers;

c) Die Beſtimmung der Zeit und des Orts zum Sträh=rechen; ſo anders nun

ad a) die Anmaſſung der Einwilligung zum Holz=ſchlag in unſeren eigenen Wäldern, iſt ſo unſtich=haltig, als ſolche immer eine verbothene praeponderanz bleibt, denn nicht N * hat dieß zu bewil=ligen, ſondern privative das löbl. Landgericht Wolfrathshauſen.

ad b) Daß dem N * privative übertragen worden ſeyn ſoll, in unſern Eigenthumshölzern den Wald=hammer anzuſchlagen, (da doch das gnädigſte generale dd. 14ten März 1789 §. 24. NB. von Forſt=meiſtern, und nicht von einem ſimplen Jagdüber=reiter ſpricht) dieſe Uebertragung hat er zu bewei=ſen vergeſſen; und überhaupt, wo hat in ganz Baiern nur ein einziger Forſtmeiſter NB. mit dem churfürſtl. Waldhammer, in Unterthansgehölzen einen Baum angeſchlagen? Die churfürſtl. hoch=löbl. Forſtkammer beſchäftigt ſich dermalen nicht mit Unterthanswaldungen, indem ſelbe noch mit churfürſtl. Waldungen ohnehin Beſchäftigung ge=nug hat, deßwegen auch Hochſelbe gegenwärtige Differenzen dieſer hohen Stelle zur alleinig gnä=digſten Entſcheidung zugeſchloſſen: N * kann alſo berührte Uebertraguug von bemeldt hochlöbl. Forſt=

kam=

kammer ohnmöglich dociren, und eben ſo wenig, daß ihm ſolche Befugniß durch dieſe hohe Stelle, wäre gnädigſt eingeräumt worden, denn es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen einer übertragenen Oberaufſicht, und zwiſchen einer widerrechtlich angemaßten willkührlichen Behandlung der Unterthanen unter der Maske zum Eigennutz mißbrauchter gnädigſter Verordnungen, denn nur erſteres kann vernünftiger Weiſe zugeſtanden werden; letzteres hingegen iſt der höchſten Willensmeynung ſchnurgerade entgegen; auch beruft ſich N* vergebens auf das gnädigſte generale dd. 14ten März 1789, wo er fälſchlich die unmittelbare Jurisdiktion Sr. churfürſtl. Durchlaucht in Unterthanswaldungen auf ſich anwendbar machen will, daß er hiedurch auch befugt ſey, in Unterthanswaldungen nach ſeinem Gutdünken und einträglichen Spekulationen die Holzauszeig vornehmen zu dürfen, da doch dieſes gnädigſte generale ausdrücklich ſagt, §. 24. formalia: „Der Forſtmeiſter, (und nicht ein Jagdüberreiter) hat die Täge zur Holzausſchreibung und Holzauszeig zu beſtimmen, hat die Marchsaxt oder den Waldhammer auf das Beſte zu verwahren, und ſelben niemanden von dem *ſubordin*irten Forſtperſonal ohne Cameralerlaubniß anzuvertrauen, und bey der wirklichen Holzanweiſung darauf acht zu geben, daß alles Holz (verſteht ſich nur immer in churfürſtl. Waldungen) mit dieſem Waldhammer am Stamme und Stocke angeſchlagen werde ꝛc.“

N*

N * konnte nun mit nichts doziren, daß mit gnädigſter Cameralerlaubniß ihm der Waldhammer von ſeinem Forſtmeiſter überlaſſen werden durfte; ergo ſteht niemals ihm N * als Jagdüberreiter, ſondern ſeinem ihm vorgeſetzten Forſtmeiſter die Anſchlagung des Waldhammers, i. e. die Holzauszeige mit dem Kaſtenamt Controlle-mäßig in immediat churfürſtl. Wäldern zu, und ſeine Anmaßung hiezu bleibt vermög eigenen citirten gnädigſten Verordnungen offenbar um ſo mehr ſtrafmäßig, als er ſich in Unterthanswaldungen, welche unter verſchiedene Grundherrſchaften gehören, eine ſolche beträchtliche Holzauszeige privative zueignen will, wo doch in churfürſtl. Waldungen ſo viele Vorſicht durch Controlle mit den Forſt- und Kaſtenbeamten für höchſtnothwendig erachtet wird; wie kann man alſo einem einzigen ſimplen Jagdüberreiter und ſeinem Eigennutze das Wohl ſo vieler Unterthanen anvertrauen?

Wahr iſt es zwar, daß ein jeder Jäger auch ein Forſtverſtändiger ſeyn ſoll, oder doch ſeyn kann; nicht aber, daß jeder Forſtverſtändige eben ein Jäger ſeyn müſſe. In dieſer Hinſicht konnte es wohl das Anſehen haben, daß den Jagdüberreitern und Jägern auch das Forſtweſen zu beſorgen anvertraut werden könnte: allein! iſt es wohl außer allem Zweifel und der Natur der Sache gemäß, daß einem gelernten hirſchgerechten Jäger (wie N * ohne Zweifel ſeyn wird) das Jagdweſen jederzeit ſein

Lieb-

Lieblingsgeſchäft ſeyn wird; denn außer dem iſt gar nicht zu hoffen, noch zu erwarten, daß ein ſolcher Mann ohne einer für das Jagdweſen ſchon zum voraus tragenden Vorliebe jemals ein guter hirſchgerechter Jäger werden wird. — Es iſt alſo eine ausgemachte Sache, daß ein Jäger jederzeit vorzüglich mehr auf das Jagdweſen, und auf die Hegung des Wilds als auf die Holzkultur befliſſen ſeyn wird; da nun aber dem Staat an der Holzkultur ungleich mehreres als am Jagdweſen gelegen, weil dieſe einen großen und anſehnlichſten Theil von dem Landesreichthume macht; da die übermäßige Hegung des Wildes den Waldungen den größten Schaden bringet, und alle noch ſo gute Holzkultursabſicht meiſtens vereitelt worden, ſo kann die Schlußfolge nicht fehlen, daß das Forſtweſen den Jägern neben der Jagdbarkeit zugleich zu beſorgen nicht wohl zugelaſſen werden könne, ſondern der fürnehmliche Theil hierauf, das Forſtweſen nähmlich, nothwendig dabey zu leiden haben müſſe.

Und poſito, ſed nunquam conceſſo, es hätte auch wirklich dieſer Jagdüberreiter das Recht der Holzauszeige in Unterthanswaldungen, hat er wohl ſolche in caſu praepoſito beglaubte Pflicht als angeblich rechtſchafner Forſtmann je in Erfüllung gebracht? Wem hat N* wohl je außer dem einzigen K. S. von Arget das Holz ausgezeigt? NB von dem er hiefür 2 Klafter Fichtenholz als Recompens verlangte, und auch erhielt — ein Be-

weis

weis zum Gegenbild der ſelbſt angerühmten Uneigennützigkeit. Dieſes *Factum* kann erwieſen werden, und findet in bemeldter gnädigſter Verordnung ddo. 14ten März 1789 §. 28. im erſten Betretungsfalle 50 Rthlr. Strafe, im 2ten die Caſſation.

Eben ſo erweißlich iſt, wie N* vergangene Oſtern zum Matthias Schwaibl, Brauer zu Otterſing, ſich verlauten laſſen (zugleich ein Beweis ſeines beglaubten Rechts der Holzauszeige), „wenn er von den 700 Köpfen, die unter ihm ſind, von jedem nur *tacite* 24 oder 12 Xr. bekäme, ſo wäre ihm geholfen, und wir dürften nach unſerm Belieben im Holze ſchalten und walten 2c.

Es iſt unrichtig, daß je einer, wegen ſolcher Holzauszeige beſtraft werden, ſondern nur hie und da ein einzelner, der ſich im Monat May durch einiges Holzſchlagen gegen die Förſtordnung vergieng, und da bloß wegen der Hetzung des Wilds, erhielt er die wohlverdiente Ahndung, hingegen hat das laudirte Landgericht Wolfratshauſen, bey Ausfertigung der Erlaubniß-Signatur zum Holzſchlagen zwar die beſte Meinung, daß auch das Holz Forſt-Ordnungsmäßig ausgezeigt werden ſoll; Allein! verſteht man ſich mit dem Jagdüberreiter auf eine fühlbare Art, ſo iſt an eine wirkliche Holzauszeige nicht zu gedenken, ſo wie es bisher immer geſchehen.

ad

ad c) Die Beſtimmung der Zeit und Orts zum Sträħrechen, als angemaßte Befugniß des Jagdüberreiters.

Hier nimmt Gegner zur Baſis das gnädigſte generale von ao. 1778 poſt §. 4., welches Wort deutlich nur von dem platten Lande rückſichtlich des Sträħrechens handelt. Ohne hineinzugehen, daß N* in Unterthans-Waldungen eine Erlaubniß zum Sträħrechen geben zu können nie erweiſen kann, ſo iſt ſo ein gnädigſtes Generale, welches beſonders nur vom platten Lande ſpricht, nicht auf jedes Locale der Vernunft gemäß überall anwendbar; in unſerm Oberlande, nahe am Gebirge verliert ſich der Schnee weit ſpäter als im Unterlande; es iſt alſo gewiß einer ordentlichen Forſthaushaltung angemeſſen, wenn wir im Herbſt nach der Jagdzeit das Sträħrechen beginnen, und was da zum ökonomiſchen Gebrauche nicht ganz erzielt werden kann, wir im Frühjahre, aber nie länger als bis Ende May zu erſetzen ſuchen.

Dieſe Ausnahme vor dem platten Lande wird jeder Forſtkündige aus hinlänglichen Gründen zugeſtehen müſſen.

Wenn man nun bedenkt, daß im Winter das Sträħrechen wegen des Schnees ohnehin unmöglich iſt, auch zur Ausbauzeit, Heu- und Aerntezeit nicht vorgenommen werden kann, dann die

Be-

Befriedigung, Reparation der Zäune, die ſich bey einem Unterthane oft über eine Stunde erſtrecken, da wegen der Wildſchäden die beſonders hohen Zäune beſtändig in gutem Stande erhalten werden müſſen, ſo frägt es ſich, welche Zeit uns am Ende übrig bleibt, unſere benöthigte Sträh zu erzielen, wenn ſolches Rechen uns nicht bis Ende May angegönnt werden dürfte; wenn derley Erlaubniß ganz von der Laune eines Jagdüberreiters abhienge, der ſeine beliebte Erlaubniß dann ſchon ſo einzurichten wüßte, daß er mit ſeiner eigenen Feldbau-Oekonomie (die zu halten ohnehin der Forſtordnung gemäß vi gnädigſten general-mandats ddo. 14ten März 1789 §. 10. eine verbothene Sache iſt) gewiß nie zu kurz kommen kann, und die Anweiſung der Plätze zum Strähnrechen müßte ganz natürlich die beſten Plätze für ſich ſelbſt übrig laſſen ꝛc. —

6.

Auszug

aus dem Bericht des churfürſtl. Landrichters Lic. Thoma in Weilheim an die churfürſtl. Landes-Direktion in Baiern vom 4ten September 1804.

Ad A) Je mehr Beweggründe der Emſigkeit dem Landmanne zur Bebauung ſeiner Gründe an-

angebothen werden, deſto eifriger wird ſein Fleiß, deſto glücklicher ſein Fortkommen ſeyn, und hierdurch zugleich die Nationalwohlfarth vergrößert werden.

Dieſen Hauptgrundſatz befolgte die liberale baieriſche Regierung, als ſie die neuern Kulturgeſetze erließ, und durch die Zauberworte freye Kultur und freyes Eigenthum den größern Theil der Nation aus einem Todesſchlafe weckte, und plötzlich öde Strecken und Wüſteneyen in lachende Fluren verwandelte, aus welchen nun Segen und Wohlfarth für Tauſende entſpringet. Von dieſem Grundſatze ganz durchdrungen, kann ich nun der Behauptung nicht widerſtreben, daß es zweckmäßiger ſey, den Unterthanen die volle Freyheit in Benützung ihrer Waldungen einzuräumen, ſohin allen Einfluß des Forſt- und Jagdperſonals hierauf gänzlich zu entfernen.

Folgende Gründe ſollen dieſe Behauptung neben obigem Hauptgrundſatze rechtfertigen:

1) Nach den beſtehenden Kulturgeſetzen haben die Unterthanen freye Willkühr in Kultivirung ihrer Gutsgründe, und nur in Rückſicht ihrer Waldungen ſind ſie noch zum Theile beſchränkt, und der Forſtaufſicht unterworfen.

Obwohl nun die eigentlichen Gutsgründe — Aecker und Wieſen — den Hauptnahrungsſtamm des Landmannes ausmachen, kömmt es doch Niemanden in Sinn,

dem

dem Landmanne eine Vorſchrift aufzudringen, nach welcher er mit ſeinen Aeckern und Wieſen verfahren, ob er nähmlich die Wieſe A zum Acker umreiſſen, und den Acker B zur Wieſe liegen laſſen ſoll ꝛc., ſondern die Acker- und Wieſenwirthſchaft wird ganz ſeiner Willkühr überlaſſen, und von ihr der möglichſte Nutzen erwartet.

Wenn nun der Hauptſtamm der Landwirthſchaft der Willkühr ſeiner Beſitzer freygegeben iſt, und derſelben unumgänglich überlaſſen werden muß, weil es unmöglich iſt, darüber detaillirte, gedeihliche Vorſchriften zu ertheilen: Warum wurden ſeither die Waldungen als eine Nebenbenutzung dem Landmanne nicht auch unbedingt zur Benützung überlaſſen? Und warum mußte er bey jedem Schritte, den er thun wollte, vorläufig das Forſt- und Jagdperſonal zu Rathe ziehen, und erſt ihre Einwilligung erhohlen, wenn er einige Bäume brauchte? —

Hierauf könnte keine andere Antwort gegeben werden, als weil

a) die Waldungen leichter als die übrigen Gutsgründe abgeſchwendet werden können, und

b) der Landmann die Wald- reſp. Forſtwirthſchaft nicht verſtehe, endlich

c) wenn er ſie auch verſtånde, derſelbe doch der Wildbahn durch freyen Holzhieb Schaden zufügen könnte.

Hierauf muß aber entgegen geantwortet werden, daß zwar

ad a) nicht widerſprochen werden kann, daß die Abſchwendung der Waldungen leichter möglich, und mit den traurigſten Folgen für den Guts-beſitzer verbunden iſt, weil der Schade eines einzigen Jahres oft 50 Jahre und noch mehr erfordert, bis er wieder gut gemacht wird, welche verderbliche Folge die Abſchwendung der übrigen Gutsgründe nicht begleitet.

Allein, wenn man dagegen den Zuſtand der meiſten Privatunterthans-Waldungen betrachtet, ſo überzeugt man ſich mit Vergnügen, daß ſie ihre Waldungen vorzüglich zu ſchätzen wiſſen, und auf deren Erhaltung die möglichſte Sorgfalt verwenden.

Man könnte nun zwar behaupten, daß nicht dieſe, ſondern allein die eigene Induſtrie der Unterthanen an dem guten Zuſtande der Waldungen Urſache ſey, indem man doch mit Wahrheit annehmen darf, daß ſich immer 30 gute Hauswirthe finden, bis man einen Verſchwender zählt.

Uebrigens wird aber bey einem unfleißigen und liederlichen Hauswirthe auch ſeine Waldung ungeachtet

ver-

verdoppelter Forſtaufſicht vor Abſchwendung nicht bewahret werden, wie dieſer Fall leider durch die Erfahrung beſtätiget wird, ja ſogar vor Kurzem noch ſich in manchen Staatswaldungen bewährte.

Endlich zweifle ich nicht an dem Zeugniſſe der churfürſtl. Landgerichte (wenn ſie hierzu aufgefordert werden), daß allenthalben die Privatwaldungen der Unterthanen ſich im Durchſchnitte in gutem Zuſtande, und zwar vorzüglich wegen ihrer eigenen Induſtrie, befinden.

ad b) Iſt zwar nicht zu läugnen, daß der Landmann dermahl noch keine theoretiſche Kenntniſſe der Forſtwirthſchaft beſitze: allein praktiſche ſind ihm nicht abzuſprechen.

Der Landmann weiß ſo ziemlich gut, auf welchem Grunde dieſe oder jene Holzart am beſten gerathe, und gegen welche Gegend er den Holzhieb führen müſſe, ohne dafür Gründe angeben zu können. Wußten dieſes doch vor wenigen Jahren noch ſo manche Förſter nicht beſſer! —

Unterdeſſen kann dieſer Mangel an Kenntniſſen bey der dermahligen Verbeſſerung der Landſchulen leicht erſetzt werden. Man bringe der Jugend auf dem Lande mit den erſten Grundſätzen des Leſens und der Sprache die erſten und nöthigſten Begriffe des Feldbaues und der Landwirthſchaft bey, und ſey darauf bedacht, daß in ihren Schulbüchern Beyſpiele und Geſpräche ꝛc. aus dem Fache der Land- und Forſtwirthſchaft vorkommen.

Eben ſo laſſen ſich zur Leitung der Erwachſenen und überhaupt des gemeinen Landmanns, der nicht leicht ein großes Buch leſen mag, mit beſtem Erfolge Wirthſchaftskalender einführen, weil Kalender gewöhnlich die einzige Lektüre des Landmannes ſind, und er denſelben einen ſtarken Glauben beymißt.

Auf dieſe Art iſt nicht zu zweifeln, daß endlich aufgeklärte Land- und Forſtwirthſchaftsbegriffe unter dem Landvolke emporkeimen, und dadurch ſein Wohlſtand merklich verbeſſert werde.

ad c) Der Einwurf, daß die Wildbahn durch den freyen Holzhieb des Unterthans leiden müßte, verdient bey dermahligen Zeiten und der humanen Geſinnung der Regierung keine Widerlegung: denn es frägt ſich nicht mehr um die Vermehrung der Hirſche und Wildſchweine, ſondern nur um den Wohlſtand des Landmannes, der dem Zehrſtande Nahrung und Unterhalt verſchaft.

2) Nur der Reiz des freyen unbeſchränkten Eigenthums belebt die Kultur: fühlt aber hierin der Landmann nur einigen zurückhaltenden Zwang, ſo wird ſein Eifer erkalten. Bleiben demnach die Unterthanswaldungen der Aufſicht des Forſt- und Jagdperſonals unterworfen, ſo werden eine Menge Kolliſionen entſtehen.

Verſteht es der Unterthan nicht, mit dem Förſter oder Jäger auf gutem Fuß zu leben, ſo werden dieſe

im-

immer Einwendungen gegen ſeinen Holzhieb machen, und über Abſchwendung ſchreien. Der Unterthan wird wegen dieſer Bedrückung bey ſeinem Landgerichte Hülfe ſuchen; dieſes wird bey dem Oberforſtamte auf genaue Unterſuchung der Sache dringen, jenes einen Augenſchein zur Entſcheidung vorſchlagen, und ſo wird die Sache ſo lang herumgetrieben werden, bis endlich der Unterthan der vielen Plackereyen, des großen Geld- und Zeitaufwandes müde ſich alles gefallen läßt, was der Förſter wünſcht, oder er wird ſich ſelbſt Hülfe verſchaffen: denn bey dem dermahl großen Umfange der Landgerichte iſt es ſchlechterdings unmöglich, ſolche Klagen durch eine ſchnelle Abhülfe zu enden. So z. B. der Unterthan fände für beſſer, ſeinen Wald wegen ſchlechten Holzwuchſes zu Acker oder Wieſen zu kultiviren — wie viele Umſtände würde es unter dieſer Forſtaufſicht nicht leiden, bis er zum Ziel käme! — Endlich wer müßte die Förſter oder Jäger für die Aufſicht in den Unterthanswaldungen bezahlen? Natürlich der Landmann, welcher ohne ſie ſchon ſo viele und ſchwere Bürden zu tragen hat! — Bezahlt er wenig, ſo wird auch die Forſtaufſicht dieſer Bezahlung angemeſſen ſeyn: bezahlt er viel, ſo wird's der Erfolg nicht lohnen. In keinem Falle aber ſcheint mirs, daß die churfürſtl. Förſter die Aufſicht über die Privatwaldungen über ſich nehmen könnten, weil ſie bey ihrer großen Menge Arbeiten, welche durch die dermahlige in Mitte liegende Forſtpurifikation, und durch die ſo häufigen Gemeindsgründe-Abtheilungen entſtehen, nicht im Stande wären, die ihnen anvertrauten Staatswaldungen gehörig

zu

zu verſehen, ſondern entweder die einen, oder die andern vernachläſſigen müßten. Eine beſondere Anſtellung aber von Gemeindeförſtern würde durch ihre Beſoldung (wenn es anders geſchickte Männer ſind) dem Landmanne unerſchwinglich ſeyn; und mit ungeſchickten, ſogenannten Hacklförſtern iſt ohnehin niemand geholfen, wenn ſie auch noch ſo wenig Lohn erhalten.

3) So wenig ſich nun bey der kargen Lebensart, und großen Sparſamkeit der hieſigen Gebirgsbewohner eine Holzabſchwendung, welche auf das gemeine Beſte einen ſchädlichen Einfluß haben könnte, denken läßt; ſo könnte doch ſelbſt den einzelnen Abſchwendungen einiger Individuen dadurch nicht ohne Erfolg vorgebeugt werden, wenn den jetzt aufgeſtellten Obleuten der gemeſſenſte Auftrag gemacht würde, auf dergleichen Abſchwender ein wachſames Aug zu haben, und ſie dem Landgerichte anzuzeigen. Dieſes Mittel würde ſeine Wirkung um ſo weniger verfehlen,

1) da Verſchwender auf dem Lande ſelten Freunde haben;

2) und den übrigen Unterthanen ſelbſt daran liegt, daß die Nachbarn ihre Wälder nicht abſchwenden, und dadurch auf gewiſſe Art ihnen zur Laſt fallen. Es werden daher ſolche Frevler bald entdeckt, und man kann ihnen leicht Einhalt thun, weil die Unterſuchung und Verhandlungsart hierüber, als über einen Polizeygegenſtand, mit Ausſchluß aller anderer Behörden, ſehr kurz und einfach iſt.

4) Setzen wir aber den Fall, die Privatwaldungen der Unterthanen ſollten — wider alle Ueberzeugung — in größerem Maße abgeſchwendet werden, ſo dürfte hierdurch doch in keinem Falle ein Holzmangel entſtehen, weil

a) immer der Mehrtheil der Unterthanen die Waldungen ſchonen, und dadurch im Stande ſeyn wird, die Holz-bedürfenden Individuen um Geld zu befriedigen; und

b) der Staat, vermöge ſeines Obervormundſchaftsamtes und der Pflicht, für das Wohl Aller zu ſorgen, immer die Vorſicht brauchen muß, hinlängliche Waldungen für ſich aufzubewahren, um im Nothfalle, wenn z. B. Privatwaldungen durch Feuer, Wurmſtich ꝛc. verunglückt werden, dem Holzmangel zu ſteuern.

Dieſe Gründe, vereinet mit dem angebohrnen Grundtriebe des Menſchen, ſeinen Wohlſtand möglichſt zu fördern, bewogen mich demnach zu obiger Behauptung, daß

es zweckmäßiger ſey, den Unterthanen die ganz freye, unbeſchränkte Benützung ihrer Waldungen einzuräumen, und hiervon den beſtmöglichſten Grad der Kultur zu erwarten ꝛc. —

7.

Auszug

aus dem Bericht des churfürſtl. Landrichters und Hofraths von Fürſt in Deggendorf zur churfürſtl. Landesdirektion in Baiern über den nähmlichen Gegenſtand. Vom 20. Aug. 1804.

§. 1.

Die Fortſchritte der Landeskultur in Baiern ſind ſchon faſt unüberſehbar. An die Stelle der öden Plätze und nackten Brachen treten bereits lachende Fluren, Wieſen und Felder. Der große Bauer zertrümmert ſein Anweſen; der kleinere kauft ſich Gründe, arrondirt ſich mit ſeinem Nachbar, und ſo entſtehen Anſiedlungen, verhältnißmäßige Huben, mit Feld- Wies- und Holzgründen verſehen. Und die Urſache liegt allein in der Ungebundenheit der Güter, in freyer Benützung der Gründe, in der freyen Concurrenz. —

Die freye Dispoſition mit ſeinem Anweſen, und die Verſchaffung des höchſtmöglichen Preiſes durch die Concurrenz zieht den Landmann in das Intereſſe, macht ihn induſtriös und ſpekulativ.

Die Vernachläſſigung ſo manches Oekonomiezweiges verſchwindet allmählig, der Landmann ordnet ſein Anweſen ſo ziemlich nach Grundſätzen, und mit Freude erblickt der Scharfſichtige, der Oekonomieverſtändige

bey

bey einem abgetheilten Gemeindswalde, bey dem Verkaufe und den Purifikationen der kleinern Staatswaldungen hier eine Wieſe, dort ein Ackerfeld, da Busch- dort Hoch- oder Stammholz, je nachdem es der freye Beſitzer für zweckmäßiger, ſeinem Anweſen anpaſſender, und gewinnvoller erachtet.

Die Privatwaldungen der freyen Behandlung des Eigenthümers entziehen, würde daher offenbar eine Stokkung in der Maſchine machen, und hieße nichts weniger, als dem Anwuchſe des Nationalreichthums widerſtreben, denn gerade dieſe Freyheit in allen Oekonomiezweigen befördert die Kultur. Kultur vermehrt die wiedererzeugenden Erdprodukte, daraus entſteht Bevölkerung, und aus dieſer wächſt ſtuffenweiſe das Vermögen einzelner Menſchen ſowohl, als der Nationalreichthum — die Totalſumme der Privatkapitalien.

Jagd und Holzanweiſung ſtehen zwar bisher als rechtliche Hinderniſſe entgegen; ſie verſchwinden aber mit einem einzigen Blicke auf das Ganze, das Widerrechtliche derſelben zeigt ſich ſogleich durch die Anſicht des Allgemeinen.

Die kleine Jagd ſchadet nicht, und will jemand Hochwildpret, ſo mache er ſich einen Park, oder erſetze dem ſeinen Schaden, deſſen Fluren verwüſtet werden.

Der Bauer vergütet nebſt Strafe dem Nachbar den Schaden, welchen ſein zahmes Vieh macht; und

zwi-

zwiſchen einem zahmen, und einem Wildſchweine, zwiſchen einer Hirſch- und einer Rindkuh wird wohl der Unterſchied ſo groß nicht ſeyn? — Der Bauer zahlt von ſeinem zahmen Vieh ſo gut die Abgaben, als der Jagdinhaber den Rekompens von ſeiner Wildbahn. Wildpret iſt kein Bedürfniß, ſondern ein bloßer Leckerbiſſen für bereits geſättigte Menſchen, und die Jagd eine Liebhaberey. Warum ſoll alſo ein Leckerbiſſen eines bereits geſättigten Reichen dem hungernden Dürftigen ſein Weniges rauben dürfen? —

Durch Holzanweiſungen werden die Förſte aus Habſucht der Anweiſer ruinirt, und wie wahr dieſes ſey, zeigen die Vergleichungen der Privatwaldungen, worin nicht angewieſen wird, mit jenen, worin die Holzabgaben von der Willkühr eines Förſters abhangen; erſtere ſind im beßten Holzſtande, und letztere ſtehen faſt abgeödet da.

Wenn daher der Nationalreichthum von der Maſſe der wiedererzeugenden Erdprodukte abhängt, warum ſoll dieſer Nationalreichthum zum Wohl und der Laune eines Privaten — und wenn er ſich auch in dunkeln Vorzeiten noch ſo große Privilegien zuzueignen wußte — gehemmt werden? Können Geſetze und Privilegien ewig dauern, wenn ſchon Zeit und Umſtände, und der Geiſt der Zeiten und Menſchen ſich ganz geändert haben? Iſt es nicht lächerlich, Einem oder dem Andern zu Liebe im Staate Geſetze beſtehen, und dadurch das Ganze, das Allgemeine leiden, den Nationalreichthum hemmen zu laſſen? —

So

So große und raſche Fortſchritte aber dermahl die freye Concurrenz, und die Freyheit der Behandlung eines Anweſens in der Landeskultur bewirkt haben, ſo ſteht ihnen doch ein Haupthinderniß noch im Wege — die Gemeinweide, oder Huthung.

So lange dieſe Gemeinweiden noch beſtehen, wird niemahl eine geeignete Kultur erzweckt werden können. Die Urſache iſt ſehr natürlich.

In einigen mehr geſegneten Gegenden Baierns wird der Landmann von Jugend auf zur Faul- und Trägheit erzogen, und da ihm dieſes frommt, iſt er auch ein Feind von allen Neuerungen. Er läßt daher das Vieh auf eigenen und fremden Gründen gleich ſeinen Vorfahrern laufen, und ſo, geſtützt auf den alten Schlendrian, kümmert er ſich wenig darum.

Daß durch dieſes Herumlaufen des Viehes keine Kultur eintreten könne, iſt einleuchtend. Der Landmann verliert nicht nur an Milch und Dünger, ſondern das Vieh iſt auch mehr den Seuchen unterworfen; ſelbſt die freye Behandlung der Erdſcholle wird gehindert, oder wenigſtens ſchrecken Prozeſſe und Mißmuth davon ab; die Landwirthſchaftsmaſchine geräth daher in Stockung, d. i. ſo lange die verderblichen Weiden noch beſtehen, wird die Landeskultur in ihren Fortſchritten zurückgehalten, die aber auf keine Weiſe gehemmt werden ſollen, wenn ein höherer Nationalreichthum bezweckt werden will.

Allein die Gemeinweiden ſind nach Lehre unſers Codex ebenfalls geſetzlich! —

Nach allen Rechtsprinzipien und Formen weicht jederzeit das Privatwohl dem Geſammtbeſten, und nebenher übt ein Nachbar gegen den andern wechſelſeitig die Weide aus: die wechſelſeitige Aufhebung wird daher nicht widerrechtlich ſeyn.

Doch — die Aufhebung der Weide widerſpricht ſelbſt der freyen Benützung der Gründe! —

Ja! — die Aufhebung der Weide auf eigenen Gründen wohl — auf fremden aber hindert ſie hingegen ihre freye Behandlung, ſie iſt daher ein Hinderniß in der freyen Kultur, und muß durch Zwanggeſetze gehoben werden.

Die Beſorgniß, daß ſich dadurch der Viehſtand vermindern dürfte, gehört unter die ängſtlichen Träume ſchwarzblütiger Antagoniſten.

Eine Oekonomie ohne Viehſtand iſt undenkbar, und da dieſer nicht nur unter die wiedererzeugenden Landesprodukte gehört, ſondern auch durch den abfallenden Dünger die Wiedererzeugung der Erdprodukte gleichſam belebt wird, ſo läßt ſich bey den Fortſchritten der Kultur die Vernachläſſigung und der Abgang des Viehes gar nicht denken.

Wenn daher die Kultur auf den geeigneten Grad gebracht, und ein Nationalreichthum erzielt werden ſoll,

ſo

ſo müſſen nothwendig auch die Privatwaldungen, ſo wie die übrigen Gründe der freyen Behandlung des Beſitzers überlaſſen ſeyn, weil nur dadurch Induſtrie und Spekulation erweckt — durch dieſe ein Nationalreichthum gewonnen werden kann. —

8.

Bericht des churfürſtl. Pflegers von Ering Vitals an die Landesdirektion in Baiern dd. 22. Aug. 1804.

Der gnädigſte Befehl vom 23. Oct. und praes. dieſes Monaths trägt mir eine ausführliche Beantwortung der Fragen auf:

1) Iſt es ſtaatswirthſchaftlich, den Unterthanen die Benützung ihrer Gehölze freyzugeben?

2) Die großen Staatswaldungen in die Hände der Privaten zu veräußern?

Dieſe Fragen ſchließen ſtillſchweigend noch die dritte in ſich:

Könnte ſich die Regierung nicht der Forſtregie ganz entledigen? *) —

Jahr=

*) Da in dieſem ſo gut gefaßten Berichte der 2te Gegenſtand, der erſt im 3ten Hefte behandelt wird, ſchon mit dem

Jahrhunderte klagen über Holzmangel; Jahrhunderte verordnen Wirthſchaft; alte und neue Lehrer ſetzen dieſe Regie unter die vorzüglichen Zweige der Regierung, nennen die Waldungen den Schatz des Staats, und machten die Zahl der Forſtbedienten endlos.

War der erleuchtetſten Regierung Deutſchlands der Wille vorbehalten, endlich einmahl mit der Fackel der Reinheit in die dunkeln Wege der Staatswirthſchaft zu treten, ſo verſchwindet nur aus dieſem Vorbilde meine Furcht vor der Ungnade der ſo vielen anders lehrenden Authoritätsmajeſtäten, und — ich folge.

Ich will bloß oberflächlich die Frage berühren, ob Baiern Mangel an dem ſo nothwendigen Bedürfniſſe des Holzes habe: und wenn dieß auch wäre, ob dieſem Mangel durch die Regie der Regierung mehr, als durch die Privatgebung geſteuert werde?

Der Begriff der Theuerung iſt ſelten rein; ohne ihn zu berichtigen, wird ſie unbedingt ein Uebel, und natürlicher, oder erkünſtelter Mangel die Urſache genennt.

Deutſchland war einſt ein großer Wald, bewohnt von wilden Thieren, fremd dem Begriffe von Theuerung.

---

dem erſtern ſo verwebt wurde, daß eine Trennung nicht möglich war, ſo folgt hier der ganze Bericht, und man ſieht dabey auch ſchon den Hauptzweck des 3ten Heftes, welchem auch die Reſte dieſer merkwürdigen Berichte der Landrichter beygefügt werden.

rung. Die erſten Menſchen, die es anbauten, gaben dem Holze den erſten Werth in der Arbeit, die die Wohnung koſtete. Das Holz war zum erſtenmahl theuer.

Die einzelne Unbehülflichkeit dieſer Menſchen, oder der Wille deſſen, der ſich Herr dünkte, machte, daß ſie ihren Anbau als Gemeingut benützten, daß jeder nahm, was er vom Walde nöthig hatte.

Mit der allmähligen Gewinnung der Produkte gewann die Bevölkerung; die Fähigkeiten wurden mehr entwickelt, die Arbeit mehr getheilt, der Einzelne fühlte ſich mehr ſelbſtſtändig, und dieſes Gefühl gab der Selbſtſucht den Wunſch des Privateigenthumes.

Bey dem ſo nach und nach eingeführten Privateigenthume, bey der immer mehr getheilten Arbeit mußte es ſchon viele in der Geſellſchaft treffen, das Holz nicht mehr als Gemeingut nehmen zu können, ſondern um die Nothdurft etwas geben zu müſſen, und das Holz wurde wieder theuerer genannt.

Stieg nun nach dem Grade der vorſchreitenden Kultur die Bevölkerung immer höher, kam zur Mühe des Landbebauers auch der Kunſtfleiß, viele andere Gewerbe, und die Handlung, ſo mußte einer Seits das Holz immer weniger, und die Nachfrage immer ſtärker werden, und daher, daß gerade dieſes Lebensbedürfniß zu einer unverhältnißmäßigen, ſo viele Furcht und Klage erregenden, Höhe zu ſtehen kam, daß ſo

laut

laut über Mangel geſchrieen wurde, und geſchrieen wird.

Soll wohl Baiern in dieſem Falle des Mangels ſeyn?

Nach meiner Meinung ſcheint das Verhältniß der vorhandenen Gehölze zu dem Flächeninhalte dieſe Frage nicht zu bejahen. Baiern iſt nach der allgemeinen Behauptung noch zu wenig angebaut, die Kultur hat noch ein weites Feld, der Boden möchte vielleicht um die Hälfte Menſchen mehr nähren; der Kunſtfleiß iſt erſt noch im Erwachen, es treibt ſelbſt Holzhandel ins Ausland; es würde noch einen höheren treiben, wären die Wald- und andere Gegenden mehr mit der Leichtigkeit der Ausfuhr begünſtiget.

Aus dieſer Anſicht ſollte man vielmehr glauben, Baiern habe noch zuviel Holz, ſollte man ſich faſt enthalten, auch nur auf das Ende dieſes Jahrhunderts das non plus ultra zu ſetzen, — aus dieſer Anſicht ſollte man anſtatt ängſtlich vor dem eingebildeten Mangel zu ſeyn, vielmehr wünſchen, daß der Ueberſchuß einsweilen auf die Spekulation ſicherer rechnenden Privaten gegeben werde, bis die ſich mehrenden Hände die beſſere Kultur geſtatten.

Unterdeſſen iſt die Meinung, daß Baiern noch zu viel Holz habe, ſo wenig der Grund, aus dem meine gehorſamſte Beantwortung der vorgeſetzten 2 Fragen ausgehet, daß ich unbedenklich hierauf reſignire, und gern

gern jeder beſſeren Ueberzeugung beytrete, Baiern habe Mangel an Holz, um der Frage wieder näher zu kommen, ob dieſem Mangel mehr durch die Regie der Regierung, als durch Privatgebung geſteuert werde?

Geſteuert kann nur werden durch Fleiß in der verbeſſerten Kultur, durch Sparſamkeit in der Verwendung.

Ohne Eigenthum wird die Kultur nie zu einer merklichen Höhe gelangen. Ich ſetze dieſe Behauptung um ſo freyer hierher, als ſelbe erſt kurz die Regierung ſelbſt noch ſtärker ſagte. Dieſe Regel iſt deßwegen in der ewigen Erfahrung gegründet und beſtätiget, weil ſie aus dem Geſetzbuche der ewigen Natur kömmt.

Aus dieſer Regel kann in rechtlicher und ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht eine Regierung jedes Gemeinthum auf Privateigenthum geben, das der Benützung der Privaten unterworfen werden kann.

Die Regierung, perſonifizirt, kann die Forſtwirthſchaft nie ſelbſt führen; ſie muß ſelbe durch Bediente führen laſſen; hier treten nun die Eigenſchaften des Gemeinthums, und diejenigen Nachtheile ein, welche bey dem beſten Willen, bey der vollkommenſten Inſtruktion nicht zu vermeiden ſind.

Es kömmt alſo darauf an, ob die Forſtwirthſchaft von der Art ſey, daß ſie den Privaten nicht überlaſſen werden könne.

Wenn ich ſie für einen Zweig der Landwirthſchaft halte, ſo muß ich der Meinung ſeyn, ſie könnte den Privaten, wie Ackerbau und Viehzucht überlaſſen werden; und die Regierung brauchte nur durch Unterricht, Beyſpiele und Aufmunterung zur Kultur zu wirken, und dieſe würde in dem Geſammtfleiße der Privaten mehr gewinnen, als durch die Sorge auch der braveſten Söldlinge.

Was vom Fleiße der Privateigenthümer, eben das gilt noch mehr von ihrer Sparſamkeit.

Ungeneigt, jedes Land ohne Rückſicht auf Lage und Verhältniſſe mit Smits großem Maßſtabe zu meſſen, muß ich doch von ihm die Bemerkung entnehmen, daß es eben dieſe Sparſamkeit und das kluge Betragen der Privaten iſt, welche von jeher nicht nur die Verſchwendung, und die Thorheit einzelner Privaten, ſondern ſelbſt die manchmahlige Vernachläſſigung, oder Mißgriffe der Staatsverwaltung gutgemacht, die aus dem ununterbrochenen, alle Menſchen beſeelenden Eifer, ſeinen Wohlſtand zu verbeſſern, der Grundurſache alles öffentlichen und Privatwohles, kömmt.

Wenn jeder Einzelne ohne Ueberblick des Ganzen für ſich ſorgt, möchte man mir einwenden, ſo kann leicht das Ganze ſelbſt in die gefährliche Lage der Abhängigkeit des ſo nothwendigen Bedürfniſſes des Holzes kommen. Dieſer Einwendung weiß ich nur die Meinung entgegen zu ſetzen, daß gerade durch die freye Sorge des Einzelnen in der Benützung ſeines Bodens

das

das Ganze am ſicherſten beſtehen wird; wo die Natur nur das Holz begünſtiget, wird auch noch länger Holz bleiben, und wo Ackerbau und Viehzucht gedeihen, werden und ſollen ſelbe ſo lange vorgehen, bis das Tagwerk Holzgrund den Werth des Ackergrundes zu überſteigen anfängt, und von ſelbſt dasjenige Verhältniß wieder eintritt, das ich für das natürliche halte.

Der Furcht vor der Gefahr des Monopols würde ich einen ſoviel möglich kleingetheilten, nicht übereilten Verkauf der Waldungen entgegenſetzen; ich würde den Wald z. B. einer Million Werthes nicht an einen, beſonders an keinen im Auslande Angeſeſſenen, ſondern an mehrere hunderte geben, denn dadurch wird die Concurrenz der Holzverkäufer vermehret; deßwegen ſind auch in den Gegenden, wo vor Kurzem die kleinen Staatswaldungen an Private veräußert wurden, die Holzpreiſe nicht nur nicht fortgeſtiegen, ſondern eher gefallen.

Eben ſo wenig würde die vorgebliche Nothdurft auf Staatsgebäude meinen Verkauf hindern, denn ſchon jetzt müſſen die Brücken der Flüſſe, dieſe eigentlichen Staatsgebäude Baierns, zum Theil aus Privatwaldungen gebaut werden, und wenn auch nicht, ſo denke ich, es ſollte eines ſeyn, ob die Regierung das Holz zu ihren Brücken und Schiffen aus Privat- oder Staatswaldungen nehme, wenn es nur zu haben iſt.

Wer beſſert aber das Unglück einer abgebrannten Stadt? iſt eine weitere mögliche Frage. Sollte deß-

wegen die Regierung Waldungen beybehalten, ſo müßte ſie auch Ackerbau und Viehzucht haben, deren Früchte und Nutzungen noch nothwendigere Aushülfsmittel ſind. Dem Unglücke dieſer Art hilft die Regierung am beſten durch das allgemeine Tauſchmittel, deſſen Regie am wenigſten koſtet, durch das Geld.

Die Waldungen könnten endlich noch dienen zur Hypothek allenfalſiger Anlehen, und Deckung ſonſtiger Staatsnothdurft; aber mit liegenden Gründen verſichert kein Staat ſtaatswirthſchaftlich; im Reichthume der Nation iſt die wahre Quelle der Hülfe, und daher ſollten, wenn es möglich, alle liegende Gründe von ſich gegeben werden, weil nur durch Privatbenützung derſelben der Nationalreichthum vermehrt wird.

Ich wünſche in der Bejahung der vorgeſetzten zwey Fragen Recht zu haben; die Regierung würde ein großes Kapital aus dem Verkaufe zum fernern Umlaufe, eine erhöhte ſichere Rente aus dem Boden, und das Land eher einen höheren Grad der Kultur, dieſen höchſten Zweck, erhalten, als ich bey einer Selbſtregie der Waldungen hoffe, die allgemeine Concurrenz wäre einer großen Ausgabe auf Regie und die Privaten beſonders der Jagd- und Forſtweſens-Plage entübriget.

Durch dieſe Privatgebung ſcheint mir, hätte die Regierung nur eine ohnedem undankbare Sorge weggegeben, und ſie könnte bloß diejenigen Förſte oder Parks ſich vorbehalten, die ſie vortheilhaft zum Vergnügen und Glanze gelegen fände.

Sind

Sind meine Gründe zu gering, ſind ſie gar irrig; ich werde mich durch die Nachſicht beruhigen, die ich in dem gnädigſten Zutrauen zu finden hoffe, das mich zu ſchmeichelhaft aus meinem Geſchäftskreiſe in einen fremden riß ꝛc. — —

9.

Auszug

aus dem Bericht des churfürſtl. Landrichters von Burghauſen, Grafen von Armansberg, dd. 18. Octob. 1804.

So ſehr kleinfügige Menſchen über den Verkauf der kleinern Staatswaldungen lärmten, ſo kann doch niemand den wiſſentlichen Nutzen davon verkennen, beſonders im Landgerichte Burghauſen zeigt er ſich unverkennbar; denn die meiſten Plätze ſind hier ſchon angebaut. Dieſe nun bebauten Plätze hätten ein Jahr ins andere, wenn ſie Forſtordnungsmäßig und nachhaltig benützt worden wären, vielleicht nicht 30 Klafter Brennholz, und mit Einſchluß des Unterholzes kaum 100 fl. reinen Gewinn geliefert. Eben dieſe neu angebauten Plätze lieferten hier wenigſtens 150 Schäffel Getreid, und der reine Gewinn kann wenigſtens auf 600 fl. angeſchlagen werden.

Eben ſo günſtig ſind die Reſultate bey Abtheilungen der Gemeindewaldungen. Unabgetheilte Gemeindewal-

waldungen werden faſt durchgehends forſtordnungswidrig behandelt, und ſelbſt, wenn ſie forſtordnungsmäßig behandelt werden, wird doch bey der ſtrengſten Aufſicht von den Gemeindegliedern Holz entwendet, und verdorben, ſo daß der Gemeinde nie der wahre Nutzen zu Theil wird. Dagegen kann bey abgetheilten Gemeindewaldungen jeder Eigenthümer den ihm zugetheilten Holzgrund auf die ſeinem Gute erſprießlichſte Art benützen. Manches Gut iſt ſchon mit reichlichem Holzgrunde verſehen, hat aber Mangel an Acker- oder Wiesgründen. Es iſt alſo dieſem Gute nützlicher, wenn der aus der Gemeindewaldung zugetheilte Holzgrund in einen Acker- oder Wiesgrund umgeſchaffen wird.

Manches Gut hat Mangel an Bauholz; dagegen ein anderes an Brennholz. Durch die Abtheilung kann jeder Eigenthümer ſeinen zugetheilten Holzgrund als Bau- oder Brennholz benützen. Mancher hat einige Jahre hindurch ſo vielen Gewinn von ſeinen andern Gutsnützungen, daß er alle ſeine Abgaben und Bedürfniſſe, ohne einen Stecken Holz verkaufen zu dürfen, beſtreiten kann. Nun tritt auf einmahl Schauer oder Mißwachs, oder irgend ein anderes Bedürfniß ein. Da kann er aus dem mehrere Jahre hindurch geſchonten Holzboden ſoviel Holz verkaufen, als er zu Beſtreitung ſeiner Abgaben, und anderer Bedürfniſſe braucht. Wäre aber die Gemeindewaldung unabgetheilt geblieben, ſo würden alle dieſe Vortheile wegfallen. Doch glaube ich, daß dieſe Freyheit mit einem zugetheilten Holzboden nach Belieben ſchalten und walten zu kön-

nen,

tien, bey bekannt liederlichen Hauſern und Verſchwendern beſchränkt, und ihnen durch das Landgericht mittels Benehmung mit der Grundherrſchaft, dann den von Amtswegen aufzuſtellenden Kuratoren die Art und Weiſe vorgeſchrieben werden ſollte, wie ſie ihren Holzgrund dem Gute am erſprießlichſten benützen ſollten. Denn ſo lange die Gebundenheit der Güter noch beſteht, welche ganz aufzuheben vielleicht gar nicht, oder doch jetzt noch nicht räthlich iſt; ſo lange müſſen die den Gütern zugetheilte Gemeindegründe noch als Pertinentien angeſehen werden, und es liegt dann dem Staate ob, dafür zu ſorgen, daß dieſe Pertinentien auf die jedem Gute nützlichſte Art benützet werden.

Die Frage, ob es nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen nicht zweckmäßiger wäre, den Unterthanen die volle Freyheit der Benützung bey ihren Wald- wie bey den übrigen Gründen ihrer Landwirthſchaft allgemein einzuräumen, nehme ich keinen Anſtand mit Ja, wenigſtens als allgemeine Regel, jedoch mit Feſtſetzung einiger Ausnahmen, zu beantworten.

In manchen Landgerichten, und beſonders bey Hofmärken mußte jeder Unterthan des lieben Holzzettelgeldes wegen für jeden Stamm Holz, den er fällen wollte, einen Holzzettel löſen. Welchen Unfug Gerichtsdiener, Jäger, Schreiber, denen ſehr oft dieſes Geſchäft ganz allein überlaſſen war, und ſelbſt Beamte mit dieſen Holzverwilligungen trieben, iſt gar nicht zu beſchreiben. Um den wahren Endzweck dieſer Holzbewilligungen zu errei-

chen,

chen, müßte jeder Landrichter oder Hofmarksbeamte einen Plan von den Holzgründen eines jeden Unterthans haben, mit dieſem in der Hand mit Zuziehung zwey beeidigter Forſtverſtändigen die Unterthans-Holzgründe alle Jahre beſichtigen, alle Jahre auf dieſem Plane bemerken, und dann mit Berathung der Forſtverſtändigen beſtimmen, wo, und wie viel Holz für jedes Jahr geſchlagen werden dürfe. Allein bey der bisherigen maſchinenmäßigen Behandlung dieſer Holzbewilligungen wurde der eigentliche Zweck ganz verfehlt. Bey der dermahligen Organiſirung der Landgerichte und der Forſtämter kann aber wegen ihrer zu großen Ausdehnung und übermäßigen Dranges von Geſchäften niemahl auf die vorbezeichnete Art verfahren, und alſo niemahl der eigentliche Zweck erreicht werden. Hofmarksbeamte hingegen, welche immer die Jäger ihrer Hofmark zu Rathe ziehen müſſen, werden im Durchſchnitte faſt niemahl zweckmäßige Holzbewilligungen ertheilen. Wer nur ein wenig mit dem Hofmarksweſen bekannt iſt, wird wiſſen, wie wenige Hofmarksjäger im wahren Sinne Förſter genannt werden können, und wie oft die Liſtigen, ihrer ſchlechten Beſoldung wegen zu allerhand Kunſtgriffen gezwungenen Jäger ihre Jagd-liebende Hofmarksherrſchaften am Gängelbande führen, und nicht bloß die Unterthanen, ſondern manchmahl auch die Hofmarksbeamten despotiſiren. Da alſo bey den in manchen Landgerichten, und faſt bey allen Hofmarken eingeführten Holzbewilligungen der wahre Zweck nach dem bisherigen Maſchinengange niemahl, und auch bey einer beſſern Einrichtung doch immer ſehr ſchwer erreicht werden kann, und dabey dem Eigennutze

ſo

ſo mancher Hofmarksbeamten und Hofmarksjäger und Gerichtsdiener allzugroßer Spielraum bleibt, ſo iſt es weit beſſer, den Unterthanen alle Freyheit der Waldgründe eben ſo, wie bey den übrigen Gründen ihrer Landwirthſchaft zu ertheilen, weil im Durchſchnitte immer neun Zehntel der Unterthanen ihre Holzgründe eben ſo gut, wie bey dem bisherigen Zwange benützen werden. Das Beyſpiel der guten Forſtkultur in den landesherrlichen und auch einigen hofmärkiſchen Waldungen wirkt bereits ſchon ſehr viel, und man wird manche Unterthanshölzer finden, wo das Holz eher zu ſehr geſpart wurde. Höchſtens ein Zehntel der Unterthanen wird dieſe Freyheit mißbrauchen ꝛc.

10.

Auszug

aus dem Bericht des churfürſtl. Landrichters zu Viechtach, von Schmidtbauers, dd. 18. Nov. 1804.

Gründe und Meinungen für die Verwaltung des Forſtweſens unmittelbar durch die höchſte Staatsgewalt, und ihrer Hoheitsrechte.

Die oberſte Staatsgewalt hält ſich zur Selbſtverwaltung und Leitung des Forſtweſens verpflichtet, und berechtigt

I.

I.

zufolge der ihr zuſtehenden

Polizey-Hoheit.

II.

zufolge der ihr gebührenden

Staatsbewirthſchaftung

im Allgemeinen,

insbeſondere,

1. zufolge der Forſtbewirthſchaftung,
2. zufolge des Leitungsrechts der Forſtinduſtrie,
3. des Holzhandels,
4. der Finanzverwaltung.

Ad I.

In Polizeylicher Rückſicht.

Die oberſte Staatsgewalt hat von Polizey-Hoheitswegen die Pflicht und das Recht, zu verhüten,

a) daß nie ein Holzmangel entſtehe,

b) daß die Stöhrung, oder Aufhebung dieſer Sicherheit durch wirkſame Mittel gehindert, ja ganz unmöglich gemacht werde.

Die Unabläſſigkeit dieſer Pflicht, und die Unveräußerlichkeit dieſes Rechts gründen ſich

α) in der Perennität der Holzpflanze,

β) in der Nothwendigkeit derſelben zur Befriedigung vielfacher Bedürfniſſe des Staats, und der individuellen Staatsbürger,

γ) in der Unzulänglichkeit der Selbſtthätigkeit und Selbſthülfe der einzelnen Staatsbürger zur Beförderung der Mittel zum Zweck.

ad α.

Solange der Staat und die Bürger mit einer Annalpflanze, Getreid, Futterkräuter, Handelspflanzen, zu thun haben, ſo mag immer die individuelle Selbſtthätigkeit der Bürger zu ihrer zweckmäßigen Gewinnung und Bearbeitung zureichen, der Staat ſoll und kann ſich nicht leicht in die Leitung der Privatökonomien einmiſchen. Der raſtloſe Drang der Bedürfniſſe aller Art, die Luſt zu leben, und bequem zu leben, reitzen und ſpornen für ſich zum Zweck. Die Polizey erfüllt hierin ihre Pflicht vollkommen, wenn ſie die mannigfaltigen Hinderniſſe, welche der regen Selbſtthätigkeit der Bürger im Wege ſtehen, wegzuräumen ſich bemüht, Unterricht, Aufmunterung, und Beyſpiele nicht vernachläſſigt: weiter poſitiv zu handeln wird in keinerley Rückſicht entſprechen.

Allein ganz anders verhält ſichs mit den Holzpflanzen; ihr langſames, perennes Heranwachſen, ihr Kampf mit den Elementen, mit ihren eigenen Krankheiten, mit ihren übrigen Feinden, Menſchen und Thieren, erheiſchen eine weit ſorgfältigere Pflege ſchon darum; weil ſie nicht mit jedem wiederkommenden Jahre producirt werden können, und die Hoffnung, die Erwartung, und den Mangel der Zeitgenoſſenſchaft — wie der Nachkommenſchaft — drückend empfinden laſſen.

ad

Ad *β*.

Nicht nur als Alletags-Bedürfniß zum Kochen, Bauen, Erwärmen, Haus- und Feldgeräthen, ſondern auch zu allen Arten von Gewerben bleibt das Holz ein Bedürfniß vom erſten Rang. Manche Gewerbe, die deſſen vorzüglich, und in Menge bedürfen, erſchlaffen, oder gehen gänzlich durch den drückenden Holzmangel, oder durch zu hohe Preiſe deſſelben ein.

Bedürfniß, Bequemlichkeit, und Wohlſtand der individuellen Staatsbürger, wie des ganzen Staats, hängen alſo ab von dem richtigen Verhältniß der Waldungen gegen die geſammten Bedürfniſſe, von der zweckmäßigen Bewirthſchaftung derſelben, von der Forſtinduſtrie, vom Preiſe des Holzes, von der zweckmäßigen Leitung des Holzhandels, von der gewiſſenhafteſten und ſtrengſten Aufſicht gegen allen Mißbrauch und Frevel.

Ad *γ*.

Alle dieſe wichtige und große Mittel zum Zweck ſind für die individuellen Staatsbürger unerreichbar, und unanwendbar, wenn man ſie ihnen auch übertragen wollte, weil es ihnen überhaupt an Kraft hierzu mangelt.

Wie viele einzelne Staatsbürger, zumahl wenn die Theilung nach den individuellen Bedürfniſſen in kleine Portionen geſchehen muß, ſind im Stande, ihre Waldungen (Hölzer) in ordentliche Schläge einzutheilen, und ſo die zweckmäßigſte Bewirthſchaftung zu er-

zwe-

zwecken? Wie vielen einzelnen Staatsbürgern lohnt es, ſich eigene vollendete Förſter anzuſtellen? Wer beſorgt die Holzſaat? Wer verwahrt gegen Beſchädigungen durch Thiere und Menſchen? Wer leitet und hilft zweckmäßig bey entſtehenden Unglücksfällen, Holzdarre, — Verwüſtungen des Borkenkäfers, — Waldbrand? — Wer leitet und befördert die Forſtinduſtrie? Wer öfnet Bäche und Flüſſe ſ. a. mit koſtbarem Aufwande zu Triften und Flößungen? Von wem läßt ſich die ſpekulative Handelskunde erwarten, welche ihren wohlthätigen Einfluß ſozuſagen, jedem Winkel des Staats, und jedem Individuum mitzutheilen im Stande iſt? Welcher individuelle Staatsbürger hat den Holzpreis in ſeiner Gewalt, und wenn er ihn in ſeiner Gewalt hätte, welcher Einzelne, und welche Mehrheit werden ihrem eigenen Intereſſe zum Vortheil Aller entſagen, und die Preiſe niedrig erhalten? Welcher individuelle Staatsbürger, und welche Gemeinde derſelben werden ihrem Geitz, oder der Lebluſt, oder der Ueppigkeit, oder ihrer Kurzſichtigkeit, oder der Nachkommenſchaft ein Opfer bringen, das nothwendige Verhältniß des Holzbeſtandes erhalten, und nicht lieber von Kulturgeiſt und Gewinnſucht hingeriſſen, ohne alle Rückſicht auf Zukunft, jede Gelegenheit zu Ausrottung der Waldungen, und dieſe dagegen als Annalproduktions-Mittel benützen?

Liegen wohl die Vertheidigungsmittel gegen alle dieſe Uebel nicht in den Händen der höchſten Staatsgewalt, welche zufolge ihrer Polizey-Hoheit dagegen zweckmäßige Vorkehrungen trift?

Wen-

Wendet man dieſe Grundſätze mit ſtatiſtiſcher Rückſicht auf das Forſtweſen des Vaterlandes Baiern an, ſo ergiebt ſich folgende politiſche Berechnung:

Baiern, Neuburg und die obere Pfalz werden zu 730 □Meilen Flächeninhalts angegeben,
1,250000 Menſchen,
208333 Familien.

Angenommen, daß ein Drittel des Flächeninhalts Staatsſtändiſcher = und Privat = Waldungen, Vor = oder Laubberge ꝛc. wären, welches gewiß zuviel iſt, ſo bleiben für das Holzland 3,926548⅓ Tagwerke *).

Angenommen, daß im Durchſchnitt ein Tagwerk 1 Klafter Holz, oder einen Bauſtamm mit Nachhalt gebe, ſo iſt der ganze Forſtertrag 3.926548⅓ Klafter, oder Stämme.

Angenommen, daß eine Familie in die andere jährlich 20 Klafter Brennholz bedarf, ſo iſt der Totalbedarf 4,166660 Klafter.

Der jährliche Nutzbolzbedarf ab 208333 Familien eine in die andere jährlich zu 2 Stämmen, außerordentliche Unglücksfälle noch nicht eingerechnet, 416666 Stämme.

Der

*) Wenn man die □Meile zu 16136½ Tagwerke, und das Tagwerk zu 40000 □Schuh (Münchner Maaß) annimmt.

Der jährliche Brenn- und Nutzholzbedarf aber gleich 4,583326 Tagwerke zählt.

Nun haben wir aber nach obiger Annahme nur 3,926548⅔ Tagwerke, alſo ergiebt ſich ſchon durch dieſen Kalkul, daß Mangel an Waldung vorhanden, und daß höchſte Zeit iſt, ihm zu ſteuern.

Nun haben wir aber ein Drittel des Flächeninhalts als Holzland angenommen; vielleicht iſt kaum ¼ des Flächeninhalts an Holzland vorhanden.

Zwanzig Klafter Brennholz im Durchſchnitt ſind zu wenig.

Die Holzverzehrenden Gewerbe ſind gar nicht in Anſchlag gebracht.

Der nothwendigen Reſerve für Unglücksfälle aller Art, für die mögliche Induſtrie, iſt gar nicht gedacht. Alſo iſt wenigſtens erwieſen, daß Gefahr ob dem Verzug iſt; daß der Staat, zufolge ſeiner Polizey-Hoheit, ſich in die Forſtverwaltung und Bewirthſchaftung einzudringen habe; daß es aber auch außer den Kräften der einzelnen Privaten liege, der drohenden Gefahr abzuhelfen ꝛc., läßt ſich eben ſo leicht nachweiſen.

Alle dieſe Anſichten, auf die uns die Erfahrung aufmerkſam gemacht hat, und ihre Gegenmittel, welchen die Vernunft ihren Beyfall nicht vorenthalten kann, liegen alſo einzig in der Macht der Staatspolizeygewalt, und können von den einzelnen Staatsbürgern nicht befriediget werden.

Die

Die Forſtpolizey iſt alſo rein empiriſch gegründet.

Nach nun hergeſtellter Nothwendigkeit einer Forſtpolizey kann wohl kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß der höchſten Staatsgewalt auch die Mittel hierzu zu Gebothe ſtehen müſſen.

Dieſe findet die oberſte Staatsgewalt

ad II.

in der Staatswirthſchaft im Allgemeinen, und

insbeſondere,

1. in der Forſtwirthſchaftskunde.

Die Staatswirthſchaft im Allgemeinen umfaßt die möglichſt zweckmäßige Erwerbung, Vermehrung und Anwendung des Staatsvermögens *).

Das Staatsvermögen begründet die Staatskraft. Dieſe in allen untergeordneten Zweigen möglichſt zweckmäßig hervorzubringen, zu erhalten, zu vermehren, und anzuwenden, iſt Pflicht, und zugleich Recht der oberſten Staatsgewalt; weil nur dadurch der höchſte Staatszweck erreicht werden kann.

Die Staatswaldungen, wie die Privatwaldungen, haben neben der Eigenſchaft eines Theils des Staatsvermögens und der Staatskraft, überhaupt auch noch die

*) Benſens Staatslehre III. Abtheilung §. 456.

die Eigenſchaft eines unausweichlichen Bedürfniſſes. Seine möglichſt-zweckmäßige Hervorbringung, Erhaltung, Vermehrung, und Anwendung gehört daher unter die erſten Staatspflichten.

Der Staat erreicht dieſe Zwecke

a) in der vortheilhafteſten Einrichtung, und Betreibung des forſtwirthſchaftlichen Gewerbes überhaupt (forſtwirthſchaftliche Haushaltung),

b) durch die beſte Art, die verſchiedenen, von der Natur hervorgebrachten Waldprodukte zu erhalten, zu vermehren und zu benützen (forſtwirthſchaftliche Produktion).

Die rein empiriſchen Grundſätze der einen, wie der andern ſpezifiſch hier aufzuſtellen, iſt außer dem Zwecke des gegenwärtigen Gutachtens. Es wird genug ſeyn, hier nur im Allgemeinen anzumerken, daß nach dem Grundſatze der Arbeitstheilung der Unterricht in dieſen nöthigen Wiſſenſchaften beſondern Collegien und ihren untergeordneten Aemtern, und Gehilfen mitgetheilt werden müſſe; weil man einmahl auf dieſe Art ſchneller und leichter zum Zweck kömmt, und dann, weil nicht leicht zu hoffen iſt, daß alle Privateigenthümer ſich dieſe Wiſſenſchaften gründlich eigen machen, und zur zweckmäßigen Anwendung bringen können.

Die zweckmäßige Benützung durch ordentlich angelegte Schläge, oder Hauungen fällt bey der Be-

nützung der Waldungen in Parzellen der Privateigenthümer gänzlich weg, und die verderbliche Auslichtung tritt an ihre Stelle.

Einzelnen fehlt es auch an Kapital zu dieſen großen Anſtalten, ſowohl in Rückſicht der Beſtreitung der Aufſicht, als vorzüglich zur Beſtreitung der Holzwirthſchaft.

Es kann nicht vermuthet werden, daß der Privat-Eigenthümer (einzelne Fälle machen keine Ausnahme in der Regel) ſeine Waldungen vermeſſen, und einen ordentlichen Wirthſchaftsplan anlegen wird; und wenn auch, ſo geht ſein Streben nur auf Befriedigung ſeines individuellen Intereſſe hinaus.

Er ſucht ſeinen Ertrag ſo hoch zu bringen als möglich, er wird außer dem gegenwärtigen Bedürfniß kein entfernteres, kein höheres Intereſſe im Auge haben, er wird ſeinen Scharfblick im Allgemeinen nicht auf die zukünftig mögliche Conſumtion, nicht auf das Verhältniß dieſer zu dem möglichen Holzzuwachs, auf Ausbreitung und Unterſtützung des Kunſtfleißes, auf den einfließenden Staatsbedarf richten, oder richten können; und die ganze Bewirthſchaftungsart wird im Allgemeinen auf ein regelloſes Herumtappen hinaus laufen.

Die Forſtſicherung, die Forſtkultur geht dabey faſt gänzlich verloren.

Die-

Dieſer Unordnung beugt die oberſte Staatsgewalt dadurch vor, daß ſie den Kunſtfleiß und die Betriebſamkeit der Staatsbürger möglichſt zweckmäßig erwecket, leitet, und gehörig unterſtützt, damit die verſchiedenartigen Kräfte der Erwerber allmählig gleichmäßig und zu einem Ganzen wirken *).

Dieſes bewirkt ſie

2. durch Leitung der Induſtrie.

Zu dieſem Behufe errichtet ſie öffentliche Erziehungs-Anſtalten, in welchen der zweckmäßige Unterricht gegeben wird, hält ſtrenge auf Prüfung der anzuſtellenden Subjekte, und hält ſie unter fortgeſetzter Aufſicht. Sie ſorgt, daß neben dem Unterricht für Forſtbediente auch eine zweckmäßige und gemeinfaßliche Belehrung aller übrigen Staatsbürger, vorzüglich derjenigen, welche eigene Waldungen beſitzen, verbreitet werde, um ſie der zweckmäßigen Forſtbewirthſchaftung ſo nahe, als möglich zu bringen. Sie ſorgt, daß die Holzſämereyen den Waldeigenthümern zu Erleichterung der Anpflanzungen, entweder unentgeldlich, oder zu einem geringen Preis verſchaft werden, und lehrt durch Beyſpiele in den Staatsförſten, theilt zweckmäßige Prämien aus, und erweckt ſo das allgemeine Intereſſe zur Schonung der Waldungen und der Bäume. Sie muntert die Grundeigenthümer zur Aufhebung des Torfs und der

*) Benſens Staatslehre III. Abtheilung §. 709

Steinkohlen auf, und giebt ihnen Anweiſungen zur wahrſcheinlichen Auffindung, beſſert die Wege, legt Riſen und Straßen an, öffnet die Bäche und Flüſſe, und ſichert ſie durch zweckmäßig angerichtete Floßanſtalten.

Alle dieſe Vorkehrungen und Anſtalten liegen nicht in der Macht der Privateigenthümer, ſie können nur durch die höchſte Staatsgewalt, und durch die Mittel, die nur ſie in Händen hat, entſprechend realiſirt werden.

Bey allen Anſtalten werden aber die Holzörter zur Schonung und Sicherung der Agrikultur immer ſo zu liegen kommen, daß nicht jedem Gewerbe und Staatsbürger gleichförmige Unterſtützung verſchaft werden kann, wenn nicht für zweckmäßige Verſendung des Nutzbrennholzes geſorgt wird.

Dieß kann aber nur geſchehen

3. durch Leitung des Holzhandels.

Das unſicherſte Gewerbe iſt bey einem beſchränkten Markt der Handel. Das Mißgeſchick der Concurrenz bey einem ohne Plan angelegten Handel, wie der Handel der meiſten Privateigenthümer gewöhnlich iſt, ſichert ſo wenig die Befriedigung des Bedarfs für die Käufer, als die Befriedigung des Intereſſe der Verkäufer: Beydes führt zu Unordnungen, und hindert das Emporſteigen des Kunſtfleißes. Erhält aber der Handel, nach einem auf das allgemeine Intereſſe aller

Staats-

Staatsbürger berechneten Plan, eine feſte Richtung, ſo wird er eben ſo gut die Befriedigung des Bedürfniſſes, als auch des Intereſſe der Handelsleute ſo vollkommen, als möglich erzwecken.

Dieſe planmäßige Leitung liegt aber nur in der Macht der höchſten Staatsgewalt.

Eben darum iſt die höchſte Staatsgewalt dazu verpflichtet, aber auch berechtigt; und weil ſie beydes iſt, weil nur ſie das ihr anvertraute große Ganze zu überſchauen, und zu verſorgen, im Stande iſt, hat ſie die Pflicht, und eben darum das Recht, zu veranſtalten, daß dem örtlichen Mangel durch den entgegengeſetzten örtlichen Ueberfluß geſteuert, und daß zu Erhaltung des nothwendigen Gleichgewichts die billigſten Holzpreiſe unterhalten werden, d. i. die oberſte Staatsgewalt hat das Recht und die Pflicht zur Leitung des Holzhandels.

Daß der Holzhandel in den Händen der Privateigenthümer, zumahl in den Händen der Handelsleute, nur im Merkantilgeiſte betrieben werden wird, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen.

Jeder der einzelnen hat nur ſein eigenes Intereſſe, das, zu gewinnen, und das Kapital, ſo bald als möglich, und ſo oft als möglich, in günſtige Circulation zu bringen.

Die-

Dieſem Merkantilgeiſte zufolge hat nur jeder Stamm, aber nicht Perpetuität des Waldbeſtandes für ihn einen Werth. Er ſucht das Ankaufs-Kapital ſo viel möglich, auf einmahl aus dem gekauften Walde zu löſen, und dabey ſo viel zu gewinnen, als möglich iſt. Fällt der Gewinn reizend aus, ſo treibt er ſeine Walddeſtruktions-Spekulation ſo lange fort, ſo lange noch ein Baum zu kaufen, und günſtig wieder zu verkaufen iſt, d. i. er handelt dem Staatszwecke ſchnur gerade entgegen; leitet aber der Staat den Holzhandel, ſo kann und wird er die Würdigung des Nachhaltes — der Perpetuität — ſeiner Förſte niemahl außer Augen laſſen. Dieß kann und wird nur die Staatskraft, nicht einzelne Privaten, unternehmen.

Noch iſt übrig die Forſtverwaltung zu betrachten in Beziehung auf das

4. Finanzweſen.

Die aufgezählten Forſtpolizey-Anſtalten, fordern nun freylich beträchtliche Fonds; daraus läßt ſich aber ſo wenig auf ihre Unnothwendigkeit, und Unbrauchbarkeit, als auf die Unnothwendigkeit und Unbrauchbarkeit der für die Staatskaſſe ſterilen Juſtiz- Kriminal- ſ. a. Anſtalten ſchließen, und überdieß läßt ſich von einer zweckmäßigen Forſtbewirthſchaftung und Benützung aller Nebenzweige ein reiner Ertrag erwarten, der nicht nur alle darauf verwendeten Auslagen vollkommen deckt, ſondern ſogar einen beträchtlichen, poſitiven Ueberſchuß in die Staatskaſſe liefert.

Setze

Setze man aber auch, daß der Aufwand auf die Forſtbewirthſchaftung und Forſtpolizey überflüſſig wäre, daß derſelbe Zweck wo nicht beſſer, doch eben ſo gut durch Privateigenthümer erreicht werden könnte, würde nicht, wenn die beträchtlichen Staatswaldungen ganz, oder größtentheils zum Privateigenthum verkauft werden würden, die nachtheiligſte Marktkonkurrenz für das Aerarium nun erfolgen müſſen? Woher ſollten die Privaten die nöthige baare Kaufſumme nehmen? Schon bey dem verſuchten Verkauf der kleinen Staatswaldungen hat man unter den Privaten häufig Geldmangel gefunden.

Der Ausweg, daß reiche Privaten, Inländer oder Ausländer denn doch kaufen würden, zernichtet wahrſcheinlich den untergeordneten Staatszweck — Befriedigung des Publikums, in Rückſicht ſeines Holzbedarfes.

Die reichen Privaten, Inländer wie Ausländer, erhalten Eigenthum, und mit dieſem freye Diſpoſition: ſie werden ihr Eigenthum auf den höchſten reinen Ertrag zu bringen trachten.

Dieß kann vor der Hand nicht leicht anders, als durch Anlegung holzverzehrender Fabriken geſchehen. Sie bereichern nun freylich ſich und den Staat, aber nur mit Geld, und verarmen auf der andern Seite an Holz, welches beym überhand genommenen Mangel nicht einmahl um Geld beyzuſchaffen iſt.

Ne=

Neben allem dieſen verdient auch eine gerechte Rückſicht, daß ſchon ein zahlreiches Forſtperſonale angeſtellt iſt, von dem die Zöglinge und die bereits darauf angelegten Spekulationen und Hoffnungen nicht getrennt werden dürfen. Wohin mit einem Mahle mit ſo vielen Menſchen, die ihre Kapitalien, ihre Talente vorzüglich, vielleicht einzig auf dieſes Fach gelegt haben, die in dieſem Theile der Staatswirthſchaft, wie jeder andere Oekonom, oder Gewerbsmann dem Staate erſprießliche Dienſte leiſten? Sollen ſie bey ihren Bedienſtungen abſterben, und dieſe dann eingehen; wozu ihr längeres Beybehalten, wenn ſie gänzlich unnütz ſind? Sollen ſie in Penſionsſtand geſetzt werden? Hat wohl die Staatskaſſe nicht ohnehin ſchon Penſionärs genug?

Ein für allemahl — iſt erwieſen, daß das Forſtweſen in polizeylicher und ſtaatswirthſchaftlicher Rückſicht nothwendig, und für das Staatswohl höchſt erſprießlich iſt; ſo iſt jeder Einwurf wegen darauf zu verwendender Auslagen ſchon für ſich nichtig, und überdieß ungerecht, da zumahl die Staatswaldungen, als Regalien betrachtet, und darauf hin neben der Befriedigung des Intereſſe der Staatsbürger bewirthſchaftet, über die zu beſtreitenden Auslagen noch einen beträchtlichen reinen Ertrag liefern, welcher bey der zernichtenden Privat-Bewirthſchaftung, und bey Veränderung des bleibenden Fonds in das gar zu mobile Geldkapital in kurzer Zeit ganz verſiegen dürfte.

Alſo iſt auch nach Finanzgrundſätzen, die Forſtbewirthſchaftung und die dazu einſchlägigen Anſtalten durch die Staatsverwaltung beſorgen zu laſſen, zweckmäßiger, als die Beſorgung des Forſtweſens durch Privateigenthümer.

Gründe und Meinungen für die Verwaltung des Forſtweſens mittelbar der Selbſtthätigkeit der individuellen Staatsbürger.

Ad I.

Forſtpolizey.

Die Nothwendigkeit einer polizeylichen Aufſicht über alle Waldungen, die Polizeyhoheit, welche aus der Staatsgewalt hervorgeht, der große Zweck, — die Befriedigung der Staatsbürger mit allen Holzgattungen zu ewigen Zeiten, die Unerreichbarkeit dieſes Zwecks durch die Privateigenthümer, das Behagen, welches ein neuer Chargen- und Unterkommenszweig eröfnete, das Aufſchwingen und Geltendwerden des Idealismus, welcher ſo lange, bis die züchtigende Erfahrung uns weiſer gemacht hat, ſich gerne eine temporäre Uebermacht erwirbt, auf Nachgiebigkeit berechnet, mögen zuſammen die Forſtverwaltung unter den Zweigen der unmittelbaren Staatsverwaltung erhalten haben.

Ein

Ein wichtiges Vehikel hierzu mag die geöfnete Aufſicht zu Ausdehnung der Regalien geweſen ſeyn.

„In einem civiliſirten und wohlgeordneten Staate „darf es keine herrnloſen, und was eben ſoviel iſt, „keine gemeinheitsdinglichen Güter geben.“

„Außer dem Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaft, „welcher neben anderen die zweckmäßige Benützung „alles Bodens beabſichtigt, liegt noch ein zweyter Grund „in der Erfahrung;“

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle herrnloſe „Gemeinde-, ſogenannte freye, und alle dingliche Güter, „welche analogiſch unter dieſelbe Kathegorie ihrer Wir„kung nach gezählet werden müſſen, z. B. mit Nutzrecht „beſchwerter eigenthümlicher Grund und Boden eines „Dritten ꝛc. nicht zweckmäßig benützt werden können.“

„Daß die dabey gewöhnliche Benützungsart auf „Verwüſtung hinaus läuft.“

Dieſen Erfahrungsſatz hat die prüfende Vernunft unwiderſtehlich gebilliget. Dieſem zufolge iſt man in der Gradation des Nachſinnens und Erkennens von einem absurdum in das andere gefallen; damit es kein herrnloſes dingliches Gut im Staate geben möge, occupirte der Staat mehrere dingliche Güter unter dem Nahmen Regalien, und bemühte ſich, ſeine Occupation mit der Unbehülflichkeit der einzelnen Staatsglieder zu decken.

Man

Man glaubte, oder verrieth doch wenigſtens, daß das ungünſtige Verhältniß der herrnloſen dinglichen Güter zwar verbleiben könne, und müſſe, daß aber die Verwaltung derſelben nur durch die Staatsgewalt, und ihre Stärke geſchehen könne.

Man ſubſtituirte alſo den Staat als Eigenthümer, ohne zu bedenken, daß man dadurch in denſelben Widerſpruch verfiel.

Wenn Gemeinheitseigenthum, oder Gemeinheitsgenuß polizeylich und ſtaatswirthſchaftlich unzuläßig iſt, wie kann der Staat, der nicht mehr und nicht weniger als die größte Gemeinde deſſelben Inbegriffs — das Volk — iſt, Herr und Nutznießer der geſammten dinglichen Gemeindegüter ſeyn?

Das Fehlerhafte, das die kleintheiligen Gemeinde-Eigenſchaften für ſich haben, hat eben ſo, und im Verhältniß der Ausdehnung, noch mehr die ganze Staatsgemeinde wider ſich.

Sagt man, die Staatsgemeinde concentrire ſich in der repräſentativen oberſten Gewalt und Staatsſtärke, und gewinne auf dieſe Art die Vortheile der Einheit, ſo findet man das Widerſprechende dieſes abſtrakten Satzes bey der Anwendung und Realiſirung von ſelbſt.

Es mag durch dieſe Occupation ein Domainen-Verhältniß eingeführt, oder der rechtliche Mitgenuß

wie

wie vor den Staatsbürgern belaſſen und nur die Verwaltung und Leitung durch die Staatskraft vorbehalten werden, ſo bleiben doch entweder dieſelben Fehler, oder es ergeben ſich neue Gebrechen, welche eben ſo ſchädlich ſind, als die vorigen Fehler.

Der mißliche Zuſtand bleibt entweder der ſelbige, oder er kann nur durch äußerſte Anſtrengung und die koſtbarſten Mittel vermieden werden.

Die Kultur und die Freyheit des Volkes bleibt aber hinſichtlich des befraglichen Objekts gänzlich zurückgeſetzt. Der Reiz zum Verbrechen wird vermehrt. Iſt aber der Staat als Bewirthſchafter und Nutznießer der dinglichen Güter um nichts beſſer daran, als jede andere kleine Gemeinheit, warum befolgt er die durch die Erfahrung erwieſenen, und durch die Vernunft gebilligten Grundſätze nicht? Warum ändert er jedes Gemeinde-Eigenthum und die mit Servituten belaſteten dinglichen Güter der Staatsbürger durch ausgleichende Gerechtigkeit nicht in Privateigenthum um? Warum purificirt er nicht?

Man kann einwenden, und glaubt auch, weil der Staat durch das Regalien-Syſtem leichter und verläßiger zum Zwecke kommt.

Es wäre allerdings zu wünſchen, daß es wahr wäre; allein man geräth mit ſich ſelbſt hierüber in Widerſpruch, man nimmt das Regalienſyſtem als abſolut

noth-

nothwendig an, und behauptet doch gleich wieder, daß die Belehrung, der Unterricht, die Aufmunterung der Staatsbürger, d. i. die gereizte Selbſtthätigkeit der Staatsbürger, das meiſte zum günſtigen Erfolg beytragen müſſen *). Man übertragt alſo einmahl die Verwaltung auf die concentrirte Staatskraft, welcher der Privatmann nicht gewachſen iſt, und dann läßt man wieder, wo nicht alles, doch das meiſte durch die freye und gereizte Selbſtthätigkeit der Privateigenthümer bewirken.

Der Einfluß, und der Wirkungskreis der Polizeyhoheit beſtimmt ſich aus dieſem Handeln von ſich ſelbſt. Frey und gereizt muß der Privatmann handeln können, wenn er zweckmäßig handeln ſoll.

Frey wird er handeln, wenn die Polizeygewalt ihm alle Hinderniſſe aus dem Wege räumt.

Gereizt wird er handeln, wenn ihn der Staat unterrichtet, belehret und aufmuntert.

So weit erſtreckt ſich die Staats-Polizeygewalt und das Regalienrecht; dehnt er ſie weiter aus, ſo wird er hierfür durch außerordentliche Ausgaben und durch häufiges Mißlingen ſeiner Anſtalten gezüchtigt.

Es

*) Benſens Staatslehre III. Abtheil. S. 721.

Es gab eine Zeit, wo man ſich für die Grundſätze des Kolberts hätte martern laſſen. Sie hatten in den Augen der größten Staatsmänner den Werth der Evidenz; man ahmte ſie allenthalben nach, Polizeygeſetze, Mauthordnungen, Gewerbe und Handlung wurden darnach geleitet; ſie ſchienen die Grundfeſte der Rechtlichkeit und der Staatspolitik zu ſeyn.

Der Phiſiokratiſm beſtritt den Kolbertiſm, und machte auf ſeinen Ungrund aufmerkſam. Immer mehr und mehr geläuterte, und zur reinen Empirik erhobene Grundſätze der Staatswirthſchaft, — die Wahrheit, verdrängten die Täuſchung.

Man iſt nun überzeugt von der Nothwendigkeit und Rechtlichkeit der Handelsfreyheit, und lacht über die blöde Steifheit des Kolbertiſm.

Die Idee der ſtrengen und koſtbaren Forſtpolizey iſt nicht das Verdienſt der neueren Zeit; — ſie verliehrt ſich im grauen Alterthume.

Schon die baieriſche Forſtordnung vom Jahre 1616 führte ſie ein, und bemühte ſich, der Forſtwirthſchaft aufzuhelfen. Sie vermehrte und verdoppelte die Aufſicht, und hofte, die Menſchen durch Strafgeſetze zur Ordnung zu bringen.

Son=

Sonderbar iſt es, daß ſie die Quelle des Uebels nicht entdeckte, ungeachtet ſie immer mitten darinn herumging *).

Die Verwüſtung und die Unwirthſchaft, über die ſie in laute Vorwürfe ausbricht, treffen ihrer eigenen Ausſage zufolge nur die Kammer- und ſtändiſchen Waldungen, in welche Forſtzinſer eingeforſtet waren, die Freywaldungen, und die Gemeindswaldungen.

Es ſchien, als vertrage ſich's mit der Rechtlichkeit nicht, das Herkommen, den Beſitzſtand, ja ſelbſt den Mißbrauch, kurz das uralte Verhältniß — die Gemeinheiten und Forſtzinſer abzuändern.

Die zweckmäßige Abhülfe ſollten vermehrte Aufſicht und Polizey-Strafgeſetze gewähren. Bis gegenwärtig lebte man in dieſer Hoffnung, und arbeitete immer geraden Wegs darauf hin; allein von Zeit zu Zeit, und noch bis jetzt, wurden alle die vorgenannten Waldungen ungehindert der immer vermehrten Aufſicht ſchlechter und ſchlechter; indeſſen das Gegentheil in den Privatwaldungen ſich bewieſen hat.

Dieſer Wohlſtand der Privatwaldungen als Gegenſtück der Gemeinde der freyen, und der mit Forſtzinſern belegten ſtändiſchen und Staatswaldungen verlei-

---

*) Iſt wie ſo viel anderes vortrefflich geſagt.
Anmerk. des Red.

leitete denkende Köpfe, den Wohlſtand in dem Charakter des Eigenthums, des dadurch geſpannten Intereſſe und der gewiſſenhafteſten und ſtrengſten Aufſicht der Eigenthümer zu ſuchen.

Jetzt — Dank ſey den würdigen Patrioten, die dieſe Ideen aufſuchten, verfolgten und realiſiren halfen, jetzt — kam die Vertheilung der Gemeindewaldungen in Vorſchlag, und zum Theil in Ausübung, und ſchon jetzt — überzeugten ſich die glücklichen Theilhaber, und ſelbſt viele der ehemaligen Widerſager von der Wohlthätigkeit dieſes Hülfsmittels.

Waldungen, die bisher dem Raube preiß gelaſſen waren, befinden ſich nach der Vertheilung in geſpannter Aufſicht und Schonung.

So lange dieſe Gemeindewaldungen unvertheilt waren, würdigte ſie kein Gemeindeglied eines Kalkuls — eines Etats. Jeder ging gierig und trotzig auf Raub aus; jetzt, wo jedem ſein Antheil zugetheilt iſt, wo jeder überzeugt wird, ſo — und nicht weiter reicht mein Ertrag, für mich — für mich und die Meinigen gilt mein Streben — meine Wirthſchaft; — jetzt richtet jeder ſeinen Forſtwirthſchafts- und Holzkonſumtions-Haushalt ordentlich und verhältnißmäßig, und ſo wird ein Zweck erreicht, den vervielfachte Aufſicht und Strafgeſetze nie hatten erreichen können. Hätten die Voreltern im Jahre 1616 die Kammer- und Ständewaldungen puriſizirt, die Freywälder und Gemeindehölzer unter

ter die Gemeindeglieder vertheilt, ſo würden wir nicht mehr den traurigen Anblick verwüſteter Waldungen geſehen haben. Millionen würden an unnöthigen Ausgaben erſpart, und Millionen darüber durch Gewerbs-Wohlſtand und Vermögensmehrung erworben worden ſeyn. Wir hätten es dann längſt zur Ueberzeugung gebracht, daß nur Privateigenthum auch im Forſtweſen die meiſten Anſtalten der Polizey entbehrlich mache.

Haben wir doch das Recht zu dieſer Ueberzeugung ſchon theuer genug bezahlt! Wollen wir dann auch jetzt am ſchönen Frühlingstage noch ſo denken und handeln, wie unſere Voreltern am Abende des heil. Erzengels Michael 1616. —

Selbſt die geſammten Vortheile, welche die forſtwirthſchaftliche Domainen-Bewirthſchaftung zu gewähren ſcheint, verſchwinden vor den Vortheilen des Privateigenthums; der Hauptzweck — Befriedigung des Publikums mit Sicherung des Nachhalts — wird durch das Privateigenthum vollkommen erreicht, und alle übrigen Nebenzwecke, Kultur-Ausdehnung, Population, Gewerbfleiß, Finanzvortheile, ſo vollkommen als möglich, befriedigt.

Die Polizey hat ſich als ſolche in die Wegräumung der Hinderniſſe, die dem Erwerbe und der Bequemlichkeit der Bürger im Wege ſtehen, die Staatswirthſchaft in Verbeſſerungen und Induſtrie der dinglichen Güter des Staats nicht eher, und nicht weiter

einzumiſchen, als bis, und inſoferne die Kräfte der einzelnen Staatsbürger zu Wegräumung der erſten und zu Erwerbung der zweyten nicht mehr zureichend ſind.

Die Finanzverhältniſſe ſelbſt des reicheſten Staats müſſen dieſe Beſcheidenheit ihrem Kräftenmaaß zufolge, und aus Ueberzeugung vollkommen billigen; ärmere Staaten werden zu dieſer Beſcheidenheit und Sparſamkeit ſogar genöthigt.

Wenn demnach die Behauptung gründlich und zuſagend erörtert werden kann, daß es der vergeblichen — ſo ſehr ſtrengen Forſtpolizey nicht bedarf, um denſelben Zweck verläſſig zu erreichen, ſo fallen die bisher nothwendig geglaubten, aber überflüſſigen großen Anſtalten größtentheils von ſelbſt weg.

Der Zweck der Forſtpolizey iſt, alle Hinderniſſe auf die Seite zu ſchaffen, wodurch

a) der nöthigen Holzheranziehung,

b) deſſen Bewirthſchaftung, und

c) deſſen Verſendung zum inländiſchen Bedarf (Handel) entgegen gearbeitet wird, in wie ferne dieſe Hinderniſſe wegzuräumen, den Privaten unmöglich iſt.

Alles dieſes kann der Staat vermöge ſeiner Polizeyhoheit durch Polizeyverordnungen, durch Belehrung, Aufmunterungen, durch zweckmäßige Prämien, nicht etwa aus der Staatskaſſe, ſondern durch Bewilligung der Freyheit, alle Vortheile zu benützen, vorzüglich

aber

aber durch Begründung des Eigenthums, und durch zweckmäßige Population *).

*) So nothwendig und vortheilhaft die Ungebundenheit des Hoffußes iſt, ſo nachtheilig und verderblich kann der Mißbrauch der Güterzertrümmerung werden. Arrondirungs-Freyheit, Güterdismembrations-Freyheit unter geſetzlicher Beſtimmung des Minimum, welches in der behaglichen Ernährungsfähigkeit ſeine Gränze hat, Aggregation der Güter, in wie ferne ſie durch Selbſtthätigkeit und Abſicht bewirthſchaftet werden können, Leerhäuſeln für die nöthigen Landprofeſſioniſten vertragen ſich vollkommen mit der bürgerlichen Freyheit, und mit dem Staatsintereſſe; aber Zerſtückelung der Hofgüter, in unbehülfliche Parzellen, Anhäufung der Leerhäuſeln für Taglöhner, Krämer, und anderes faules Geſindel, Vernachläſſigung des Verhältniſſes, oder der Zutheilung des Holzlandes, ſind und bleiben ſtaatsverderbliche Populationsmehrung, Vermehrung des liederlichen Geſindels, der Gefahr und der Frevel, zumahl wenn es wahr iſt, was Kleinſchrod ſagt daß es rechtlich erlaubt iſt, im Nothfall eine ziemliche Portion Vorrath zu ſtehlen.

Die ſchöne Idee, alle paſſiven Bürger, ſo viel möglich, aktiv zu machen, es ihnen durch parzellen Markt möglich zu machen, ſich nach und nach zum höhern Aktiv-Bürger aufzuſchwingen, findet keine günſtige Anwendung; als Empfindeley mag ſie einigen moraliſchen Werth haben, aber die Polizey und die Staatswirthſchaft können ſie nicht würdigen; einmahl iſt jeder Plan hiezu unnütze Arbeit, und dann iſt weder dem Staate, noch den befrag

li-

Die koſtbare Aufſicht, welche nach der Natur der Sache, und nach der Vorſchrift die gewiſſenhafteſte, ſtreng-

---

lichen Individuen ſelbſt mit dieſer Porziunkeln-Krämerey geholfen.

Jenes beweiſet ſich dadurch, daß es in jedem Staat Reiche und Arme, Begüterte und Unbegüterte geben muß.

Geſetzt, es wäre möglich, den ganzen Vorrath paſſiver Staatsbürger aktiv zu machen, ſo müßte die Polizey und Staatswirthſchaft ſchon wieder ſolche Anſtalten haben, daß der Mangel der paſſiven Staatsbürger im Nu erſetzt werden könnte, das iſt aber unmöglich, und gleichwohl ſind die paſſiven Staatsbürger ſo nothwendig, als die aktiven.

Die Unbehülflichkeit der Porziunkeln für den Staat und für ſich ſelbſt beweißt ſich aber theils durch den ihnen eigenen wenigen Kraftvorrath, theils ſind ſie durch ihr Anweſen an die Scholle geheftet.

Dieſe Gebundenheit entzieht ſie dem freyen Markte, und der freyen Arbeitskonkurrenz. Weil ſie nun einmahl ſeßhaft ſind, ſo wollen und können ſie ihre Familie weder kurz noch lang verlaſſen. Zu Hauſe drückt ſie aber der entgegengeſetzte Mangel an Nachfrage um Arbeit. Ihr Zuſtand iſt Kummer- und Dürftigkeitsvoll. Das Produkt ihrer Kräfte und ihres Frohſinns iſt — der ſchwache Abdruck ihrer ſchlechten Nahrung, ihres glimmenden Lebensfunkens.

Neben anderen Mißverhältniſſen der Staatsbürde, Pflichtsunfähigkeit, der zu ſehr vertheilten Kraft ꝛc., wel-

ſtrengſte und anhaltend ſeyn muß *), auf den Staat und auf Forſtbediente hinüber zu wälzen, iſt überflüſſige Anſtalt, überflüſſiger Aufwand. Nur vom Eigenthümer läßt ſich erwarten, daß er ſeines höchſtgeſpannten Intereſſe wegen für ſein Eigenthum die gewiſſenhafteſte, ſtrengſte und anhaltendſte Aufſicht beobachten wird.

Die Erfahrung aller Zeiten hat gelehrt, daß das Forſtperſonal entweder aus Eigennutz, wie bey ſchlecht Beſoldeten der Fall iſt, aus Dürftigkeit, die aufgezähl-

ten,

---

welche alle aufzuzählen, hier der Ort nicht iſt, kömmt gegenwärtig in Betrachtung die Vermehrung der Holzkonſumtion, der Holzdiebſtähle, der Aufſichtsmehrung.

Das Staatsintereſſe legt alſo die Pflicht auf, derley nachtheilige Population, ſo viel möglich, zu hindern, und die Polizey und Staatswirthſchaft überhaupt würden der Forſtpolizey, und der Forſtwirthſchaft vorzüglich berathen, wenn geſetzlich verfügt würde, daß bey den zweckmäßigen Güterzertrümmerungen die Mitgabe eines verhältnißmäßigen Holzlandes als Diſmembrationsbedingung unausweichlich ſeye, wenn Möſer und naſſe Oerter — zur vielleicht einzig zweckmäßigen Kulturſempfänglichkeit verwendet — mit Erlen- und Weideholz, Straßen mit Alleen, magere Oerter, die Bäche an Geſtaden, mit Bäumen bepflanzt, und ſo der Holzbeſtand allgemeiner und örtlicher vertheilt werden müßte.

*) Benſens Staatslehre II. Abtheilung Note ad §. 390.

ten, gerechten und weſentlichen Anforderungen nichts weniger, als hinlänglich befriedigt.

Die Forſtmänner, die ſind, und werden, werden wahrſcheinlich nicht zweckmäßiger, als die, welche einſt waren, zu Werke gehen.

Und was für Hinderniſſe ſind es dann, die der einzelne Staatsbürger in ſeinem Walde nicht ſollte wegräumen können?

1. Beſtimmung und Realiſirung des zweckmäßigen Verhältniſſes zwiſchen Acker- und Wieſen- und dem Holzlande;

2. die Weideſervituten;

3. die Erlernung der Forſtwirthſchaft;

4. zweckmäßige Schlägebewirthſchaftung;

5. Aufräumung der Windbrüche, und Säuberung des Waldes;

6. Verhüthung und Heilung der Uebel durch Borkkäfer, Darre ꝛc.;

7. Rettung und Löſchung bey Waldbrändten;

8. Bringbarkeit des Holzes, und nöthige Holzwege;

9. Räumung der Triftbäche und Trift- und Flöß-Anſtalten auf Flüſſen;

10. Sicherung vor Menſchenfrevel und Diebſtählen;

11. vor Wildſchäden.

Es läßt ſich nicht abſehen, warum alle dieſe Hinderniſſe nicht durch Verordnungen und Anſtalten, welche die Regierung nur anlegt, aber nicht ſelbſt bewirthſchaftet, nicht ſollen erzweckt werden können.

Ad 1.

Die aufgeſtellte politiſche Rechnung und ihr Kalkul *) iſt nichts weniger, als verläſſig. Selbſt die Erfahrung widerſpricht ihr.

Würde er ſich nur einigermaßen der Wahrſcheinlichkeit nahen, ſo müßten längſt ſchon die Holzarten auf einen enormen Preis geſtiegen ſeyn, das Holzland müßte längſt ſchon den Preis des Acker- und Wieslandes erreicht haben;

der Holzbedarf müßte längſt ſchon um theueres Geld nicht mehr zubefriedigen geweſen ſeyn; der Holzhandel müßte ſich längſt ſchon in einen Paſſivhandel geändert haben.

Alles dieſes erfahren wir wirklich noch nicht, vielmehr erfahren wir gerade das Gegentheil; und von die-

ſen

*) Vorne Lit. A. I. Seite 14 — 16.

ſem Erfahrungsſatz ausgegangen, muß ſich das Reſultat jener politiſchen Rechnung gerade umgekehrt verhalten.

Indeß wird jeder denkende Kopf gerne eingeſtehen, daß an der Verläſſigkeit ſo eines Kalkuls das Weſentlichſte gelegen iſt. Leider iſt es nicht jedem Manne erlaubt, in die Geheimniſſe der vaterländiſchen Statiſtik mit forſchendem Blicke einzudringen.

Ad 2.

Kann und darf die Forſtpolizey eine Verordnung erlaſſen, daß die Weide-Servituten in den Waldungen aufhören müſſen, oder entſchädigt ſie die Berechtigten, wie immer, auf eine Art, während der Domainen- oder Selbſt-Forſtbewirthſchaftung, warum ſoll ſie das nähmliche nicht können, wenn ſie den größeren Theil der Staatswaldungen an Privateigenthümer überläßt?

Ad 3.

Belehrung, Beyſpiele, Prämien, die fortſchreitende Kultur des Volkes, die bleibende Forſtſchule — für jeden Oekonomen und für jeden Staatsbeamten offen, das Intereſſe des Eigenthümers, ſelbſt aus ſeinem Eigenthume den größten zweckmäßigſten Nutzen zuziehen, werden die Forſtwiſſenſchaft bald allgemein unter allen Eigenthümern verbreiten. Es giebt ja jetzt ſchon eine

Men-

Menge Landwirthe, welche beſſere Forſtwirthſchafter ſind, als manche Förſter.

Läßt ſich doch die Landwirthſchaftskunde auch auf keinem andern Wege, als auf dem eben geſagten verbreiten und allgemein machen.

Ad. 4.

Man eifert ſo heftig wider das Auslichten. Wir werden hernach bey der Forſtwirthſchaft und Forſtinduſtrie das wechſelſeitige Verhältniß zwiſchen Auslichten, und Schlägebewirthſchaftung näher betrachten; daß es nicht der Mühe werth iſt, deshalb von der Schlägebewirthſchaftung ſoviel vorzügliches Aufheben zu machen, wird ſich vielleicht zeigen laſſen.

Ad 5.

Es ſcheint zwar, daß bey der Regalienwirthſchaft die Aufräumung der Windbrüche und Säuberung des Waldes behender vor ſich gehen dürfte; allein da jeden Landwirth ſein eigenes Intereſſe ſpornt, ſeinen Wald zweckmäßig zu benützen, ſo wird er wohl ſeine Windbrüche durch eigene und Miethleute bald möglichſt aufarbeiten, zu verwerthen trachten, und ſo den Wald ſäubern.

An der gewöhnlichen Säuberung wird er es um ſo weniger mangeln laſſen, als ihn ſein eigenes Bedürfniß dazu treibt.

Sind

Sind der Domainen=Wirthſchaft zum Abſatze die Wege offen, ſo darf man ſie auch nur dem Privateigenthümer öffnen, und offen laſſen.

Ad 6.

Die Verhüthung und Wegſchaffung der Uebel, Borkkäfer und Darre ꝛc., hängt theils von dem ihm zu gebenden Unterricht ab, theils wird ſie der Eigenthümer ſeines eigenen Intereſſe wegen, wie die Windbrüche, aufarbeiten und wegſchaffen.

Ad 7.

Rettung und Löſchung bey Waldbränndten leitet gegenwärtig ſchon größtentheils die Polizey im Allgemeinen, und die thätige Hülfe wird durch das gemeinſchaftliche Intereſſe der Adjazenten, vielfältig auch durch Pflichtgefühl, werkthätig unterſtützt. Wenn man bisher die Menſchen zu Löſchung der Waldbrändte in Kammeral= oder Gemeindswaldungen durch Miethlohn oder mit Gewalt hinnöthen mußte, ſo geſchah dieß eben aus keiner anderen Urſache, als weil jeder dieſe Waldungen für herrnloſes Gut anſah, weil ihnen die Charakteriſtik des Privateigenthums fehlte.

Ad 8.

Für gemeinſchaftliche Holzwege kann bey der Untertheilung zweckmäßig geſorgt werden, ohne daß darum der Wald zu ſehr verhauen werden muß.

Die

Die Bringbarkeit iſt aber übrigens vergeltend zu überwinden, oder nicht; im erſten Falle ſorgt der Eigenthümer wenigſtens eben ſo ſtrenge, als der Förſter dafür, und im zweyten Falle iſt es für jeden eine unwirthſchaftliche Bemühung, welcher Verkohlung, Aſchenbrand, oder ſonſt örtliche Fabrikanlage, zweckmäßiger entſpricht.

Ad 9.

Räumung der Triftbäche, Oeffnung der Flüſſe und Flößanſtalten ꝛc. fordern allerdings eine mächtigere Kraft, als die Privaten für ſich zu leiſten im Stande ſind; allein ſie fordern auch nicht mehr und nicht weniger, und dieſe Anforderung können die Staatsbürger, wenn die daraus hervorgehenden Vortheile von großer Wichtigkeit ſind, an die Staatsmacht und Staatskraft machen.

Dieſe Staatskraft räumt die Bäche, öffnet die Flüſſe, und die Polizey ordnet die Trifſt und Flößanſtalten, ohne daß es nöthig wäre, daß ſich die Domainen-Forſtbewirthſchaftung weiter einmenge.

Ad 10.

Sicherheit vor Menſchenfreveln und Diebſtählen, wird erzielt durch zweckmäßige Strafgeſetze, und durch ſtrenge Execution. Vorwurfs werden dieſe Frevel ſchon weniger werden, wenn die individuellen Staatsbürger

ſo viel möglich Holzantheile zum Eigenthum erhalten. Der Frevel als ſolcher, iſt ohnehin nicht ſo häufig, häufiger der Nothdiebſtahl. Zudem iſt das Holz nicht ſo geſchmeidig, daß ſich der Dieb oder Frevler damit wegſchleichen kann; er wird zumahl vom Eigenthümer leicht ertappt.

Zur gewöhnlichen Holzſchlagzeit iſt auch der Eigenthümer in ſeinem Walde, und außer derſelben hat jeder Oekonom mit ſeinem Mähuvieh, Feldarbeit genug zu thun, und ſchleppen, oder tragen laſſen ſich nicht ſo leicht Bäume und Plöcher. Die mögliche Entwendung iſt alſo noch etwas Brennholz, Laubſtreiſſen, etwas Streurechen, welche der Eigenthümer leichter bey 30 und 40 Tagwerk, als der Forſter bey 2000—2500 Tagwerken auszuſpähen vermag.

Ad 11.

Auf die Wildſchäden hat man von jeher, und bis jetzt noch gar keine Rückſicht genommen; es gab ſogar lange eine Zeit, zeug der alten Forſtordnung, und zeug nicht ſehr alten Praxis, daß man die Waldungen der Jagdbarkeit halber dazuſeyn glaubte, und da die Jagdeigenthümer und Pächter das Intereſſe haben, dem Wilde genauer nachzuſpüren, und Vortheile daraus zu ziehen, ſo werden ſie dieſes zur ſchädlichen Menge nicht anwachſen laſſen. In dieſem Falle wird es gut ſeyn, wenn die Jagd nicht wirthſchaftlich betrieben

wird;

wird; denn ſonſt müßte der Jagdgenießer dahin wirthſchaften, Ueberfluß an Wild zu hegen.

Ueberhaupt kann nicht behauptet werden, daß die Forſtverwaltung und Bewirthſchaftung zweckmäßig ſey, wenn zuförderſt kein beſtimmtes örtliches Verhältniß zwiſchen Acker und Wieſen, und Holzland zur Befriedigung der Staatsbürger feſtgeſetzt iſt.

Setzen wir auch den äußerſten Fall, worüber die Forſtwirthſchafter ſo ſehr eifern, daß ſich nach Benſens Ideengang die immer regſame und geſpornte Selbſtthätigkeit der einzelnen Staatsbürger über die Ausrottung des größten Theils der Waldungen hermachen, und das Holzland zu Acker- und Wiesland umſchaffen wird *).

Wann iſt dieſer Fall möglich, und wie groß könnte dann auch der Schaden werden? Dieſer Fall iſt ohne der fortſchreitenden Population und deren Anhäufung ſchon gar nicht möglich, einmahl weil es an Händen, und dann, weil es an Intereſſe hierzu mangeln würde.

Ge-

*) Dieſe Geſpenſterſeherey wird ſogar als höchſt wahrſcheinlich angegeben, uneingedenk, daß uns das Bedürfniß des Holzes bey jedem Löffel voll warmer Suppe, den wir genießen, lebhaft für ſeine Erhaltung zu wachen, mahnt und nöthet.

Geſchähe aber dieſe Devaſtation, ſo würde entweder der Ueberfluß und die Reſerve an Holzbeſtand, oder das ſchon zu ſehr verengte und genau zureichende Holzland angegriffen werden.

Solange der Holzboden keinen ſo hohen Ertrag liefert, als Acker= und Wiesland, gehört er unter die nothwendigen Uebel, und es iſt ſtaatsunwirthſchaftlich, ihn über den Bedarf auszudehnen; alſo geſchieht in dieſem Falle durch Benützung und Beurbarung des Ueberfluſſes Niemand ein Unrecht, und der Finanzquelle gewiß auch kein Schaden, weil ſich der Boden zu Acker= und Wiesland benützt, weit höher rentirt.

Greift aber die vorige Devaſtation die Nothdurft ſelbſt an, was von vernünftigen Weſen nicht einmahl zu erwarten ſteht, ſo werden die Staatsbürger, zumahl, wenn die allgemeine Staatspolizey nur einigermaßen aufmerkſam iſt, plötzlich eines beſſeren belehrt werden. Es werden die Möſer und feuchte Oerter mit Laub oder Wieſenholz, Erlen, vielleicht die einzige zweckmäßige Benützungsart, magere Hügeln, magere Aecker und Wieſen, mit Laub= oder Nadelholz bepflanzt werden, und der Waldbeſtand wird ſich aus ſeinen verſteckten Winkeln verhältnißmäßig in die Ebenen ziehen, und allenthalben wohlthätig ausbreiten; denn dann iſt die Zeit gekommen, wo der Holzboden und die Holzpflanze, den höchſtmöglichen Werth, und das Gleichgewicht mit Acker= und Wiesland erhalten hat. Denke man ſich

aber

aber dieſe Verhältniſſe, ſo wird man leicht gewahr werden, daß die ausgedehnte und vermehrte Agrikultur den Erwerb und das Staatsvermögen ungemein erweitert und erhöhet hat, daß in dieſe Bereicherung auch das individuelle Vermögen und die Kraft gelegt iſt, die hohen Holzpreiſe beſtreiten zu können. Der Staat hat alſo in jeder Hinſicht gewonnen, auch die individuellen Staatsbürger haben gewonnen, eine Menge brauchbarer Hände und Köpfe ſind zur Agrikultur, oder zu nützlichen Gewerben übergetreten; die Staatskaſſe hat an nothwendig geglaubten Ausgaben vieles erſpart, ein Kapital durch den Verkauf eines Theils der Staatswaldungen wie gefunden, und ſeine Einnahmsquelle durch den Census ſtätig vermehrt. Der Staat hat an den Waldreſten unbebürdete Domainen erhalten, die er zweckmäßig benützen kann.

Die Forſtpolizey, Forſtwirthſchaft, Forſtinduſtrie ꝛc. können in dieſen ihre Grundſätze realiſiren, und als Muſter und Beyſpiel den übrigen Forſtökonomen dienen.

Die Forſtplackereyen ſind verſchwunden, freyer und muthiger arbeitet der Staatsbürger; es hat ſich alles, wie von ſelbſt ins Gleichgewicht geſetzt, der Staat hat ſich ſelbſt regiert.

Die Polizey hat demnach nur die Hinderniſſe ohne beſonderen Aufwand wegzuräumen, das Volk zu belehren und aufzumuntern, Straßen, Bäche und Flüſſe

zu

zu öffnen, den Verkehr nicht vorſätzlich zu hindern, und die ihr angezeigten muthwilligen Frevler ſtreng zu ſtrafen.

Welcher Biedermann kann, nach gründlicher Erwägung alles Vorgeſagten, einer ängſtlichen Polizey das Wort ſprechen, welche, wenn ſie alle Anforderungen befriedigen wollte, ſich wie ein Marionetenſpieler gebährden und die regierten Vernunftweſen — Staatsbürger — wie lebloſe Puppen meiſtern müßte!

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hazzi, Joseph <<von>>,

Die echten Ansichten der Waldungen und Förste sammt der Geschichte des Forstwesens

Bd.: [1,2]

München 1805

Oecon. 2167 s-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300671-6